

Aktenzeichen: 32-4354.21-47/B 20

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesstraße 20
Eggenfelden - Straubing

Ausbau bei Haunersdorf
(3. Fahrstreifen, 2+1 - Querschnitt)
von Abschnitt 1420 Station 2,620 bis Abschnitt 1440 Station 0,120

Landshut, 18.2.2020

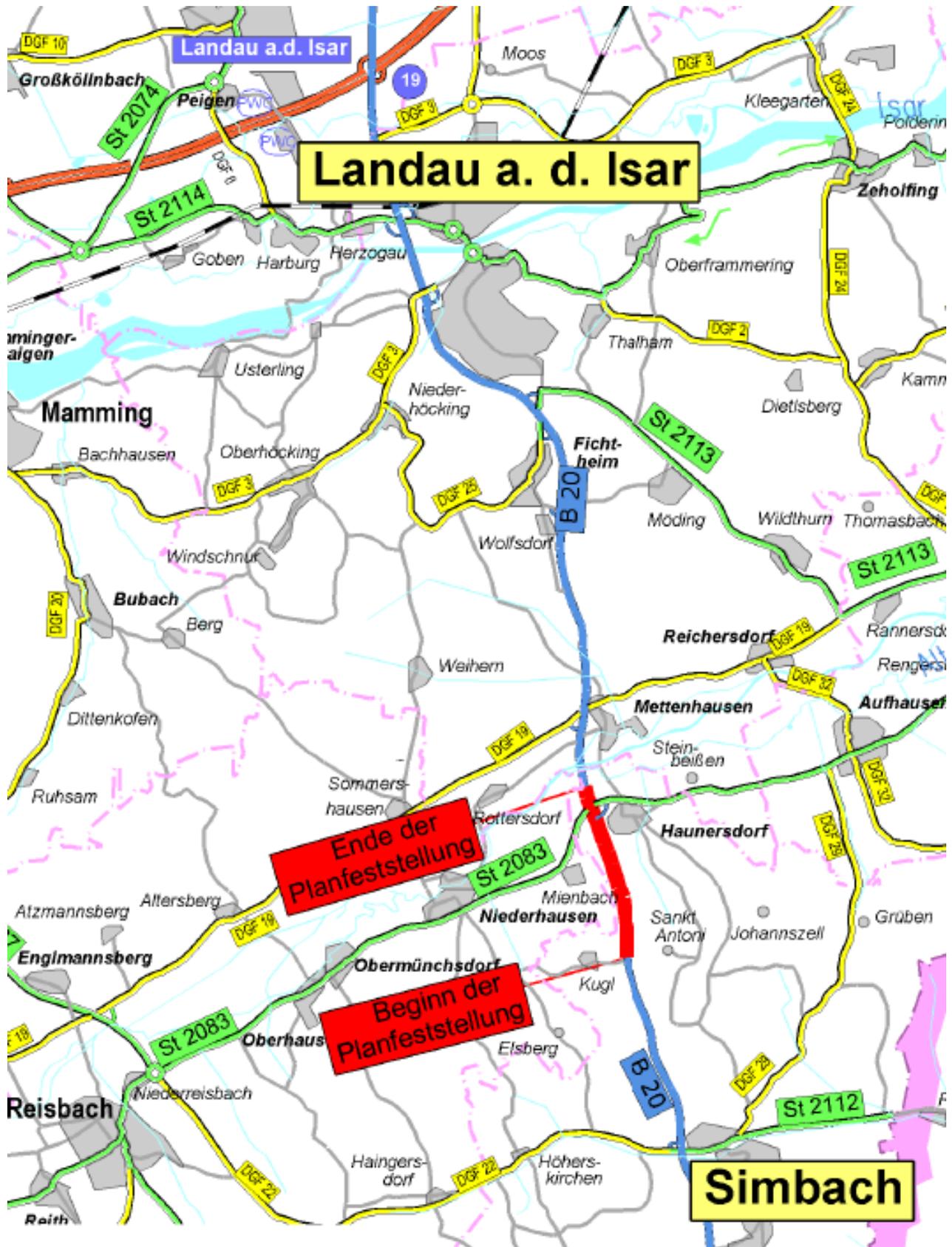
Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	5
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	6
A Tenor	8
1. <u>Feststellung des Plans</u>	8
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	8
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	10
3.1 Unterrichtungspflichten	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	11
3.5 Verkehrslärmschutz.....	14
3.6 Landwirtschaft	14
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	15
3.8 Zusagen des Vorhabenträgers	16
4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	16
4.1 Gegenstand / Zweck	16
4.2 Plan.....	17
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	17
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	19
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	19
6.1 Anordnungen/Zusagen im Interesse von Betroffenen	19
6.2 Zurückweisungen	21
7. <u>Kostenentscheidung</u>	21
B Sachverhalt	22
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	22
2. <u>Vorgängige Planungsstufen</u>	23
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	23
C Entscheidungsgründe	26
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	26
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	26
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	26
2. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	28
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	28
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	36

3. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	37
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	37
3.2 Abschnittsbildung	37
3.3 Planrechtfertigung, Ausbaukonzept der B 20	37
3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	38
3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	38
3.4.2 Planungsvarianten.....	39
3.4.2.1 Dreistreifiger Ausbau	39
3.4.2.2 Kreuzungsumbau bei Hainersdorf	39
3.4.2.3 Anbindung Straßhaus/Kugl/Biberg an die B 20	40
3.4.2.4 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	41
3.4.3 Ausbaustandard	41
3.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz.....	42
3.4.4.1 Verkehrslärmschutz	42
3.4.4.1.1 § 50 BImSchG.	43
3.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	43
3.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung.....	44
3.4.4.1.4 Ergebnis	44
3.4.4.2 Schadstoffbelastung	45
3.4.4.3 Bodenschutz.....	45
3.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz.....	46
3.4.5.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen	46
3.4.5.2 Artenschutz.....	47
3.4.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	57
3.4.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	58
3.4.5.4.1 Eingriffsregelung.....	58
3.4.5.4.2 Vermeidungsgebot.....	59
3.4.5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	60
3.4.6 Gewässerschutz.....	62
3.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	62
3.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse (A 4).....	63
3.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	64
3.4.8 Kommunale Belange	69
3.4.9 Sonstige öffentliche Belange	73
3.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen.....	73
3.4.9.2 Denkmalschutz	74
3.4.9.3 Fischerei.....	75

3.5 Private Einwendungen	75
3.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	75
3.5.1.1 Flächenverlust	75
3.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen.....	76
3.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen.....	76
3.5.1.2.2 Ersatzlandgestellung.....	77
3.5.1.2.3 Umwege	77
3.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung	77
3.5.2 Einzelne Einwender.....	78
3.6 Gesamtergebnis	111
3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	111
4. <u>Kostenentscheidung</u>	111
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	111
<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	112

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.21-47/B 20

Vollzug des FStrG;

B 20, Eggenfelden - Straubing;

Ausbau bei Haunersdorf (3. Fahrstreifen, 2+1 - Querschnitt) von Abschnitt 1420 Station 2,620 bis Abschnitt 1440 Station 0,120, im Gebiet des Marktes Simbach bei Landau, Landkreis Dingolfing - Landau

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf von Abschnitt 1420 Station 2,620 bis Abschnitt 1440 Station 0,120 mit den aus Ziffer A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus dem Deckblatt vom 20.9.2019 und den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Gleichzeitig werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Ziffer A 4 erteilt und straßenrechtliche Verfügungen ausgesprochen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen zwei Ordner (Bezeichnung Tektur vom 4.6.2018) und ein Geheft mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
<u>Ordner 1</u>		
1T	Erläuterungsbericht mit Anlage 1 - 2 vom 4.6.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
2.1	Übersichtskarte vom 26.8.2014 (nachrichtliche Anlage)	1 : 100.000
2.2	Übersichtskarte vom 26.8.2014 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3T	Übersichtslageplan vom 4.6.2018	1 : 5.000
6.1	Straßenquerschnitt B 20 vom 26.8.2014	1 : 50
6.2	Straßenquerschnitt Anschlussrampe St 2083/B 20 vom 26.8.2014	1 : 50
6.3	Straßenquerschnitt Anschlussrampe St 2083/B 20 (Inselbereich) vom 26.8.2014	1 : 50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6.4	Straßenquerschnitt untergeordnetes Wegenetz vom 26.8.2014	1 : 50
7.1T, Blatt 1 - 2	Lageplan Blatt 1 vom 26.8.2014 u. Blatt 2T vom 4.6.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	1 : 1.000
7.2T	Bauwerksverzeichnis vom 4.6.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
7.3	Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen vom 26.8.2014	1 : 5.000
8.1	Höhenplan B 20 vom 26.8.2014	1 : 5.000/500
8.2	Höhenplan GVS Straßhaus - Biberg vom 26.8.2014	1 : 1.000/100
11T	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen mit Anlage 1T vom 4.6.2018	
11.1T, Blatt 1	Lageplan der Immissionsorte vom 4.6.2018	1 : 2.000
12T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil vom 4.6.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
12.1T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 4.6.2018	1 : 2.500
12.2T, Blatt 1-3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1 und 3 vom 26.8.2014, Blatt 2 vom 4.6.2018	1 : 1.000
12.3	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 26.8.2014	
<u>Ordner 2</u>		
13T	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen - Textteil mit Anlagen 1 - 6 vom 4.6.2018	
13.1, Blatt 1 - 2	Lageplan der Einzugsgebiete Bestand vom 26.8.2014	1 : 1.000
13.2, Blatt 1 - 2	Lageplan der Einzugsgebiete Planung vom 26.8.2014	1 : 1.000
14.1, Blatt 1 - 2	Grunderwerbsplan vom 26.8.2014, <u>mit Roteintragungen und Deckblatt zu Blatt 1</u> vom 20.9.2019	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 26.8.2014, <u>mit Roteintragungen</u>	
15T	Bericht zur Umweltverträglichkeit vom 4.6.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
<u>Geheft</u>	ergänzende Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 26.8.2014	

Die Unterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Landshut, vom Büro em plan, Planung und Beratung im Immissionsschutz, Augsburg (Planunterlage 11T) sowie vom Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer, Landshut (Planunterlagen 12T und 15T) erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn, bekannt zu geben:

- 3.1.1 dem **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege**, München.
- 3.1.2 dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**.
- 3.1.3 der **Telekom Deutschland GmbH**, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.4 der **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG**, damit die zeitliche Abwicklung der Sicherungsmaßnahmen und ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen an der betroffenen Gasleitung mit dem Straßenbau koordiniert werden können.
- 3.1.5 der **Bayernwerk Netz GmbH**, Netzcenter Eggenfelden, mind. 6 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen elektrischen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 dem **Markt Simbach** und der **Stadt Landau a. d. Isar**.
- 3.1.7 dem **Landratsamt Dingolfing-Landau**.
- 3.1.8 der **Planfeststellungsbehörde** und der **höheren Naturschutzbehörde**.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen der **Telekom Deutschland GmbH** hat der Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.

Für die Bauvorbereitung sowie für die Verlegungsarbeiten der Telekommunikationsanlagen ist ein ausreichender Zeitraum von 6 Monaten einzuplanen. Die Detailplanung bezüglich provisorischer und endgültiger Kabeltrasse der Telekommunikationslinien (z. B. Mitbenutzung von Brückenbauten) ist rechtzeitig mit der Telekom Deutschland abzustimmen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei der zuständigen Stelle der Telekom einzuholen sind und die Kabelschutzanweisung der Telekom bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.

- 3.2.2 Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der betroffenen Erdgasleitung der **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Die Detailplanung der Leitungssicherung und ggf. -anpassung ist rechtzeitig mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abzustimmen. Anpassungsmaßnahmen dürfen nur von Mai bis September (außerhalb der Heizperiode) durchgeführt werden.

Das „Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen“ ist zu beachten.

3.2.3 Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromversorgungsanlagen der **Bayernwerk Netz GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden.

3.2.4 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind zu beachten.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Straßenböschungen wirksam zu erhalten sind.

3.3.2 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Ansaat und standortgerechte Bepflanzungen gegen Abschwemmungen zu sichern.

3.3.3 Ausnahmegenehmigung von der Überschwemmungsgebietsverordnung der Vils vom 1.2.1983 (Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 5, 1983)

Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird auch die Genehmigung für die Errichtung bzw. eine Zulassung der Maßnahme nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG erteilt.

- Der Vorhabenträger hat sich über die Hochwassersituation anhand der Angaben des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bayern.de) oder beim Wasserwirtschaftsamt Landshut zu informieren und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

- Der Verlust an Rückhalteraum ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen zeitgleich im Rahmen des Gesamtvorhabens auszugleichen. Nach Bauausführung ist durch entsprechende Bestandsquerprofile und Massenberechnungen der neu geschaffene Rückhalteraum gegenüber dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** zu dokumentieren bzw. nachzuweisen.

- Der Vorhabenträger wird, wie in seiner Stellungnahme vom 18.1.2019 zugesichert, die Baulagerflächen nicht innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes platzieren.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Der Beginn der Baumaßnahme, der Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung ist der **Planfeststellungsbehörde**, der **höheren Naturschutzbehörde** und der **unteren Naturschutzbehörde** mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen (A 3.1).

3.4.3 Der Vorhabenträger hat bei seiner Meldung über das Ende der Bauarbeiten auch den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahme sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels anzuzeigen. Soweit das natürliche Erreichen bzw. Fortbestehen der Entwicklungsziele noch Begleitung bzw. Pflege bedarf, ist alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der Kompensationsmaßnahmen weiter zu berichten.

Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung kann der Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren bzw. höheren Naturschutzbehörde zu einer gemeinsamen Ortsbegehung einladen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) und der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

Die planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind an das Ökoflächenkataster (ÖFK) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Das Anstoßen der Eintragung ins ÖFK oder in das BLOKAT-System ist binnen drei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

- 3.4.4 Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen sowie Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Durch Kontrollen unmittelbar vor Baubeginn ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden.

Dies gilt auch für mögliche Zauneidechsenpopulationen im Bereich der Straßenböschungen. Gegebenenfalls sind Tiere abzufangen und in geeignete, räumlich nahe, Habitate umzusetzen. Rückwanderungen sind zu verhindern. Vorsorglich werden insoweit zusätzliche Ausnahmen für nicht zu vermeidende Tötungen und Beschädigungen von Eiern während der Bauphase erteilt.

- 3.4.5 Der Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen (mit potenzieller Habitateignung für die Zauneidechse) hat außerhalb der Winterschlafzeiten (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung) zu erfolgen.

- 3.4.6 Die bei Rodungen der Gehölzbestände auf den Straßenböschungen anfallenden Wurzelstöcke und ganzen Stämme der größeren, etwa ca. 30 Jahre alten Biotopbäume sind als Strukturelemente (Totholz) in die geplante Ausgleichsfläche A2 einzubringen.

- 3.4.7 Von der Straßenbaumaßnahme betroffene autochthone Sträucher im Bereich des Grabens auf Flnr. 116/0, Gemarkung Haunersdorf, sind in den Bereich des geplanten Absetzbeckens bei Bau-km 1+460 zu verpflanzen. Ebenso ist die vorhandene Winterlinde an der B 20 bei Bau-km 1+500 in diesen Bereich zu verpflanzen.

- 3.4.8 Der Vorhabenträger hat mit Blick auf das vorgesehene Heudrusch-Verfahren beim Saatgut einen Vorlauf von ein bis zwei Jahren zu berücksichtigen und hinsichtlich der Auswahl geeigneter Spenderflächen frühzeitig mit dem Lieferanten (etwa dem Landschaftspflegeverband Dingolfing-Landau e. V.) Kontakt aufzunehmen.

Falls die Böschungsflächen im Sommerhalbjahr (Juni - September) saarfertig sind, wäre auch eine direkte Übertragung von Mähgut erlaubt. Die Verwendung von Mähgut ist, wenn technisch möglich, der Verwendung von Heudrusch, bzw. autochthonem Saatgut vorzuziehen.

- 3.4.9 Die Detailplanung der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A2 ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Ausgleichsfläche A2 ist bereits im Juli 2018 unter Federführung des Landschaftspflegeverbandes Dingolfing-Landau durch Mähgut geimpft worden, eine artenreiche Wiesenentwicklung ist damit

eingeleitet. Je nach Anwuchserfolg ist ggf. eine weitere Mähgutübertragung vorzunehmen.

Um eine fachlich fundierte Pflege sicherzustellen, hat der Vorhabenträger zugesagt, die Wiesenmähd in den ersten drei Jahren dem Landschaftspflegeverband zu übertragen.

3.4.10 Zu den auf der Ausgleichsfläche A3 (Flnr. 108/3, Gemarkung Haunersdorf) geplanten Maßnahmen erstellt der Vorhabenträger ein Pflege- und Entwicklungskonzept, das mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Die beim Erörterungstermin zugesagte reliefartige Modellierung der Grundstücksfläche ist umzusetzen. Die Fläche ist von stärkerem Strauchbewuchs freizuhalten. Soweit möglich, darf eine Folgenutzung (Weide) einbezogen werden.

3.4.11 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.12 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.4.13 Eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten durch das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen ist auszuschließen. Für die Begrünung der Straßennebenflächen sollte autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden (siehe auch A 3.4.7).

Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten.

3.4.14 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mähd usw., ist soweit wie möglich zu verhindern (§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.

3.4.15 Der Vorhabenträger hat eine verantwortliche ökologische Baubegleitung (Landschaftsarchitekten/Biologen) zu bestellen und diese der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere auf die Durchführung der Maßnahmen an Gewässern sowie auf die Ausführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und auf die Einhaltung des Naturschutzrechts zu achten. Die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist zu protokollieren; die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Straßenbauvorhabens zur Kenntnis zu geben.

Bei Bedarf sind der höheren Naturschutzbehörde die vorliegenden Planungs- und Bestandsdaten (Unterlage 12T) mit den Abgrenzungen der Ausgleichsflächen auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

3.4.16 Die Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche der Bundesstraße 20 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt sich zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Stellung von Ersatzland ist damit nicht verbunden.

3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen, die so durchzuführen sind, dass keine nachteiligen Veränderungen durch Vernässungen bzw. Wasserrückstau auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken eintreten. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von den planfestgestellten Anlagen verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.3 In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen hat der Vorhabenträger mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6.6 Im Rahmen der Bauarbeiten beschädigte Grenzsteine sind wiederherzustellen.

3.6.7 Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben zu beseitigenden Zäune und Weideeinrichtungen sind wiederherzustellen bzw. anzupassen.

3.6.8 Bei allen Erdbewegungen sind Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Arbeiten sind möglichst bei abgetrocknetem Boden und bodenschonend mit geeignetem Gerät durchzuführen. Zur Vermeidung von Verdichtungen und Störung der Bodenstruktur soll die Mietenhöhe max. 2 m betragen. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden. Der Einbau soll bei trockener Witterung mit Kettenfahrzeugen und in möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

Auf das Beiblatt „Hinweise zum Bodenschutz“ des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wird hingewiesen.

Die betroffenen Grundeigentümer (die auch die Bewirtschafter der Flächen beteiligen können) sind frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

- 3.6.9 Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.
- 3.6.10 Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials einschließlich der Bankette zu achten.
- 3.6.11 Bodengefährdende Betriebsmittel sind so zu lagern und einzusetzen, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (5 Monate für die Ausgrabungen) in seinen Bauablauf ein. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, ist innerhalb der überplanten Bodendenkmäler und der Verdachtsflächen möglichst frühzeitig mit den archäologischen Sondagen und Untersuchungen zu beginnen.

3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischerei

3.7.2.1 Eingriffe in den Ufersaum des Reißinger Baches (Ausgleichsmaßnahme A2) sind so durchzuführen, dass ein evtl. Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Muschelkoordinationsstelle Bayern zu kontaktieren.

3.7.2.2 Soweit bei der Anlage von Gewässerrandstreifen künstliche Mulden oder Amphibienbiotope angelegt werden, sind diese so zu gestalten, dass keine Fischfallen nach Abzug des Hochwassers entstehen. Die Detailplanung der Ausgleichsmaßnahme A2 am Reißinger Bach ist mit der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.

3.8 Zusagen des Vorhabenträgers

3.8.1 Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, die 3 m breiten Wirtschaftswege mit einer Kronenbreite von 4 m auszubilden und die Bankette standfest, d. h. befahrbar auszuführen. Auch bei den auszubauenden Gemeindeverbindungsstraßen Biberg - Straßhaus und Straßhaus - Kugl (4,5 m Fahrbahnbreite, 5,5 m Kronenbreite) wird das Bauamt Landshut die Bankette befahrbar ausführen.

3.8.2 Das Staatliche Bauamt Landshut hat ferner zugesagt, anfallende überschüssige Erdmassen im Bereich Straßhaus westlich entlang der B 20 als Seitenablagerung mit Lärmschutzwirkung wieder einzubauen, soweit die Grundstücksflächen zur Verfügung stehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Sichtverhältnisse im Bereich der Überführung der GVS Straßhaus - Biberg sind zu vermeiden.

3.8.3 Die Anbindung des öFW Flnr. 191, Gemarkung Hainersdorf, an den öFW BWVNr. 31 bzw. die B 20alt bei Bau-km 1+150 wird das Staatliche Bauamt Landshut in Abstimmung mit dem Markt Simbach sowie den Grundeigentümern so ertüchtigen, dass die Zufahrt auch in Richtung Biberg problemlos möglich ist.

3.8.4 Die Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 ist über den öFW Flnr. 125, Gemarkung Hainersdorf, geplant. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, in Abstimmung mit dem Markt Simbach bedarfsgerecht ausbauen.

3.8.5 Baubedingte Schäden am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Markt Simbach ordnungsgemäß beheben. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den Markt Simbach rechtzeitig vor Baubeginn zu einer gemeinsamen Ortseinsicht einladen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 20, Abschnitt 1420, Station 2,620 bis Abschnitt 1440, Station 0,120 und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer und in das Grundwasser erteilt:

Einleitungen in Oberflächengewässer

- Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 1+460 links (B 20), über das Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BWVNr. 69) in einen namenlosen Graben zum Kugelgraben.
- Einleitungsstelle E 3 bei Bau-km 1+860 links (B 20), über die bestehende Entwässerungsmulde an der St 2083 in den Kugelgraben.

- Einleitungsstelle E 4 bei Bau-km 1+877 rechts (B 20), über die bestehende Entwässerungsmulde an der B 20 in den Kugelgraben.
- Einleitungsstelle E 5 bei Bau-km 1+945 links (B 20), über die bestehende Entwässerungsmulde an der St 2083 in den Kugelgraben.

Einleitungen in das Grundwasser

- Bau-km 0-126 bis 0+030 links (B 20), über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.
- Bau-km 0+066 bis 0+181 rechts (GVS Straßhaus - Biberg), über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.
- Bau-km 0+091 bis 0+164 links (GVS Straßhaus - Biberg), über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.
- Bau-km 1+475 bis 1+761 rechts (B 20), über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.
- Bau-km 1+475 bis 1+838 links (B 20), über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.
- Bau-km 1+769 bis 1+856 links (B 20), über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau der Bundesstraße 20 bei Hainersdorf in der Fassung der Tektur vom 4.6.2018 mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und den Erlaubnisauflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle Oberflächengewässer	Einleitungsmenge l/s
Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 1+460 links (B 20)	314
Einleitungsstelle E 3 bei Bau-km 1+860 links (B 20)	12
Einleitungsstelle E 4 bei Bau-km 1+877 rechts (B 20)	28
Einleitungsstelle E 5 bei Bau-km 1+945 links (B 20)	18

Einleitung in das Grundwasser	Einleitungsmenge l/s
Bau-km 0-126 bis 0+030 links (B 20), Versickerungsmulde	10,4
Bau-km 0+066 bis 0+181 rechts (GVS Straßhaus - Biberg), Versickerungsmulde	3,2
Bau-km 0+091 bis 0+164 links (GVS Straßhaus - Biberg), Versickerungsmulde	4,7
Bau-km 1+475 bis 1+761 rechts (B 20), Versickerungsmulde	61,6
Bau-km 1+475 bis 1+838 links (B 20), Versickerermulde	21,8
Bau-km 1+769 bis 1+856 links (B 20), Versickerungsmulde	40,2

4.3.3 Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung

Beim Bau und Betrieb der Muldenversickerungen sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Beim Bau und Betrieb des Absetzbeckens sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und Rückhaltung“ zu beachten.

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Die Versickerungsmulden sowie das Absetzbecken sind regelmäßig von Ablagerungen zu säubern. Die Sickerfähigkeit und das Rückhaltevermögen sind aufrechtzuerhalten. Bei Bedarf ist die Durchlässigkeit der Versickerungsmulden durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** und der **Wasserrechtsbehörde** beim Landratsamt Dingolfing-Landau anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis für den Ausbau der B 20 (Unterlage 7.2T) und dem Lageplan (7.1T, Blatt 1 - 2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind in den Plänen kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 **Anordnungen und Zusagen des Vorhabenträgers im Interesse von Betroffenen**

6.1.1 Der Bestand privater Wasserversorgungsanlagen sowie privater Entsorgungseinrichtungen ist vom Vorhabenträger zu sichern, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Vor Baubeginn ist bei im Verfahren genannten Wasserversorgungsanlagen bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Weitere Entscheidungen bleiben vorbehalten.

6.1.2 Die Detailausgestaltung der Überführung der GVS Straßhaus - Biberg einschließlich Brückenbauwerk über die Bundesstraße 20 ist im Rahmen der Ausführungsplanung, insbesondere im Hinblick auf verkehrliche Belange (Gradientenführung, Fahrbahnbreite, Ausrundungsradien sowie Ausweichmöglichkeiten bzw. ausreichende Sichtverhältnisse und Sicherheit für Fußgänger) zu optimieren, soweit nicht neue Grundinanspruchnahmen notwendig werden.

6.1.3 Für die **Eigentümer der auch zu Wohnzwecken genutzten Gebäude auf den Grundstücken**

Flnr. 201, Gemarkung Hainersdorf (Straßhaus 43, Bau-km 0+349),

Flnr. 201/2, Gemarkung Hainersdorf (Straßhaus 43a, Bau-km 0+382) und

Flnr. 199/1, Gemarkung Hainersdorf (Straßhaus 63, Bau-km 0+458)

wird nach Maßgabe der 24. BImSchV i. V. m. der VLärmSchR 97 dem Grunde nach ein Anspruch auf Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die betroffenen Grundeigentümer sind vom Vorhabenträger nachweisbar auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen. Der Vorhabenträger muss sich mit dem entsprechenden Eigentümer in Verbindung setzen und überprüfen, ob passive

Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. BImSchV erforderlich sind. Falls Maßnahmen notwendig sind, sind für deren Durchführung die VLärmSchR 97 zugrunde zu legen.

6.1.4 Zu der Quelle auf dem Wiesengrundstück Flnr. 182/2, Gemarkung Hainersdorf, westlich der B 20, wird das Staatliche Bauamt dem **Bund Naturschutz**, dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**, der **Wasserrechtsbehörde** beim Landratsamt Dingolfing-Landau und den **Grundeigentümern** vor Bauausführung einen Quellerfassungsbogen übermitteln.

6.1.5 **Einwender Nr. 7002**

Um Nachteile bei der künftigen Bewirtschaftung von Flnr. 394, Gemarkung Niederhausen, zu vermeiden, wird der Vorhabenträger eine möglichst gerade Grenzziehung entlang der GVS Kugl - Straßhaus anstreben.

6.1.6 **Einwender Nr. 7009**

Das Staatliche Bauamt Landshut wird in Abstimmung mit dem Einwender beim öFW Flnr. 168/20, Gemarkung Hainersdorf (BWVNr. 74), im Bereich des Grundstückes Flnr. 168/8 eine bedarfsgerechte Wendemöglichkeit für Lkw/landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern vorsehen oder, soweit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können (Grunderwerb bzw. Zustimmung Markt Simbach), alternativ die vom Einwender vorgeschlagene Anbindung über das Grundstück Flnr. 180/2, Gemarkung Hainersdorf, umsetzen.

6.1.7 **Einwender Nr. 201**

Das Staatliche Bauamt Landshut wird in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern die bestehende Zufahrt bei Bau-km 0+090 (Grundstücksgrenze Flnr. 389/Flnr. 401) zur B 20 bedarfsgerecht ertüchtigen.

Der Vorhabenträger hat ferner den Bau einer bedarfsgerechten Zufahrt vom Grundstück Flnr. 389 aus auf die GVS Biberg - Straßhaus, etwa auf Höhe des gegenüberliegenden öFW Flnr. 205/3, zugesagt.

6.1.8 **Einwender Nr. 301**

Das Staatliche Bauamt Landshut wird in Abstimmung mit dem Einwender eine bedarfsgerechte weitere Zufahrt vom Grundstück Flnr. 202, Gemarkung Hainersdorf, zum öFW BWVNr. 31 herstellen.

6.1.9 **Einwender Nr. 303**

Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, von Bau-km 1+500 bis 1+800 die zur Verfügung stehende östliche Straßenböschung der B 20 soweit möglich dicht mit Sträuchern zu bepflanzen bzw. die bestehende Bepflanzung zu ergänzen.

6.1.10 **Einwender Nr. 305**

Das Staatliche Bauamt Landshut wird in Abstimmung mit dem Einwender möglichst nahe bei der südlichen Grundstücksgrenze eine bedarfsgerechte Zufahrt vom Grundstück Flnr. 209, Gemarkung Hainersdorf, zum öFW BWVNr. 31 herstellen.

Das Staatliche Bauamt hat zugesagt, entlang der westlichen Grundstücksgrenze von Flnr. 209, anstatt der geplanten Sickermulde eine Drainageleitung herzustellen und die Detailgestaltung rechtzeitig vor der Bauausführung mit dem Einwender abzustimmen.

Das Staatliche Bauamt hat zugesagt, am südwestlichen Ende des Grundstücks FlNr. 401, Gemarkung Hainersdorf, eine zusätzliche Zufahrt zur B 20 über den bestehenden Parkplatz herzustellen. Die genaue Lage und die Ausgestaltung der Zufahrt wird das Staatliche Bauamt Landshut vor Bauausführung mit dem Einwender abstimmen.

6.1.11 **Einwender Nr. 7008**

Der Vorhabenträger wird auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstückes FlNr. 176, Gemarkung Hainersdorf, von 29 m² verzichten.

6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 20 führt von Berchtesgaden über Freilassing zur B 12/A 94 westlich Simbach a. Inn und dann zur BAB A 92 (Landau a. d. Isar) sowie A 3 (Straubing) zum Grenzübergang Furth im Wald. Sie hat eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und ist in Niederbayern im Bereich des Landkreises Dingolfing-Landau die wichtigste Verteilerschiene für den Nord-Süd-Verkehr mit Zubringerfunktion zur A 92.

Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Haunersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag.

Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die hohe Verkehrsbelastung und der überdurchschnittliche Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass trotz gestreckter Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Auf die Ausführungen zum Unfallgeschehen auf der Bundesstraße (Erläuterungsbericht unter Ziffer 2.1, Planunterlage 1) wird hierzu Bezug genommen.

Um das bestehende und künftig weiter steigende Verkehrsaufkommen sicher abwickeln zu können und die Verkehrsqualität zu verbessern, plant das Staatliche Bauamt Landshut den Anbau einer dritten Fahrspur an die B 20 bei Haunersdorf. Das Vorhaben schließt an den nördlich bereits fertiggestellten Ausbauabschnitt bei Mettenhausen (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 10.11.2014, Verkehrsfreigabe im Oktober 2017) an.

Der Anbau der dritten Fahrspur bei Haunersdorf ist an der Westseite der Bundesstraße vorgesehen. Die Ausbaulänge beträgt 2,2 km, wovon künftig ein etwa 1,6 km langer Überholstreifen im Steigungsbereich in Richtung Eggenfelden zur Verfügung stehen soll. Mit dem Anbau der Fahrspur soll auch der Straßenoberbau der bestehenden Fahrbahn verstärkt und im gesamten Planfeststellungsbereich ein lärmmindernder Belag nach RLS-90 eingebaut werden.

Zusammen mit dem Anbau der dritten Fahrspur ist geplant, die unfallträchtige Anschlussstelle Haunersdorf (B 20/St 2083) auszubauen und damit die Verkehrssicherheit wesentlich zu erhöhen. Um Linksabbiege- und Linkseinbiegevorgänge zu vermeiden, ist ein Umbau zu einer teilplanfreien Anschlussstelle vorgesehen.

Die bestehenden direkten Anbindungen an die B 20 der GVS bzw. des öFW im Bereich der Weiler Biberg und Straßhaus müssen aus Verkehrssicherheitsgründen

entfallen. Als Ersatz wird die GVS in diesem Bereich mit einem Brückenbauwerk über die B 20 geführt und anschließend nach Süden bis zur Einmündung der GVS Kugl in die B 20 verlängert.

Das Anwandwegenetz westlich der B 20 wird nach der Verbreiterung der Bundesstraße wieder durchgehend hergestellt. Mehrere Einzelzufahrten zur B 20 werden aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Das Planvorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

Der Ausbau bei Haunersdorf ist Teil eines umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Bundesstraße 20 auf stark belasteten Teilabschnitten. Teile des Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant.

Nördlich der A 92 ist die B 20 zwischen Landau und Straubing (A 3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vierstreifiger Ausbau (Vordringlicher Bedarf) enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26.8.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für den Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf die Planfeststellung nach dem FStrG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 12.11.2014 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 4.12.2014 bis 5.1.2015 bei der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Simbach b. Landau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Landau und dem Markt Simbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 20.1.2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Dingolfing-Landau
- Stadt Landau a. d. Isar
- Markt Simbach b. Landau
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landau a. d. Isar
- Polizeiinspektion Landau a. d. Isar
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
- Busunternehmen Pellkofer e. K. Dingolfing
- Gemeinschaftsjagdrevier Niederhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Haunersdorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Nattersdorf-Kugl

Aufgrund von ergänzenden Untersuchungen und Einwendungen im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen sowie Planergänzungen in das Verfahren eingebracht (Tektur vom 4.6.2018). Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Lärmschutz
Die Lärmbeurteilung/-berechnung wurde angepasst. Weil im Bereich des Weilers Straßhaus bei drei Wohngebäuden die Lärmvorsorgewerte in der Nacht überschritten werden, hat der Vorhabenträger passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) nach Maßgabe der 24. BImSchV i. V. m. der VLärmSchR 97 vorgesehen.
- Retentionsraumausgleich
Durch das Vorhaben geht im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf (St 2083) im Überschwemmungsgebiet der Vils etwa 5.000 m³ Retentionsraum verloren. Der Hochwasserrückhalteraum soll durch eine bis zu 2 m tiefe Geländeabgrabung auf dem Grundstück Flnr. 108/3, Gemarkung Haunersdorf, wiederhergestellt werden.
- Umweltverträglichkeitsprüfung
Die Planunterlagen wurden mit Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 15T) ergänzt.

Die Regierung von Niederbayern hat die ergänzende öffentliche Anhörung zur Tekturplanung durchgeführt. Die Planunterlagen vom 4.6.2018 lagen in der Zeit vom 16.8.2018 bis 17.9.2018 bei der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Simbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den geänderten/ergänzten Plan bei der Stadt Landau und dem Markt Simbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 17.10.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab zur geänderten/ergänzten Planung folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Landratsamt Dingolfing-Landau
- Stadt Landau a. d. Isar
- Markt Simbach b. Landau
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Gemeinschaftsjagdrevier Niederhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Haunersdorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Nattersdorf-Kugl

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Landshut anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24.9.2019 und 25.9.2019 im Sitzungssaal des Marktes Simbach erörtert. Den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie den Einwendern wurde der Termin der Erörterung mitgeteilt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Landau a. d. Isar und im Markt Simbach b. Landau.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für den Ausbau der B 20 bei Hainersdorf wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlagen 1T und 12T) dargestellt. Im Zuge der Tekturplanung hat der Vorhabenträger die Planunterlagen mit dem UVP-Bericht vom 4.6.2018 (Planunterlage 15T) ergänzt. In der Abwägungsentscheidung (C 3) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVP unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVP erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 ff. FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Nach § 3 UVP umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu den Anmerkungen und Hinweisen des **Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dingolfing-Landau**, im Schreiben vom 15.10.2018 wird festgestellt:

Scoping-Termin, Festlegung des Untersuchungsgebietes:

Der Ausbau der B 20 erfolgt im Bereich der bestehenden Bundesstraße. Vertretbare Lösungen, die stärker vom Bestand abweichen, sind nicht erkennbar. Die durch das Ausbauvorhaben ausgelösten Umweltkonflikte sind überschaubar. Das Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung erstreckt sich entlang der geplanten Ausbaustrecke der B 20. Im Süden liegt die Grenze des Untersuchungsgebietes ca. 600 m südlich von Straßhaus, im Norden reicht das Gebiet bis an den Kugelgraben im Vilstal nördlich von Hainersdorf. Es wurde ein Korridor von 200 m beiderseits der Straße untersucht (siehe Planunterlage 12T, Seite 3 ff.).

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau ist mit den Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung einverstanden (Stellungnahme vom 31.8.2018). Ein sog. Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsgebietes war nicht erforderlich.

Daten zu Veränderungen des Fahrverhaltens:

Planungsziel des Ausbauvorhabens ist die sichere Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 und die Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs. Erhebliche Leistungssteigerungen bzw. eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens sind mit dem Anbau der dritten Fahrspur an die bestehende Straße bei Hainersdorf nicht verbunden. Wie die bereits umgesetzten Ausbaumaßnahmen im Zuge der B 20 zeigen, wird mit dem Planvorhaben Überholdruck abgebaut, der Verkehrsfluss wird verstetigt und es werden unnötige Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge reduziert. Durch den Entfall von Ein- und Abbiegevorgängen wird die Verkehrssicherheit auf der B 20 deutlich erhöht. Wegen der zu erwartenden Verstetigung der Reisegeschwindigkeit ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen oder der Schadstoffimmissionen nicht zu befürchten.

Anmerkungen zu den einzelnen Schutzgütern:

Die Hochwasserschutzbelange wurden berücksichtigt. Negative Auswirkungen bzw. nachteilige Veränderungen der Hochwassersituation sind durch das Planvorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss nicht zu befürchten (C 3.4.6.1).

Zur Oberflächenwasserableitung darf auf die Ausführungen unter C 3.4.6.2 Bezug genommen werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Bau und Betrieb des Absetzbeckens und der Muldenversickerungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte durch den Ausbau der B 20 bei Hainersdorf nicht zu erwarten. Die Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Dingolfing-Landau), hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Zu dem angesprochenen Quellbereich auf dem Wiesengrundstück FlNr. 182/2, Gemarkung Hainersdorf, westlich der B 20 hat der Vorhabenträger gemeinsam mit dem Markt Simbach die bestehende Situation nochmals überprüft. Mit dem Straßenausbauvorhaben wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Wie gefordert, wird das Staatliche Bauamt dem Bund Naturschutz vor Bauausführung einen Quellerfassungsbogen übermitteln (A 6.1.4). Weitere Quellbereiche im Ausbaubereich sind nicht bekannt.

Wie von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, hat der Vorhabenträger für die Ausgleichsmaßnahme A3 auf dem Grundstück FlNr. 108/3, Gemarkung Haunersdorf, ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (A 3.4.10).

Die Ausgleichsfläche A3 im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf ist deckungsgleich mit der Fläche, die zum Hochwasser-Retentionsraumausgleich 0,4 m bis 2 m tief abgetragen wird. Die Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers und für die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung einer Extensivwiese auf Rohbodenstandorten geeignet. Zusätzliche Grundinanspruchnahmen aus Privateigentum können bei der Planlösung vermieden werden.

Die Planunterlagen enthalten auch die notwendigen Angaben zu den vorhandenen Böden und den grundwasserführenden Schichten. Auf die Planunterlagen 1T, 12T, und 15T sowie die Ausführungen zum Bodenschutz unter 3.4.4.3 in diesem Beschluss wird Bezug genommen.

Summationswirkungen:

Der Ausbau der Bundesstraße 20 erfolgt in mehreren, räumlich und zeitlich aufeinander folgenden Abschnitten. In die Beurteilung der Erheblichkeit wurden bezüglich der nachteiligen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht auch Summationswirkungen mit weiteren Bauvorhaben in der Umgebung mit einbezogen (insb. auch der bereits realisierte Ausbau 2+1 bei Mettenhausen sowie der geplante Ausbau 2+1 bei Simbach).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Ausbau der B 20 bei Haunersdorf ist unter B 1 sowie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben. Hierauf sowie auf die Erläuterungen der Planunterlage 7.2T „Bauwerksverzeichnis“ wird Bezug genommen.

Der Grundbedarf für das Vorhaben unterteilt sich wie folgt:

Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben insgesamt (Straßenkörper und Ausgleichsflächen) ohne die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche,	ca. 11 ha
davon ehemalige Straßenfläche (einschließlich Grünflächen)	ca. 6,8 ha
vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Baudurchführung	ca. 5,1 ha
Versiegelte Fläche (einschl. wassergebundene Befestigungen),	ca. 4,4 ha
davon bisher bereits versiegelte Fläche	ca. 2,3 ha
Entsiegelte Fläche	ca. 0,1 ha

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Planvorhaben liegt im Landkreis Dingolfing-Landau zwischen Landau a. d. Isar und Simbach bei Landau auf der Südseite des Vilstals. Haunersdorf (östlich der B 20) im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets ist der Hauptort. In der Südhälfte des Untersuchungsgebiets befindet sich als einzige weitere Siedlung der Weiler Straßhaus auf der Westseite der B 20; auf der Ostseite gegenüber liegt in

etwas größerer Entfernung der Weiler Biberg. Ansonsten ist die Siedlungsstruktur im weiteren Umfeld der B 20 durch die landschaftstypischen Streusiedlungen gekennzeichnet.

Die B 20, die das Untersuchungsgebiet von Nord nach Süd durchzieht, wird nördlich von Haunersdorf von der Staatsstraße St 2083 gekreuzt. Bei den übrigen Straßen handelt es sich um Ortsverbindungen und Wirtschaftswege von lokaler Bedeutung.

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zur Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ bzw. zum Naturraum „Isar-Inn-Hügelland“ und hat Anteil an zwei naturräumlichen (Unter-)Einheiten (gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm), dem „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ und dem „Vilstal“. Im Untersuchungsgebiet erfolgt hauptsächlich eine ackerbauliche Nutzung. Grünland nimmt nur kleine Flächenanteile ein. Auch der Waldanteil ist gering. Die wenigen Waldflächen des Gebiets liegen insbesondere um den Weiler Straßhaus. Im Süden schließt ein großflächiges Waldgebiet an, das überwiegend außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt und sich großflächig über den Höhenrücken zwischen Vilstal im Norden und Simbachtal im Süden erstreckt.

Unter den naturbetonten (= nicht oder nur extensiv genutzten) Flächen und Strukturen sind im Gebiet vor allem einige Gehölzstrukturen hervorzuheben, wobei sich die meisten Gehölzbestände in Form von Straßenbegleitgehölzen entlang der Straßenböschungen der B 20 und als Uferbegleitgehölze entlang der Fließgewässer im Vilstal erstrecken. Im Umfeld der Ortslagen sind außerdem Streuobstbestände vorhanden. Entlang der Vils sowie entlang der Nebenbäche und Gräben kommen in Ergänzung zu den Ufergehölzen auch begleitende Röhricht-, Hochstauden- und Seggenbestände vor.

Im Untersuchungsgebiet gibt es auch naturschutzrelevante Arten. Neben dem Vorkommen einer seltenen bzw. gefährdeten Nelkenart an einigen Böschungen entlang der B 20 sind vor allem bodenbrütende Vogelarten hervorzuheben. Außerdem gibt es im weiteren Umfeld der Bundesstraße auch einige naturschutzrelevante Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern. Ferner ist die streng geschützte Zauneidechse vereinzelt an Straßenböschungen nachgewiesen.

In der amtlichen Biotopkartierung sind als schutzwürdige Biotope einige gewässerbegleitende Gehölzstrukturen und Ufersäume im Vilstal sowie einige weitere Gehölzbestände im Norden und Nordosten von Kugl erfasst.

Bezüglich der Biotopverbundsituation gilt das Vilstal, trotz der Überprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der querenden B 20 mit ihrer Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung, als überregional bedeutsame Biotopverbundachse.

Oberflächengewässer kommen nur im Vilstal vor. Hier verläuft die Vils, die in Form eines Flutkanals zur sog. „Neuen Vils“ (= Flutkanal) ausgebaut ist, und die „Alttils“, deren naturnaher Flusslauf in Form von Altwässern teilweise noch vorhanden ist. Als weiteres Fließgewässer ist ein kleiner Bachlauf westlich der B 20 zu nennen, der aus dem südlichen Hügelland in Richtung Vils fließt und anfangs als Mienbach und im weiteren Verlauf als Kugelgraben bezeichnet wird. Entlang der St 2083 verlaufen temporär wasserführende Gräben.

Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vils reicht im Bereich der Talverebnung bis in den Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf und erstreckt sich

bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis im Westen der B 20 auch in die Ackerlagen südlich der St 2083.

Während Baudenkmäler nur innerhalb der umliegenden Ortschaften vorkommen (vor allem Dorfkirchen), erstrecken sich beidseitig der B 20 über große Flächen hinweg Bodendenkmäler in Form von Siedlungsspuren unterschiedlicher Zeitstellungen.

Im Westen von Straßhaus liegt ein Wasserschutzgebiet, das aber vom Planvorhaben nicht betroffen ist.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Die beim Ausbau der Bundesstraße 20 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den Planunterlagen (insb. 1T, 12T und 15T) dargestellt und erläutert. Auf diese Unterlagen wird insoweit Bezug genommen.

Insbesondere

- erfolgt der Straßenausbau unter weitgehender Einbeziehung des vorhandenen Straßenkörpers;
- wurde der neue Auffahrtsast bei Hainersdorf im südwestlichen Quadranten platziert, weil er dort wesentlich konfliktärmer realisiert werden kann als im nordwestlichen Quadranten;
- wird zur Vermeidung von Retentionsraumverlusten infolge der Überbauung von Randbereichen des Überschwemmungsgebiets der Vils durch Abgrabung ein zusätzliches Retentionsraumvolumen geschaffen;
- sind passive Schallschutzmaßnahmen an 3 Anwesen vorgesehen;
- wird das Oberflächenwasser soweit möglich breitflächig über die Straßenböschungen und über Sickermulden versickert; bei der notwendigen neuen Einleitungsstelle E 2 in Oberflächengewässer erfolgt eine Vorbehandlung über ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (BWVNr. 69);
- sind zur Einbindung der Straße in Natur und Landschaft umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenböschungen und Nebenflächen vorgesehen (G1 bis G4);
- ist eine schonende Bauausführung zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen (besonders im Bereich schutzwürdiger Biotope) und ein Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Flächen geplant (Schutzmaßnahmen S1 und S2);
- ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen;
- werden spezifische Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf besondere Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet durchgeführt:

Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel.

Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen (mit potenzieller Habitataignung für die Zauneidechse) außerhalb der Winterschlafzeiten (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung) zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen zu Zeiten, in denen die Tiere nicht ausweichen bzw. flüchten können.

Kontrollbegehung vor Baubeginn bei geeigneter Witterung; falls möglich, werden Zauneidechsen im Rahmen der Umweltbaubegleitung abgefangen und in geeignete Flächen umgesiedelt.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Baustelleneinrichtung, den temporär genutzten Arbeitsstreifen, der Ablagerung von Erdmassen sowie aus baubedingten Erschütterungen, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen und visuellen Störungen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie der Verlust von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, der Eintritt von Barriere- und Zerschneidungseffekten, und eine Veränderung des Landschaftsbildes.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen sein.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken und müssen dann unter Einbeziehung des Istzustands (Vorbelastung) anhand normierter Richtwerte (etwa Lärmgrenzen zur Gesundheitsschädlichkeit) oder des vorgefundenen Hintergrundes (etwa Landschaftsbild) gewichtet werden.

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Im näheren Umfeld des Straßenausbauvorhabens befinden sich als Bereiche mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen die Ortschaften Hainersdorf und der Weiler Straßhaus. Hainersdorf liegt östlich der Ausbaustrecke und reicht mit seinen Randbereichen bis ca. 100 m an die Bundesstraße heran. Der Weiler Straßhaus westlich der B 20 besteht aus drei Anwesen.

Für die ruhige, naturbezogene Erholung spielen die Wirtschaftswege abseits der B 20 eine gewisse Rolle, vor allem als Spazierwege. Einschränkungen des Landschaftserlebens werden in erster Linie durch die bestehenden Lärmbelastungen, insbesondere im Umfeld der B 20 und der St 2083, verursacht. Spezielle Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr gibt es im Untersuchungsgebiet nicht.

Weil die Fahrbahnverbreiterung in Richtung Westen erfolgt, ist eine gewisse Zunahme der nachteiligen Einflüsse auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion im Bereich Straßhaus anzunehmen, für Hainersdorf dagegen auszuschließen.

Im Bereich Straßhaus sind passive Lärmschutzmaßnahmen an 3 Gebäuden vorgesehen (A 6.1.3). Die bestehenden Beeinträchtigungen des Schutzguts „Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“ durch Lärm- und Abgasimmissionen der B 20 werden durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Entlang der Ausbaustrecke müssen straßenbegleitende Gehölzstrukturen gerodet und es muss in mehrere straßenbegleitende Gras- und Krautsäume eingegriffen werden. Außerdem kommt es beidseitig der B 20 sowie im Bereich der geplanten Anschlussrampe zur Versiegelung und Überbauung von Lebensräumen in Form von Acker- und kleinflächig auch Grünlandflächen. Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope beschränkt sich auf kleine Teilbereiche der Ufersäume entlang eines parallel zur St 2083 verlaufenden Grabens. Alle Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Betroffen sind außerdem naturschutzrelevante Arten wie die Zauneidechse im Bereich der Straßenböschungen und die Feldlerche als bodenbrütende Vogelart in der benachbarten Feldflur. Bei der Feldlerche und den anderen evtl. in benachbarten Feldern brütenden Vogelarten kann eine Beeinträchtigung potenzieller Brutplätze ausgeschlossen werden, da sich die Baumaßnahme auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden und stark befahrenen B 20 beschränkt, und die betroffenen Flächen aufgrund der aktuell hohen Störeinflüsse ohnehin nicht als Brutplätze angenommen werden. Dies gilt auch für die Feldflur im Bereich der geplanten Anschlussrampe zur St 2083 im Westen der B 20.

Für die betroffenen Arten auf den Straßenböschungen werden Vorkehrungen getroffen, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Eine denkbare Erhöhung der Barrierewirkung durch die breitere Fahrbahn kann in Anbetracht der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung weitgehend vernachlässigt werden.

2.1.4.3 Schutzgut Boden, Fläche

Die im Vilstal kleinflächig vorkommenden und als schutzwürdig anzusehenden Anmoorböden liegen außerhalb des Wirkraums des Planvorhabens. Ausgehend von der Talaue reichen die Aueböden bzw. grundwasserbeeinflussten Böden, überwiegend Gleye und Braunerde-Gleye, vor allem im Westen der B 20 weiter bis in die Feldflur südlich der Staatsstraße. Im Bereich der neuen Anschlussrampe sind in geringem Umfang daher auch seltenere und empfindlichere Böden betroffen. Diese werden jedoch aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ansonsten sind im weiteren Trassenverlauf hauptsächlich naturraumtypische fruchtbare Braunerden und bereits anthropogen überprägte Böden im Bereich der bestehenden Straßenkörper betroffen.

Altlasten, alte Ablagerungen oder Deponien sind im Umfeld des Vorhabens nicht bekannt.

Die Neuversiegelung von Böden beträgt 2,1 ha (siehe Tabelle oben). Etwa 0,6 ha Fläche wird neu überbaut bzw. für Begleitmaßnahmen wie Abflussmulden und Regenrückhaltebecken benötigt. Der Umfang der Erdarbeiten liegt bei ca. 40.000 m³.

Für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze etc. ist während der Bauzeit 5,1 ha Fläche vorübergehend betroffen. Seltener und empfindlichere Aueböden werden in geringem Umfang im Bereich der geplanten Anschlussrampe

westlich der B 20 beeinträchtigt. Diese sind aber größtenteils bereits durch landwirtschaftliche Intensivnutzung überprägt.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Als Oberflächengewässer ist der temporär wasserführende Graben, der am Südrand der Staatsstraße 2083 entlangführt, unmittelbar betroffen. Der von Hochstauden-, Röhricht- und Seggenbeständen begleitete Graben wird von der neuen Anschlussrampe überbaut. Die Vils und der Kugelgraben sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Ein Teil des gesammelten Oberflächenwassers wird über einen Ablaufgraben zu einem unbenannten Graben und weiter zum Kugelgraben geleitet. Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Oberflächenwassers wird vor der Einleitung in das Gewässer ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt (A 4). Mögliche Stoffeinträge in das Gewässer (etwa nach einem Unfall) werden auf diese Weise minimiert. Mit der im Vergleich zur jetzigen Situation verbesserten Straßenentwässerung sind auch Entlastungseffekte verbunden.

Soweit möglich, ist darüber hinaus vorgesehen, das Niederschlagswasser breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf sind vor allem südlich der St 2083 mit dem Bau der Anschlussrampe und der Verbreiterung der B 20 Retentionsraumverluste verbunden. Insgesamt führt die zusätzliche Versiegelung der Landschaft zu einer gewissen Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Grundwassernahe Standorte sind nur kleinflächig am Planfeststellungsende betroffen.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Bezüglich der Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ werden durch das Ausbaivorhaben keine relevanten Veränderungen der bestehenden Situation verursacht. Mit dem Anbau des zusätzlichen Fahrstreifens wird ein Teil des Verkehrsstroms minimal in Richtung Westen verlagert. Damit kommt es weder zu einer relevanten Zunahme der lufthygienischen Belastungen noch zu einer Verringerung bestehender Vorbelastungen. Da die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens nicht ursächlich mit dem Vorhaben in Zusammenhang steht, ist mit dem geplanten Straßenausbau keine unmittelbare Wirkung auf das Schutzgut „Luft“ verbunden.

Kleinklimatisch fungiert die Aue der Vils als Sammelgebiet und Transportbahn für Kalt- und Frischluft. Aktuell ist mit der bestehenden B 20, die im Bereich der Talquerung auf einem Straßendamm geführt wird, bereits ein gewisser Rückstau-effekt für Kaltluft verbunden. Die Wälder im Süden wirken aufgrund ihrer luftfilternden Wirkung als Frischluftentstehungsgebiete. Ansonsten gilt die gesamte Feldflur beidseits der B 20 als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Landschaftscharakter im Umfeld der B 20 ist überwiegend durch ein eher strukturarmes Erscheinungsbild geprägt. Die westexponierten Hänge bei Straßhaus mit ihren vielfältigen Gehölzstrukturen, die sich durch ein attraktives Landschaftsbild auszeichnen, liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Durch die breitere Fahrbahn der Bundesstraße, die zusätzlichen Wege im begleitenden Wegenetz und vor allem die geplante Anschlussrampe im Bereich der Anschlussstelle Hainersdorf wird die visuelle Präsenz der Straße im Landschaftsbild verstärkt. Der vorwiegend einseitige Verlust der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen ist nur vorübergehend, da der neue Straßenkörper nach der Ausbaumaßnahme ebenfalls bepflanzt wird, um die Bundesstraße wieder ins Landschaftsbild einzubinden (siehe Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4).

Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen und unter Beachtung der unter A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet sein.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind angesichts der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beim Schutzgut „kulturelles Erbe“ ist anzumerken, dass bereits die bestehende B 20 mehrere großflächige Bodendenkmäler an zentraler Stelle durchschneidet.

Die neuen Eingriffe beschränken sich auf einen relativ schmalen Korridor entlang des vorhandenen Straßenverlaufs. In Anbetracht der bereits bestehenden Durchschneidung und Teilüberbauung der Bodendenkmalbereiche entlang der B 20 ist infolge des Ausbaus der Straße nicht von einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auszugehen. Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anschlussrampe bei Hainersdorf sind keine Bodendenkmäler bekannt. Hinzu kommt, dass die Bauarbeiten in den relevanten Bereichen archäologisch begleitet werden (A 3.7.1).

Bei den „sonstigen Sachgütern“ sind sowohl die bestehende B 20 und die St 2083 einschließlich des gesamten untergeordnete Straßen- und Wegenetzes als auch eine Vielzahl von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen. Außerdem werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, wobei überwiegend nur Randbereiche entlang der bestehenden B 20 betroffen sind und in diesen Fällen keine Neudurchschneidung von Grundstücken erfolgt. Im Bereich der neuen Anschlussrampe B 20/St 2083 werden zwei Flurstücke durchschnitten. Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt bei 2,5 ha. Diese Fläche wird im selben Umfang dem Sachgut „Verkehrsflächen“ zugeführt.

Erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen.

2.1.4.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Luft- und Klima sowie Pflanzen und Tiere. Als Wechselwirkungen werden diejenigen Auswirkungen der Baumaßnahme bezeichnet, die sich aus der direkten Wirkung auf ein Schutzgut als indirekte

Wirkungen auf ein anderes Schutzgut ergeben können. Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern, bei denen erhebliche Auswirkungen erwartet werden können, sind beim Planvorhaben nicht gegeben.

Auf die detaillierten Ausführungen und Beschreibungen zu den Schutzgütern in den festgestellten Planunterlagen 1T, 12T und 15T wird darüber hinaus Bezug genommen.

2.1.5 Ausgleichsmaßnahmen

Das Ausgleichskonzept ist in Kap. 5.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12T) erläutert, die Ausgleichsmaßnahmen sind in Kap. 5.3 ausführlich beschrieben. Ziel des Ausgleichskonzeptes ist die Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, die einer rückläufigen Bestandsentwicklung unterliegen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dingolfing-Landau werden Flächen in der Aue des Reißinger Bachs (Gemeinde Pilsting) herangezogen. Die benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Geplant ist die Initiierung einer eigendynamischen Fließgewässerentwicklung und die Schaffung einer extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandzone in der Aue des Reißinger Bachs (Maßnahme A2). Das im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf liegende Grundstück Flnr. 108/3 (im Eigentum des Vorhabenträgers) wird ebenfalls in das Ausgleichskonzept miteinbezogen. Auf der Fläche ist zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum eine Abgrabung vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine naturnahe Umgestaltung (Entwicklung einer Extensivwiese auf Rohbodenstandorten, A3) geplant.

Zusätzlich werden für die streng geschützte Zauneidechse Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population (FCS-Maßnahme) auf Straßenbegleitflächen nahe des Absetzbeckens bei Bau-km 1+460 durchgeführt (Anlage von Stein-/ Kies-/Sandhaufen, Ablagerung von Wurzelstöcken, A1).

Weil sämtliche Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbar gelten, sind Ersatzmaßnahmen nicht notwendig.

Neben den Ausgleichsmaßnahmen erfolgen umfangreiche Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen. Auf die festgestellten Planunterlagen wird Bezug genommen.

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen".

Im UVP-Bericht ist ab Seite 34 ff. ein Variantenvergleich für den 2+1 - Ausbau der B 20 sowie für den Kreuzungsumbau B 20/St 2083 bei Haunersdorf aus der Sicht der Umweltvorsorge enthalten. Auch für die Anbindungen Straßhaus/ Kugl/Biberg an die B 20 hat der Vorhabenträger zwei Varianten geprüft.

Die Variantenvergleiche sind nachvollziehbar und in den Folgerungen plausibel. Es ist keine Variante ersichtlich, die bei Beachtung des Planungsziels zu geringeren Umweltauswirkungen führen würde.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkung erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere durch die bestehende Bundesstraße sowie der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durch das Ausbauprojekt bei Haunersdorf keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbleiben.

Einbezogen in die Beurteilung wurden auch Summationswirkungen mit weiteren Bauvorhaben in der Umgebung. Zu nennen sind hier insbesondere der bereits realisierte Ausbau der B 20 bei Mettenhausen im Anschluss an das Planvorhaben nördlich des Vilstals sowie der geplante Ausbau bei Simbach weiter südlich. Im weiteren Verlauf der B 20 erfolgten in beide Richtungen in den letzten Jahren in mehreren Abschnitten Ausbaumaßnahmen. Nördlich der A 92 ist die B 20 zwischen Landau und Straubing (A 3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vierstreifiger Ausbau (Vordringlicher Bedarf) enthalten.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Abschnittsbildung

Aus Gründen der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung ist ein in einzelne, voneinander unabhängige Abschnitte unterteilter Ausbau der Bundesstraße 20 vorgesehen bzw. notwendig. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, weil dem Ausbau des Straßenzuges ein vorhandenes einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf andere Abschnitte der Bundesstraße 20 löst die Baumaßnahme nicht aus.

3.3 Planrechtfertigung, Ausbaukonzept der B 20

Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 20 verbindet als verkehrswichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Berchtesgaden und Furth im Wald auch die A 94 westlich Simbach a. Inn, die A 92 bei Landau a. d. Isar und die A 3 bei Straubing. Als weiträumige Verbindung hat der Bundesstraßenzug eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und ist auf mehreren Streckenabschnitten überdurchschnittlich stark belastet.

Die B 20 genügt auch im Planfeststellungsbereich südlich von Landau a. d. Isar bei Hainersdorf den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil wegen der vorhandenen Steigungsstrecke, der hohen Verkehrsbelastung und dem hohen Schwerverkehrsaufkommen trotz gestreckter Linienführung kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Die Verkehrsbelastung auf der B 20 wird auch künftig überdurchschnittlich ansteigen. Für das Jahr 2030 werden im Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Hainersdorf (St 2083) 10.720 Fahrzeuge/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 2.795 Fahrzeugen erwartet.

Mit den planfestgestellten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an der bestehenden Anschlussstelle Hainersdorf (B 20/St 2083) soll die Verkehrssicherheit im Knotenpunktbereich spürbar erhöht werden.

Die Unfallauswertung zeigt im Planfeststellungsabschnitt eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Unfällen. Es handelte sich unter anderem um Abbiege-, Einbiege-

und Kreuzenunfälle sowie um sogenannte Unfälle im Längsverkehr, die auch Unfälle aufgrund von Überholmanövern beinhalten. Die beteiligten Fachstellen sehen unter anderem im dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 die geeignete Methode zur Unfallbekämpfung. Auf höhengleiche Einmündungen und Zufahrten zur Bundesstraße sowie Kreuzungen ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu verzichten.

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf durch Anbau der dritten Fahrspur sowie durch Erweiterung der Anschlussstelle Haunersdorf ist notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1T des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum (Wohl der Allgemeinheit) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Soweit diese Notwendigkeit des Vorhabens vom **Bund Naturschutz** im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde (Verlagerung Güterverkehr auf die Schiene, Einführung Lkw-Maut, Ausbau von Verkehrsleitsystemen, verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung und sicherheitsrelevante Beschilderung, verbesserter Straßenunterhalt) geht es im Wesentlichen um politische Gesichtspunkte der Gesetzgebung sowie um betriebliche bzw. polizeiliche Kontrollmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt keine entscheidende Berücksichtigung finden können.

Soweit vom Bund Naturschutz ferner darauf hingewiesen wird, dass das Ausbaukonzept für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 inzwischen überholt sei, weil nördlich der A 92 die B 20 zwischen Landau und Straubing (A 3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vierstreifiger Ausbau enthalten ist, ist festzustellen, dass dies einen weiter nördlich liegenden Streckenabschnitt betrifft, der weder örtlich noch zeitlich an den Planfeststellungsabschnitt anschließt. Ab Landau a. d. Isar bzw. zwischen der A 92 und der A 3 sind auf der Bundesstraße 20 mit 15.000 bis weit über 20.000 Fahrzeugen/Tag deutlich höhere Verkehrsbelastungen mit auch höheren Schwerverkehrsanteilen vorhanden.

Ein von mehreren Einwendern geforderter vierstreifiger Ausbau der B 20 südlich der A 92 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Gegen einen solchen Ausbau sprechen auch die vorhandene bzw. zu erwartende Verkehrsbelastung der B 20 mit 11.000 Fahrzeuge/Tag, der hohe Flächenverbrauch, die hohen Kosten für Bau und Unterhalt und die deutlich stärkeren Eingriffe in Natur- und Landschaft.

3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen (**Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 1.9.2013, Teil 4).

Nach dem **Regionalplan der Region Landshut (13)** soll das überregionale Straßennetz so ausgebaut werden, dass die großräumige Anbindung der Region und ihrer Teilräume verbessert wird. Dazu soll auch die Bundesstraße 20 Eggenfelden - Landau a. d. Isar - Straubing ausgebaut werden. In der Begründung

zu B VII, Straßenbau heißt es: „B 20: Nördlich der A 92 zweibahniger und südlich davon dreistreifiger Ausbau, um die gestiegene Verkehrsbelastung und die aufgrund der Osterweiterung der EU zu erwartende weitere erhebliche Zunahme insbesondere auch des Schwerverkehrs sicher bewältigen zu können.“

Mit dem Vorhaben wird den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplanes Landshut entsprochen.

3.4.2 Planungsvarianten

3.4.2.1 Dreistreifiger Ausbau

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung nicht erreicht werden.

Denkbare sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der B 20 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes, etwa eine Verlegung, hätten erheblich größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Da Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen für die östlich der Bundesstraße 20 liegende Bebauung von Haunersdorf weitgehend vermieden werden sollen, wurde im Planfeststellungsabschnitt vernünftigerweise eine Verbreiterung westlich entlang der B 20 geplant. Die Planlösung rückt dabei geringfügig an die Einzelanwesen in Straßhaus heran. Bei Straßhaus verläuft die Straße aber zumindest teilweise abgeschirmt in einem kleinen Einschnitt und es sind dort passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Ein Wechsel der Verbreiterungsseite innerhalb des Planfeststellungsabschnittes würde die Belastung bei Straßhaus kaum verbessern, würde sich aber trassierungstechnisch ungünstig auswirken und hätte auch Nachteile für die Bauausführung.

3.4.2.2 Kreuzungsumbau bei Haunersdorf

Mit dem Kreuzungsumbau B 20/St 2083 bei Haunersdorf soll insbesondere die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden. Das Staatliche Bauamt Landshut plant hierzu, die Anschlussstelle Haunersdorf um einen zusätzlichen Anschlussast bzw. eine Ausfädel- und eine Einfädelspur zu ergänzen.

Auch beim Kreuzungsumbau scheidet die sogenannte Nullvariante, also ein Verzicht auf den Ausbau bzw. die Erweiterung, wegen der Verkehrssicherheitsdefizite der bestehenden Kreuzung (Linkseinbieger und Linksabbieger) der hochbelasteten Bundesstraße mit der Staatsstraße 2083 aus.

Zur Lage des neuen Anschlussastes wurde neben der Planlösung (im Süd-West-Quadranten) auch eine Anbindung nördlich der Staatsstraße im Nord-West-Quadranten geprüft. Gewichtige Gründe die gegen diese Variante sprechen sind, dass dabei der Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vils weitaus größer wäre und der bestehende Geh- und Radweg an der Nordseite der St 2083 den neuen Anschlussast höhengleich kreuzen würde. Auch eine vorhandene Gasleitung wäre betroffen und müsste mit erheblichem Aufwand

gesichert bzw. angepasst werden. Insbesondere wäre auch der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Nähe zur Vils ungünstiger.

3.4.2.3 Anbindung Straßhaus/Kugl/Biberg an die B 20

Die Planlösung (Variante 1, Erläuterungsbericht Seite 15) sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt.

Die Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 liegen im Verbreitungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform). Sie können aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 mit Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die maßnahmenbedingt zu erwartende nur sehr geringe Mehrbelastung ist die Einmündung der GVS in die B 20 ausreichend dimensioniert.

Die vorhandene Einmündung ist nach den Unfallauswertungen unauffällig. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird. Die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn endet bereits 250 m vor der Einmündung der GVS.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der von mehreren Seiten vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3).

Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie trotz Vorteilen bei der Verkehrssicherheit vom Vorhabenträger nicht verlangt werden, denn die bisherige Unfallstatistik ist unauffällig, die Kosten für die Ingenieurbauwerke wären sehr hoch und der Nutzen für die derzeit vorhandenen und künftig zu erwartenden (selbst unter Berücksichtigung von Ansiedlungen von Gewerbebetrieben, wie im Erörterungstermin vorgetragen) wenigen Fahrzeuge wäre klein.

Die Wegebeziehung von und über die B 20 von Biberg aus erfordert eine dem dreistreifigen Ausbau Rechnung tragende Brückenlösung, die aber auch das geringe landwirtschaftlich geprägte Verkehrsaufkommen berücksichtigt. Dies ist mit der gewählten Überführung der GVS gut erreichbar.

Um die bestehenden Bushaltestellen östlich und westlich an der B 20 zu erreichen, muss derzeit von den Fußgängern im Bereich Kugl sowie Straßhaus/Biberg auch die stark befahrene Bundesstraße höhengleich gequert werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Haltestellensituation unter Einbeziehung des Überführungsbauwerkes bei Bau-km 0+330 anzupassen. Im Bereich Kugl wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird entfernt. Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach entfernt, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird belassen. Die Fußgänger können künftig die B 20

verkehrssicher über das Brückenbauwerk bei Bau-km 0+330 höhenfrei queren. Die entstehenden Mehrwege lassen sich nicht vermeiden. In Anbetracht des erheblichen Sicherheitsgewinnes ist die Planlösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

3.4.2.4 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Die planfestgestellte Lösung erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit und die Belange des Umweltschutzes werden nicht unverträglich beeinträchtigt. Durch schonenden Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen des Eigentums und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt. Entstehende Mehrwege im Bereich Kugl, Straßhaus und Biberg für den Pkw-Verkehr und auch für die Fußgänger zu den Bushaltestellen an der B 20 sowie Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr durch Schließung unmittelbarer Zufahrten zur Bundesstraße, können aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermieden werden bzw. sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten für den Ausbau und den Kreuzungsumbau B 20/St 2083 sowie für die Anbindung Straßhaus/Kugl/Biberg an die B 20 wird der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung.

3.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Übrigen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS" bzw. den seit Oktober 2013 in Bayern eingeführten "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den bestandsorientierten Ausbau der B 20 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung der Bundesstraße mit überdurchschnittlich starkem Schwerverkehrsanteil ist eine Regelquerschnittserweiterung auf RQ 11,5+ der RAL - 2012 mit drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) geboten.

Die Bundesstraße 20 ist gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012 (RAL) in die Entwurfsklasse 2 eingeordnet. Der landwirtschaftliche und nicht motorisierte Verkehr soll nach Möglichkeit auf gesonderten Wegen geführt werden. Das nachgeordnete Wegenetz muss deshalb entsprechend angepasst werden. Der Planung der öffentlichen Feld- und Waldwege liegen die Richtlinien für ländlichen Wegebau zugrunde.

Die Eingriffe in Grundstücke werden im Vergleich zu anderen denkbaren Umgestaltungen der Straßenkreuzung B 20/St 2083 sowie der Anbindung Straßhaus/Kugl/Biberg an die B 20 minimiert. Die geplanten Ausgestaltungen entsprechen dem notwendigen Standard, eine weitere Reduzierung ist im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität nicht vertretbar.

3.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Straßenverbreiterung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Baustellenbedingte Immissionen, die besondere Schutzanordnungen verlangen, sind nicht zu erwarten. Anforderungen an den Betrieb von Baustellen ergeben sich aus §§ 22 ff. BImSchG, der AVV Baulärm usw..

3.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.4.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der vorgesehene bestandsorientierte Ausbau der B 20 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Aus den oben bereits dargelegten Gründen erfolgt die Verbreiterung durchgehend auf einer Seite der Bundesstraße 20. Der Anbau westlich der B 20 gestaltet sich bei der Ortschaft Haunersdorf und bei Straßhaus hinsichtlich Verkehrsfluss und Verkehrslärm verträglich.

3.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

3.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 10.720 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 2.795 im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Der Vorhabenträger geht bei seiner Beurteilung davon aus, dass der Verkehr auf der B 20 weiter überdurchschnittlich zunehmen wird. Auf die Anlage 1 der Planunterlage 1T wird hierzu Bezug genommen.

3.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Auch bei hoch belasteten Straßen kann man nicht bei jeder Änderung Verkehrslärmschutzmaßnahmen anordnen, sondern nur bei wesentlichen.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV). Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Der geplante Anbau einer dritten Fahrspur an die bestehende Bundesstraße 20 bei Haunersdorf stellt keinen Neubau dar, es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße. Der Vorhabenträger geht in seinem Tekturantrag vom 4.6.2018 von einer wesentlichen Änderung aus (sukzessiv umzusetzendes Ausbaukonzept für die B 20 mit dreistreifigen Ausbau eines längeren Straßenzuges über mehrere Anschlussstellen). Das vorliegende Planvorhaben erstreckt sich von der höhen-gleichen Einmündung der GVS Kugl in die B 20 bis zur Anschlussstelle B 20/ St 2083.

Die Änderung der B 20 fällt in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmvorsorge).

Der Vorhabenträger hat für die nächstliegenden Wohngebäude im Bereich Biberg, Straßhaus und Haunersdorf (insgesamt 8 Immissionsorte, siehe Lageplan 11.1T, Blatt 1) Lärmberechnungen durchgeführt. Bei drei Anwesen im Bereich des Weilers Straßhaus werden die Nachtgrenzwerte nach § 2 BImSchV überschritten (die

Grenzwerte für den Tag sind bei allen Immissionsorten eingehalten) und es wird Anspruch auf Lärmvorsorge ausgelöst.

Weil aktive Schutzmaßnahmen für die drei Anwesen im Außenbereich mit verhältnismäßigem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht verwirklicht werden können, besteht Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Die betroffenen Grundeigentümer sind vom Vorhabenträger auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen (6.1.3).

Auf die Planunterlage 11T wird im Übrigen Bezug genommen.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, anfallende überschüssige Erdmassen im Bereich Straßhaus westlich entlang der B 20 als Seitenablagerung mit Lärmschutzwirkung wieder einzubauen, soweit die Grundstücksflächen zur Verfügung stehen (A 3.8.2).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom Fach-Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung überprüft und bestätigt.

3.4.4.2 Schadstoffbelastung

Der Ausbau der B 20 bei Hainersdorf ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch den Bau des Zusatzfahrstreifens wird die Aufnahmekapazität der B 20 nicht erhöht. Eine signifikante Änderung bzw. Verschlechterung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung für die Wohnbebauung ist sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen nicht zu befürchten. Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Eine gesonderte Untersuchung anhand des Merkblattes „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012)“ war nicht erforderlich.

3.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu 10.720 Fahrzeugen/Tag belasteten Bundesstraße werden unter Beachtung der unter A 3.4 und 3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Eine Neuversiegelung von Boden erfolgt durch die Verbreiterung der Fahrbahn, den Ausbau der Anschlussstelle Hainersdorf sowie die Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes. Der Neuversiegelung von Boden steht jedoch die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Planunterlage 12T) gegenüber. Da durch den Bau des Zusatzfahrstreifens zwar der sichere Verkehrsfluss und die Verkehrsqualität, aber nicht die Aufnahmekapazität der B 20 erhöht werden soll, ist nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme ein erhöhter Schadstoffeintrag verbunden ist.

Die Forderungen und Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** nach Berücksichtigung bzw. Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit den entsprechenden Nebenbestimmungen unter A 3.6 in diesem Beschluss berücksichtigt.

3.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.5.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im funktionalen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine **Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete (SPA)**. Für die Vilsweiden bei Moosmühle (Gde. Mettenhausen), die etwa 400 m entfernt von der Nordwestecke des Untersuchungsgebietes im Vilstal liegen, wird im ABSP die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG) empfohlen.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete 7341-301 „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“, 7234-301 „Unteres Isartal zwischen Landau und Plattling“ und 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ liegen alle außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (Abstände 4 - 11 km zum Untersuchungsraum). Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele dieser europäischen Schutzgebiete sind vom Straßenausbauvorhaben nicht betroffen. Es ist zwar anzunehmen, dass das Vilstal bei Hainersdorf in räumlich-funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ steht. Weil beim Planvorhaben im Bereich der Vilstalquerung keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind bzw. der Ausbau bei Hainersdorf bereits südlich davon endet, ist aber nicht von Folgewirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen. Es besteht also keine Möglichkeit, dass erhebliche Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch das Straßenbauvorhaben ausgelöst werden.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Vorhandene gesetzlich geschützte Biotop und geschützte Lebensstätten nach BNatSchG bzw. BayNatSchG im näheren Umfeld (siehe auch Planunterlage 12T, Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Seiten 5 und 6 sowie Unterlage 12.1T, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan):

- Gewässer-Begleitgehölz und Altgrasbestände im Vilstal nördlich von Mienbach
- Gehölze nördlich und nordöstlich von Kugl

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandserhebung vom Landschaftsbüro weitere schutzwürdige Bestandteile der Natur (Ö 1 bis Ö 7) im Untersuchungsgebiet erfasst. Einige dieser Lebensräume fallen unter den Schutz von § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG (Feucht- und Trockenstandorte). Für einige der Bestände gelten auch die Bestimmungen nach Art. 16 BayNatSchG (Hecken, Feldgehölz etc.).

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG; Art. 23 BayNatSchG) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; Art. 16 BayNatSchG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen nach den in A 3.4 festgelegten Vorgaben beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat den Ausnahmen bzw. Befreiungen zugestimmt.

3.4.5.2 Artenschutz

3.4.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.4.5.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,

- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.4.5.2.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

3.4.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Planunterlage 12.3 vom 26.8.2014, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom Januar 2013 (Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.2.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05).

Im Rahmen der Tekturplanung vom 4.6.2018 hat der Vorhabenträger überprüft, ob die den Planunterlagen vom 26.8.2014 zugrundeliegenden Erfassungsdaten noch aktuell sind bzw. ob sich durch neuerliche Erfassungen Änderungen in den Auswirkungsprognosen sowie notwendigen Kompensations- bzw. CEF-Maßnahmen ergeben könnten. Nach den Feststellungen des Landschaftsbüros Pirkl-Riedel-Theurer vom 18.1.2019, ergänzt mit Angaben und Hinweisen vom 23.9.2019 zu den konkreten Artennachweisen, zum Erfassungsstandard sowie zur Anwendung der aktuellen Rote Liste in Bayern, haben sich im Einflussbereich des Vorhabens seit Planaufstellung keine relevanten Veränderungen der Lebensraumausstattung bzw. Habitatstruktur relevanter Arten ergeben.

Die den Gutachten zugrundeliegenden Daten der Artenschutzkartierung des bayerischen Landesamts für Umwelt stammen aus dem Jahr 2014. Eine Überprüfung des aktuellen Stands der Artenschutzkartierung vom Dezember 2018 durch das Landschaftsbüro erbrachte, dass die Erkenntnisse der früheren Erhebungen nach wie vor gültig sind. Es ist deshalb aktuell von keinen weiteren naturschutzrelevanten Pflanzen- und Tierarten auszugehen, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Bei mehreren artenschutzrechtlich relevanten Fledermaus-, Tagfalter- und Vogelarten ergaben sich durch die Neuauflage der Roten Listen in Bayern (2016 und 2017) auch Änderungen des Gefährdungsgrades gegenüber den Angaben in den Planunterlagen. Während sich bei einigen Arten der Gefährdungsgrad zum Positiven hin entwickelte und folglich auch keine höheren Risiken bezüglich vorhabenbedingter Beeinträchtigungen oder Störungen zu prognostizieren sind, hat sich bei einigen Arten die Situation in Bayern verschlechtert. Diese Arten mit nun höherem Gefährdungsgrad wurden einer erneuten Betrachtung unterzogen. In keinem Fall wurden durch das Vorhaben vertiefte Beeinträchtigungen festgestellt. Höhere Risiken bezüglich der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen - entsprechend den oben angeführten Gründen - nicht vor.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 12.3 unter Ziff. 1.2 dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen (Ziff. 3). Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter 3.4.5.4.2 verwiesen. Untersucht wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse (Ziff. 2).

Die vorliegenden Untersuchungen, ergänzt bzw. bestätigt durch aktuelle Überprüfungen im Jahr 2018, sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

3.4.5.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schutzmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme keine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten verbunden. Weil im Bereich der unmittelbar betroffenen Straßenböschungen und Säume baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder abgelegten Eiern denkbar sind, wurde für die Zauneidechse jedoch insoweit in der saP (Planunterlage 12.3) vorsorglich ein Verbotstatbestand angenommen und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die Baumaßnahme erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Die Erhebung der Daten, deren vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt. Auf die Planunterlage 12.3 wird Bezug genommen.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die Aufenthaltsdichte und Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fledermäusen mit Quartieren in Baumhöhlen/Nistkästen oder in/an Gebäuden im Wirkraum ist sehr gering. Überwiegend betroffen sind Straßenbegleitgehölze an der B 20 die als Fledermausquartiere kaum in Frage kommen. Gebäude sind vom Straßenausbau nicht betroffen. Der Anbau der dritten Fahrspur an die bestehende Bundesstraße führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos oder des baubedingten Risikos.

Biber

Der Biber ist im Wirkraum, nördlich in und bei der Vils, nachgewiesen (Planunterlage 12.3). Allerdings lebt der Biber vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit Ufergehölzen. Solche Strukturen mit bibergerechter Anbindung an die Vils sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, so dass eine Einwirkung des Vorhabens auf den Biber nicht zu erwarten ist.

Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde bei den Geländeerhebungen vereinzelt auf den Straßenböschungen im Bereich magerer Säume entlang Gehölzstrukturen nachgewiesen. Solche Säume sind im Vorhabenbereich nur kleinflächig auf den östlichen und westlichen Böschungen der B 20 vorhanden. Im Nahbereich der Straße ist von einem überwiegend suboptimalen Lebensraumangebot auszugehen. Die Schwerpunkt-Lebensräume der lokalen Population der Zauneidechse liegen abseits des Planvorhabens, z. B. im Osten entlang des Bockerlbahnradweges. Unter Einbeziehung dieser Schwerpunktlebensräume wird der Erhaltungszustand der lokalen Population in der saP als günstig eingeschätzt.

Hinsichtlich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist bei der Zauneidechse weder aktuell von einem signifikant erhöhten Risiko auszugehen, noch ist ein signifikant erhöhtes Risiko durch den Ausbau der B 20 zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder abgelegten Eiern sind denkbar. Es ist aber allenfalls von einer potenziellen Betroffenheit einzelner Exemplare auszugehen. Baubedingte Tötungen werden nach Möglichkeit auch vermieden, der Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen (mit potenzieller Habitatsignung für die Zauneidechse) erfolgt außerhalb der Winterschlafzeiten (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung). Ferner sind Kontrollbegehungen vor Baubeginn bei geeigneter Witterung durchzuführen und falls möglich sind Zauneidechsen im Rahmen der Umweltbaubegleitung abzufangen und in geeignete Flächen umzusiedeln (A 3.4).

Vorsorglich wurde jedoch insoweit in der saP ein Verbotstatbestand angenommen.

Amphibien

Weil im Einflussbereich des Vorhabens keine geeigneten Habitatstrukturen (Klein- und Kleinstgewässer) vorkommen und die Straße bereits besteht, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Auch für Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer), für die zwar keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorliegen, die aber potentiell vorkommen können, wird vom Landschaftsbüro ein signifikant gesteigertes Risiko durch den Straßenausbau ausgeschlossen. Der derzeitige Zustand wird nicht verschlechtert.

Zu den weiteren Tiergruppen Fische, Libellen, Käfer, Schnecken und Muscheln des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

Bei den untersuchten europäischen Vogelarten kann eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Tötungsrisikos wegen der vernachlässigbar geringen Zunahme des Risikopotentials ebenfalls ausgeschlossen werden. Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen sowie Eingriffe in Hecken usw. dürfen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden. Durch Kontrollen unmittelbar vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden (A 3.4).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Säugetiere

Mit Ausnahme der Kleinen Bartfledermaus (im Siedlungsbereich Mettenhausen) liegen keine Nachweise von Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-RL vor. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit von Fledermäusen im Vorhabengebiet ist äußerst gering.

Fledermausquartiere werden im Zuge des Vorhabens nicht zerstört oder beeinträchtigt. Bei den vom Eingriff direkt betroffenen Gehölzen handelt es sich durchwegs um Straßenbegleitgehölze, die aufgrund ihrer Vitalität und ihres Alters als Fledermausquartiere kaum in Frage kommen.

Auch aufgrund der Vorbelastungen durch die stark belasteten bestehenden Bundes- und Staatsstraßen sind sowohl bei Fledermäusen in Baumhöhlen wie in Gebäuden weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen.

Reptilien

In Folge des Straßenausbaus können Zauneidechsenlebensräume beeinträchtigt werden. Die betroffenen Straßenböschungen und Säume weisen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit, ihrer verinselten Lage und/oder ihrer Ausprägung allenfalls eine suboptimale Eignung für die Zauneidechse auf. Es ist daher nicht anzunehmen, dass Habitats geschädigt werden, die für die lokale Zauneidechsenpopulation von essentieller Bedeutung sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass das

Straßenbauvorhaben nicht geeignet ist, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Auf den Flächen im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Aufgrund der allenfalls suboptimalen Eignung der betroffenen Flächen für die Zauneidechse kann aber davon ausgegangen werden, dass die Störeffekte nur in geringem Umfang tatsächlich wirksam werden. Betriebsbedingte Störeffekte sind zudem auch im Status quo als Folge der bereits bestehenden Bundesstraße anzunehmen. Angesichts dieser Vorbelastungen ist eine Zunahme der Störwirkungen in einem Umfang, der eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchten ließe, nicht zu erwarten.

Amphibien

Auch für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Gelbbauchunke können nach den vorliegenden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung projektbedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder bestandserhebliche Störungen durch den Ausbau und den Betrieb der B 20 bei Hainersdorf ausgeschlossen werden.

Tagfalter und Nachtfalter

Für Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer), für die zwar keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorliegen, die aber potentiell vorkommen können, sind weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu befürchten. Im Bereich der Ausbaustrecke sind an den bestehenden Straßenböschungen und Wegrändern nur in sehr geringem Umfang potenziell geeignete Lebensräume durch Überbauung betroffen. Da es sich um suboptimal ausgeprägte Flächen handelt und außerdem keine Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorliegen, wird die Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als sehr gering eingeschätzt. Folglich kann hier unterstellt werden, dass trotz des Verlustes einiger Böschungsbereiche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Von bau- und betriebsbedingten Störungen ist allenfalls auf einigen wenigen Straßen- und Wegsäumen im Umfeld des Straßenbauvorhabens auszugehen. Die Störeffekte werden allerdings nur unwesentlich über die Vorbelastungen durch die bestehende B 20 hinausgehen. Daher ist vorhabenbedingt nicht mit Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Fische, Libellen, Käfer, Schnecken und Muscheln

Weil zu diesen Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise vorliegen, ist von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten nicht auszugehen.

Europäische Vogelarten

-Vögel der Gehölzstrukturen

Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule

In den Straßenbegleitgehölzen und den übrigen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes wurden bei den Geländeerhebungen die Dorngrasmücke sowie mehrere Goldammern nachgewiesen. Für einige weitere Vogelarten dieser Gruppe liegen Nachweise vor. Die übrigen aufgeführten Arten sind zwar nicht nachgewiesen, aufgrund der Habitatstruktur ist aber potenziell mit ihrem Vorkommen zu rechnen.

Bei den meisten Arten dieser Gruppe ist die Bestandsentwicklung in Bayern und vermutlich auch im Untersuchungsgebiet rückläufig. Nachweise des Neuntöters liegen für den Bereich des Untersuchungsgebietes nur für das Vilstal vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten dieser Gruppe wird daher als mittel bis schlecht eingeschätzt.

Auf den Straßenböschungen werden im Zuge des Ausbauvorhabens bestehende Gehölzstrukturen beseitigt. Daher können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe bau- und anlagebedingt verloren gehen. Allerdings handelt es sich um Gehölzstrukturen, die in der Beeinträchtigungszone der bestehenden B 20 liegen und daher für den Großteil der Vogelarten suboptimal sind. Lediglich die Goldammer brütet vereinzelt auch in den Begleitgehölzen unmittelbar neben der B 20.

In die Beurteilung der Lebensraumverluste ist neben den Vorbelastungen mit einzubeziehen, dass zahlreiche Gehölzstrukturen verbleiben und vergleichbare Strukturen infolge der Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder neu entstehen. Da nur straßennahe Gehölzstrukturen beseitigt werden, ist festzuhalten, dass trotz des vorhabenbedingten Verlustes von (vorbelasteten) Lebensräumen die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Bereich der Lebensräume, die in nächster Umgebung des geplanten Straßenausbaus liegen, sind baubedingte Störungen denkbar (Baulärm, visuelle Effekte). Allerdings ist dabei nicht von einer nennenswerten Erhöhung gegenüber den bereits vorhandenen betriebsbedingten Störungen auszugehen. Ebenso ist eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen nach Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist demnach zu unterstellen, dass der geplante Straßenausbau nicht zu erheblichen Störungen dieser Vogelarten führt.

-bodenbrütende Vogelarten der Feldflur

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze

Im Rahmen der Untersuchungen wurden von der Feldlerche in der Feldflur zwischen Haunersdorf und Straßhaus auf beiden Seiten der B 20 drei Brutpaare erfasst. Von den übrigen Arten dieser Gruppe konnten trotz gezielter Untersuchung keine Nachweise erbracht werden. Als Lebensraum der hier zusammengefassten Vogelarten kommt im Untersuchungsgebiet die gesamte Feldflur außerhalb der Beeinträchtigungs- bzw. Störzonen im Umfeld der Straßen und Siedlungen in Betracht. Bei allen Arten dieser Gruppe ist die Bestandsentwicklung in Bayern stark rückläufig und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist folglich meist ungünstig. Aufgrund von bekannten Vorkommen in der weiteren Umgebung wird der Erhaltungszustand bei Feldlerche und Wachtel noch als mittel bis gut eingestuft.

Durch Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Lebensräume betroffen, die diesen Arten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Eine Beeinträchtigung potenzieller Brutplätze kann jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da sich die Baumaßnahme in der Feldflur auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden, stark befahrenen B 20 beschränkt und diese

Flächen aufgrund des aktuell hohen Störungsgrades (Vorbelastung) von diesen Vogelarten nicht als Brutplätze angenommen werden. Auch im Bereich der geplanten Auffahrtsschleife zwischen St 2083 und B 20 nordwestlich Hainersdorf am Rand des Vilstals ist aufgrund der Lage im nächsten Umfeld viel befahrener Straßen auch potenziell nicht von Brutvorkommen auszugehen. Die drei im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes erfassten Revierzentren der Feldlerche liegen in Entfernungen zwischen 130 m und 230 m zur bestehenden B 20. Bei den Vogelarten der Feldflur liegen die Effektdistanzen erfahrungsgemäß bei 100 m und mehr (BMVBS 2010). Bezogen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelartengruppe sind die vorhabenbedingten Flächenverluste folglich als nachrangig zu betrachten. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus kann davon ausgegangen werden, dass baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Baubetrieb etc.) weitgehend auf den Bereich des bestehenden Beeinträchtigungskorridors (durch aktuelle betriebsbedingte Vorbelastungen) beschränkt bleiben. Von einer Zunahme betriebsbedingter Störungen oder Beeinträchtigungsrisiken ist nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Umfang auszugehen. Außerdem gilt es zu beachten, dass in der weiteren Umgebung des Vorhabens in großem Umfang störungsärmere Agrarflächen vorhanden sind, die sich als Lebensräume für diese Arten eignen.

Mit dem Vorhaben sind daher keine Störungen verbunden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt und werden auch nicht vermutet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zeitlich vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen sind deshalb nicht notwendig.

Insoweit ist die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich Störungen nicht erforderlich, weil die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung so gering sind, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokalen Populationen nicht zu erwarten sind.

3.4.5.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten vorsorglich unterstellt wird, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Hierzu und zur Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle betroffenen Belange wird auf die Ausführungen unter C 3.3 und 3.4.2 Bezug genommen. Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Hainersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Die Anlage der dritten Fahrspur auf der östlichen Straßenseite der B 20 oder die Verlegung der Anschlüsse würde nicht verhindern, dass baubedingt eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen eintreten könnte. In jedem Fall werden nämlich Flächen und Strukturen, die als Habitate (potenziell) geeignet sind, beeinträchtigt und eine Betroffenheit von Individuen nicht ganz vermieden. Auch mit der Durchführung der Bauarbeiten zu bestimmten Jahreszeiten und Abfangen sind Tötungen oder Verletzungen (z. B. von überwinterten Tieren im Winterhalbjahr oder Zerstörung von Eiern zur Fortpflanzungszeit) nicht völlig zu vermeiden.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z. B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten für betroffene Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten. Der Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen (mit potenzieller Habitateignung für die Zauneidechse) erfolgt außerhalb der Winterschlafzeiten (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung).

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenausbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Zauneidechse bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer

derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern.

Weil beim Planvorhaben nur kleinflächig in geeignete Habitatstrukturen eingegriffen wird und weite Teile des potenziell geeigneten Lebensraums für Zauneidechsen (Böschungen, Säume etc. auf der anderen Straßenseite und im weiteren Umfeld) erhalten bleiben, sind vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Außerdem werden an geeigneten Stellen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population (FCS-Maßnahmen) durchgeführt (Strukturanreicherung durch Ablagerung von Sand-/Kies-/Steinhaufen, Altholz und/oder Wurzelstöcken und vorgelagerten Kiesflächen; siehe Maßnahme A1 im LBP, Planunterlagen 12T).

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der örtlichen Zauneidechsenpopulation und hat damit keine negativen Auswirkungen auf die Populationen insgesamt.

Dennoch bleibt der Vorhabenträger verpflichtet, durch Kontrollen unmittelbar vor Baubeginn soweit möglich sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden (A 3.4).

3.4.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit (Umweltfolgen) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in Unterlage 12T des Plangeheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenausbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie

haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12T unter 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.5.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die

Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.4.5.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12T) verwiesen.

Der Vorhabenträger nimmt die in der Unterlage 12T Kap. 4.2 vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen S1 und S2 (Unterlage 12T, Kap. 4.2 und Kap. 5.5 sowie Maßnahmenblätter in den Anlagen) vor.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- **Konfliktbereich 1:**
Ausbau der Bundesstraße 20 im Bereich der Feldflur und der bestehenden Straßenbegleitflächen von Bau-km 0-132 bis Bau-km 1+700
 - Beseitigung und Überbauung schutzwürdiger Lebensräume, Verlust von Straßenbegleitgehölzen, von Gras-Krautsäumen auf Straßenbegleitflächen sowie Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen;
 - geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses;
 - Verstärkung der visuellen Präsenz der Straße im Landschaftsbild.

- **Konfliktbereich 2:**
Ausbau der Bundesstraße 20 und Bau eines Auffahrtsastes am südlichen Rand des Vilstals von Bau-km 1+700 bis Bau-km 2+075
 - Beseitigung und Überbauung schutzwürdiger Lebensräume, Verlust von Straßenbegleitgehölzen, von Gras-Krautsäumen auf Straßenbegleitflächen sowie Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen;
 - erhöhte Barrierewirkung im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf;
 - geringe Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses;
 - Verstärkung der visuellen Präsenz der Straße im Landschaftsbild.

3.4.5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung finden keine Anwendung, da das Planfeststellungsverfahren vor deren Inkrafttreten beantragt wurde.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der **Ausgleichsflächenbedarf** für die vorher beschriebenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den bestandsnahen Ausbau der B 20 bei Hainersdorf **beträgt insgesamt 1,5 ha** (vgl. 5.2, Planunterlage 12T).

Für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts (Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und der Naturgüter Boden und Wasser) kann vollständige Kompensation erfolgen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Straßenausbau sind gering. Sie werden mit den in der Planunterlage 12T, Kap. 5.4 näher beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen (G 1 bis G 4) weiter minimiert.

Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

A1 FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse

Anlage magerer Standorte, Schaffung von Kleinstrukturen durch Ablagerung von Sand-, Kies- und Steinhäufen, Altholz und/oder Wurzelstöcken und vorgelagerten Kiesflächen auf Straßenbegleitflächen nahe des geplanten Absetzbeckens bei Bau-km 1+460.

A2 Initiierung einer eigendynamischen Fließgewässerentwicklung und Schaffung einer extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandzone in der Aue des Reißinger Bachs

Die Ausgleichsfläche A2 liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes an der B 20 etwa 16 km nördlich von Hainersdorf im Gemeindegebiet Pilsting. Der Vorhabenträger hat das Ausgleichskonzept im Rahmen der Planaufstellung mit

der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die benötigten Grundstücke sind im Eigentum des Vorhabenträgers. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, Maßnahmen zur Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung des Parallelgewässers nördlich vom Reißinger Bach, Entwicklung von feuchten Hochstaudensäumen entlang des Gewässers, Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen, Pflanzung eines flächigen Auengehölzes am nördlichen Bachufer und Pflanzung von Einzelgehölzen/ Gehölzgruppen zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt, Strukturanreicherung durch Ablagerung von Totholz mit dem Ziel einer längerfristigen eigendynamischen Gehölzentwicklung durch Sukzession, Entwicklung einer Grünlandbrache zwischen der "Gehölzinsel" und dem Bach, Anlage von Mulden im Mikrorelief zur Erhöhung der auetypischen Strukturvielfalt.

Gesamtfläche: 15.900 m²

Anrechenbare Fläche: 14.500 m²

A3 Entwicklung einer Extensivwiese auf Rohbodenstandorten (in Kombination mit der Schaffung von zusätzlichem Retentionsraumvolumen)

Der durch das Planvorhaben im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf (St 2083) im Überschwemmungsgebiet der Vils verlorene Retentionsraum wird durch Geländeabgrabung auf dem Grundstück FlNr. 108/3, Gemarkung Haunersdorf, wiederhergestellt. Die Fläche wird gleichzeitig auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Herstellung von Rohbodenstandorten im Bereich der Abgrabungsfläche, Entwicklung einer Extensivwiese (Mahd 1- bis 2 mal jährlich nicht vor 1. Juli).

Flächengröße: 4.900 m²

Anrechenbare Fläche: 2.450 m²

Die Gesamtsumme der anrechenbaren Ausgleichsflächen ist mit 16.950 m² höher als der rechnerisch ermittelte Ausgleichsflächenbedarf von 1,5 ha. Eine „Überkompensation“ liegt jedoch nicht vor, weil sich der Flächenumfang für die Maßnahme A3 als Ausgleich für den Retentionsraumverlust, also funktional bedingt, ergibt.

Die von der Planfeststellungsbehörde angeordneten bzw. die vom Vorhabenträger zugesagten geringfügigen Planänderungen und -ergänzungen (A 3.8 sowie A 6.1) sind mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit abgedeckt. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich nicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Den Forderungen bzw. Hinweisen der **unteren Naturschutzbehörde**, wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4 weitgehend entsprochen.

Zu den auf der Ausgleichsfläche A3 (Flnr. 108/3, Gemarkung Hainersdorf) geplanten Maßnahmen ist vom Vorhabenträger ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und möglichst frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die beim Erörterungstermin zugesagte reliefartige Modellierung der Grundstücksfläche hat der Vorhabenträger umzusetzen. Die Fläche ist von stärkerem Strauchbewuchs freizuhalten (A 3.4.10).

Wegen der Forderung des **Bund Naturschutz in Bayern e.V.**, die Ausgleichsmaßnahmen vorrangig am Ort des Eingriffs (insbesondere Renaturierungs- und Schutzmaßnahmen im Bereich vorhandener Quellbereiche) umzusetzen, darf auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Der Vorhabenträger hat das Ausgleichskonzept mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich gleichartig erfolgt, müssen auch die Eigentumsbelange, bzw. hier die einvernehmliche Grundbereitstellung, berücksichtigt werden.

3.4.6 Gewässerschutz

3.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der Benutzungen (Erlaubnisse nach A 4) auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Überschwemmungsgebiet usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird auch die Genehmigung für die Errichtung bzw. eine Zulassung der Maßnahme nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG i.V.m. § 78 Abs. 7 WHG erteilt. Der Planungsbereich liegt ab Bau-km 1+750 bis zum Planfeststellungsende randlich im Überschwemmungsgebiet der Vils (Gewässer 1. Ordnung). Das Überschwemmungsgebiet wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 1.2.1983 festgesetzt.

Der Verlust an Retentionsraum durch das Straßenbauvorhaben beträgt ca. 5.000 m³. Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit dem Erhaltungsgebot überwiegende Gründe des Allgemeinwohls, hier der Ausbau der Bundesstraße 20, entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Nach der mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abgestimmten Planung erfolgt der Retentionsraumausgleich durch Abgrabungen und Geländemodellierungen innerhalb des südöstlichen Anschlussastes B 20/St 2083 auf dem Grundstück Flnr. 108/3, Gemarkung Hainersdorf.

Es erfolgt ein zeitgleicher Retentionsraumausgleich von ca. 5.200 m³. Nach der Bauausführung hat der Vorhabenträger durch entsprechende Bestandsquerprofile und Massenberechnungen den neu geschaffenen Rückhalteraum gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu dokumentieren bzw. nachzuweisen. Das Staatliche Bauamt Landshut ist angewiesen, wie vom Wasserwirtschaftsamt

vorgeschlagen, Baulagerflächen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu platzieren (A 3.3.3).

Die Hochwasserschutzbelange werden in der planerischen Abwägung berücksichtigt. Negative Auswirkungen bzw. nachteilige Veränderungen der Hochwassersituation sind durch das Planvorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss nicht zu befürchten. Hinsichtlich der erhobenen Einzeleinwendungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Detailplanung der Ausgleichsmaßnahme A2 am Reißinger Bach hat der Vorhabenträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen (A 3.7.2.2).

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** hat mit den Schreiben vom 22.8. und 24.8.2018 sein Einverständnis mit der Straßenausbauplanung erklärt.

3.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse (A 4)

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Im Bereich der GVS Biberg sind Oberflächenwasserableitungen über die vorhandene Kanalisation des Marktes Simbach vorgesehen. Die breitflächigen Versickerungen und die Einleitung in die Kanalisation sind nach Wasserrecht erlaubnisfrei.

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter (E 2 bis E 5) und das Grundwasser über sechs Versickerungsmulden notwendig um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Bau und Betrieb des Absetzbeckens und der Muldenversickerungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** (Landratsamt Dingolfing-Landau), hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** vom 30.12.2014 und 24.8.2018 wurden berücksichtigt (A 4.3).

Der Auffassung des **Bund Naturschutz**, dass das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung unzureichend sei (Abflussverschärfungen, fehlende Reinigungsstufen), wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut als zuständige Fachbehörde hat ausdrücklich bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik

und unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen ist und durch die Einleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu erwarten ist. Auf die unter A 4 festgesetzten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss wird verwiesen. Die geforderten zusätzlichen Rückhaltemaßnahmen und Reinigungsstufen können deshalb vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

3.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind.

Übersicht zu den beanspruchten Flächen:

Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben insgesamt (Straßenkörper und Ausgleichsflächen) ohne die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche,	ca. 11 ha
davon ehemalige Straßenfläche (einschließlich Grünflächen)	ca. 6,8 ha
vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Baudurchführung	ca. 5,1 ha
Versiegelte Fläche (einschl. wassergebundene Befestigungen),	ca. 4,4 ha
davon bisher bereits versiegelte Fläche	ca. 2,3 ha
Entsiegelte Fläche	ca. 0,1 ha

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenausbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen wird rund 4,2 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Davon hat der Vorhabenträger bereits etwa 3 ha freihändig erworben.

Weitere 6,8 ha sind vorhandene Straßenfläche (einschl. Böschungflächen) die in den bestandsorientierten Ausbau der B 20 mit einbezogen werden kann. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite der Bundesstraße sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut** und des **Bayer. Bauernverbandes** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.6 sowie den unter A 3.8 festgehaltenen Zusagen des Vorhabenträgers weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 6.1 (Anordnungen und Zusagen des Vorhabenträgers im Interesse von Betroffenen) wird ebenfalls hingewiesen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter C 3.4.4.3 und zur Schadstoffbelastung unter C 3.4.4.2 enthalten. Die Hinweise im Schreiben vom 9.12.2014 wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.6 weitgehend berücksichtigt.

Das bestandsorientierte Straßenausbauvorhaben ist flächensparend geplant und die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechend der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften erstellt. Möglichkeiten einer flächenschonenderen Gestaltung des Vorhabens werden nicht gesehen. Der Vorhabenträger ist insoweit dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachgekommen (C 3.4.3).

Das Absetzbecken BWVNr. 69 hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut so platziert, dass das anfallende Oberflächenwasser über einen bereits vorhandenen leistungsfähigen namenlosen Graben schadlos zum Kugelgraben abgeleitet werden kann (siehe auch A 4, Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 1+460 links (B 20)). Die Planlösung ist auch hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen die richtige Lösung. Weil im Bereich des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 kein leistungsfähiger Vorfluter für die anfallenden erheblichen Wassermengen vorhanden ist, müssten bei einer Verlegung des Absetzbeckens (mit erheblichen Grundmehrabbedarf und Mehrkosten für Bau und Unterhalt) zusätzlich Rückhalteeinrichtungen hergestellt werden. Gegen eine Verlegung des Absetzbeckens sprechen ferner wasserwirtschaftliche Belange. Die Flächen im Bereich der Anschlussstelle Hainersdorf liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücksfläche innerhalb des Anschlussastes ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Größe und des Zuschnittes weiterhin möglich. Die geforderte Errichtung bzw. Verlegung des Absetzbeckens BWVNr. 69 innerhalb des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 auf dem Grundstück Flnr. 123, Gemarkung Hainersdorf, ist insoweit nicht sinnvoll.

Zu der geforderten Bereitstellung von Ersatzland wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter 3.5.1.2.2 sowie die Ausführungen zu den einzelnen Einwänden unter 3.5.2 verwiesen. Der Vorhabenträger hat zugesagt sich zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (A 3.6.1).

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern (die dabei die Pächter beteiligen können) sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.3).

Zu den vorgetragenen konkreten Einzelhinweisen zur Erschließung der Restflächen, zur Vermeidung von Stichstraßen insb. wegen der Zuckerrübenabfuhr, zum Lärmschutz und zum Schutz vor Scheinwerferlicht darf zur Vermeidung von

Wiederholungen auf die Ausführungen bei den einzelnen Einwendern unter 3.5.2 Bezug genommen werden. Eine erhebliche Erhöhung der Beeinträchtigungen in Bezug auf Störungen durch Scheinwerferlicht ist mit der Straßenverbreiterung auf drei Fahrspuren nicht verbunden. Abschirmende Baum- und Strauchpflanzungen entlang der Bundesstraße sind insbesondere auch in Bereichen mit angrenzender Bebauung vorgesehen.

Waldflächen sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Erhebliche Nachteile bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke sind durch das Bauvorhaben mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu befürchten. Bei der Gestaltung der Ausgleichsflächen wird auf die landwirtschaftliche Nutzung von angrenzenden Flächen Rücksicht genommen (A 3.6.4).

Der Forderung nach Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut wird entsprochen, soweit entsprechendes Material zur Verfügung steht. Der Forderung auf Verzicht der Verwendung von Weißdorn bei den Heckenpflanzungen wird ebenfalls entsprochen (A 3.4.13).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger für die Dauer der Eingriffswirkung zu pflegen und zu unterhalten (A 3.4.16).

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu 10.720 Fahrzeugen/Tag belasteten Bundesstraße werden unter Beachtung der unter A 3.4 und 3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Weil eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion auf an die B 20 angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke durch Schadstoffe nicht zu befürchten ist (Abstand zur Straße durch Straßendämme und Anwandwege und Straßenrandbepflanzung) sind Regelungen zu Haftungsfragen nicht veranlasst.

Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht (A 3.6.9).

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden (A 3.6.2). Die Nebenbestimmung gilt auch für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen, die so durchzuführen sind, dass keine nachteiligen Veränderungen durch Vernässungen bzw. Wasserrückstau auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken eintreten. Vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wurden die Planunterlagen sowohl hinsichtlich der Oberflächenwasserableitung als auch der maßnahmenbedingten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet der Vils geprüft (siehe dazu die Ausführungen unter 3.4.6.1). Bewirtschaftungsnachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht zu erwarten.

Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A 3.6.5).

Das umfangreich anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird hinsichtlich Breite, Fahrbahnaufbau und Kurvenradien so ausgestaltet, dass es mit den heute zulässigen landwirtschaftlichen Maschinen problemlos genutzt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen und auch die nachfolgenden Ausführungen hierzu bei den Einzeleinwendungen darf verwiesen werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen.

Landwirtschaftlicher Verkehr kann, wie bisher auch, im Planfeststellungsabschnitt bei Hainersdorf auf der B 20 abgewickelt werden. Ziel des Vorhabens ist aber u. a., landwirtschaftlichen Verkehr über die Wirtschaftswege unmittelbar neben der Bundesstraße abzuwickeln. Der landwirtschaftliche Verkehr kann dort getrennt vom Verkehr der hochbelasteten Bundesstraße 20 wesentlich sicherer und effizienter abgewickelt werden.

Die Bemessung der Wirtschaftswege entspricht mit 3 m Breite den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Laut den festgestellten Planunterlagen ist eine Kronenbreite von 4 m vorgesehen. Der Vorhabenträger wird die Bankette standfest, d. h. befahrbar ausführen (Zusage A 3.8.1). Die geforderte Verbreiterung der Wege hätte erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke zur Folge. Sie wird von Grundstücksbetreffenden auch abgelehnt.

Wie bereits ausgeführt, müssen Zufahrten, höhengleiche Einmündungen und Kreuzungen geschlossen werden, um das Planungsziel zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass das nachgeordnete Wegenetz durch parallel verlaufende Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege mit ausreichend Querungsmöglichkeiten angepasst werden muss. Die landwirtschaftlichen Anwesen und Ortschaften sowie die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Umfeld der Plantrasse werden wieder ordnungsgemäß an das übergeordnete Wegenetz angebunden und Umwege werden möglichst geringgehalten. Höhenfreie, verkehrssichere und leistungsfähige Querungsmöglichkeiten der B 20 bestehen künftig über die vorhandene Unterführung der St 2083 (Anschlussstelle Hainersdorf bei Bau-km 1+955) sowie über die neue Gemeindestraßenüberführung bei Straßhaus/Biberg (Bau-km 0+330).

Die vom Bayer. Bauernverband zur Vermeidung von Umwegen angeregte zusätzliche Unterführung im Bereich der Anschlussstelle Hainersdorf kann wegen der erheblichen Mehrkosten vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Die für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Umwege lassen sich nicht vermeiden und müssen in Kauf genommen werden, sie sind zumutbar.

Die angesprochene Abfahrtsmöglichkeit von der Bundesstraße aus Richtung Landau a. d. Isar im Bereich Straßhaus sowie die Auffahrtsmöglichkeit auf die B 20 bei Biberg in Richtung Landau a. d. Isar würden beide im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen und sind deshalb aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen. Im Vergleich zur Planlösung wären dabei auch erheblich größere Eingriffe in private Grundstücksflächen notwendig und es würden hohe Mehrkosten anfallen (C 3.4.2.3). Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 mit Anbindung an die GVS Kugl

vorgesehen. Für die maßnahmenbedingt zu erwartende geringe Zusatzbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS in die B 20 ausreichend dimensioniert.

Der Straßenausbau erfolgt auf der Bestandstrasse durch den Anbau einer dritten Fahrspur. Jagdgebiete werden nicht neu durchschnitten. Die Errichtung von Wildschutzzäunen (in Verbindung mit Wilddurchlässen) kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. In der Regel werden Wildschutzzäune nach den Wildschutzzäunrichtlinien nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten.

Nach der Unfallkarte ist die B 20 im Planfeststellungsabschnitt hinsichtlich Wildunfällen unauffällig. Da die Straße bestandsnah ausgebaut wird, ist nicht mit wesentlichen Verschlechterungen zu rechnen. Sollte sich später eine Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit von Wildschutzzäunen ergeben, können die Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Prüfung vornehmen.

Auch die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Auch im Hinblick auf die Kompensationsverordnung ergibt sich kein Änderungsbedarf, denn die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV - (GVBl S. 517; BayRS 791-1-4-UG) ist zwar am 1. September 2014 in Kraft getreten, aber nur auf Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Verordnung zur Genehmigung beantragt werden oder für die der Vorhabenträger die Anwendung beantragt (§ 23 Abs. 1 BayKompV). Das Staatliche Bauamt Landshut hat den Planfeststellungsantrag für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf am 26.8.2014 gestellt und die Anwendung der BayKompV nicht beantragt. Die Regelungen der Kompensationsverordnung sind also für das Planverfahren nicht anzuwenden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, mit dem Ausgleichskonzept können die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden (C 3.4.5.3). Sämtliche für die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 notwendigen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Möglichkeiten, die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen weiter zu verringern werden nicht gesehen.

Der Vorschlag, die Ausgleichsmaßnahme A2 auf die Anlage eines Gewässerstrandstreifens unmittelbar entlang des Reißinger Baches zu beschränken, ist nicht Ziel führend, weil damit der Ausgleichsflächenbedarf auf den Grundstücken im Eigentum des Vorhabenträgers allein nicht gedeckt werden könnte und bei einer Ausdehnung dieser Maßnahme entlang des Reißinger Baches weitere erhebliche Grundinanspruchnahmen aus Privateigentum erfolgen müssten.

Das Ausgleichskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss auch nicht, z. B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden.

Die Straßenböschungen können wegen den betriebsbedingten Wirkungen der Straße nicht zur Kompensation herangezogen werden. Straßenbegleitgrün muss aus Gründen der Verkehrssicherheit im späteren Betrieb regelmäßig gepflegt werden und hat deshalb nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Hier sind zum Beispiel Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft geplant.

Art und Höhe der Entschädigung für die dauerhaften oder temporären Grundinanspruchnahmen, für Flurschäden, Ertragseinbußen, für An- und Durchschneidungen sowie Mehrwege bei der Bewirtschaftung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (siehe auch 3.5.1.2.1).

3.4.8 Kommunale Belange

Einschränkungen der baulichen Entwicklung des **Marktes Simbach b. Landau** durch den Ausbau der Bundesstraße 20 sind nicht erkennbar. Entsprechende Planungen des Marktes liegen auch nicht vor.

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Hainersdorf ist Teil des umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Straße auf stark belasteten Teilabschnitten südlich der A 92. Teile dieses Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen.

Der beim Erörterungstermin geforderte vierstreifige Ausbau der B 20 südlich der A 92 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die südlich der A 92 auf weite Strecken vorhandene bzw. zu erwartende Verkehrsbelastung der B 20 mit bis zu 11.000 Fahrzeuge/Tag rechtfertigt auch bei dem vorhandenen hohen Schwerverkehrsanteil einen solchen Ausbau derzeit nicht. Der hohe Flächenverbrauch, die hohen Kosten für Bau und Unterhalt und die deutlich stärkeren Eingriffe in Natur- und Landschaft sind deshalb nicht vertretbar.

Soweit vom Markt Simbach die Notwendigkeit des Anbaus einer dritten Fahrspur an der B 20 im Bereich Hainersdorf in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind. Ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 nicht erreicht werden. Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Hainersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wurde vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der

weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die Bundesstraße 20 hat im Bereich Haunersdorf zwar eine langgestreckte Linienführung, die Straße weist aber ab Haunersdorf (Bau-km 1+500) in Richtung Eggenfelden bis zum Baubeginn im Bereich Kugl eine relativ lange Steigungsstrecke mit fast 5 % Steigung auf. Wegen des starken Schwerlastverkehrs bilden sich regelmäßig Lkw-Kolonnen. Die hohe Verkehrsbelastung und insbesondere der hohe Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass derzeit trotz gestreckter Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko.

Weil nach Fertigstellung der Ausbaustrecke zwischen Simbach und Mettenhausen auch in Fahrtrichtung Landau sichere Überholmöglichkeiten zur Verfügung stehen (der Ausbauabschnitt bei Mettenhausen ist bereits seit Oktober 2017 unter Verkehr) sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vom Markt Simbach befürchteten verstärkten riskanten Überholmanöver in dem unmittelbar nördlich angrenzenden zweistreifigen Bereich zwischen Haunersdorf und Mettenhausen nicht zu erwarten.

Mit dem Anbau der Fahrspur wird auch der Straßenoberbau der bestehenden Fahrbahn verstärkt und im gesamten Planfeststellungsbereich ein lärmindernder Belag nach RLS-90 eingebaut.

Der geplante Kreuzungsumbau B 20/St 2083 bei Haunersdorf (zusätzlicher Anschlussast mit Ausfädel- und Einfädelspur an der B 20) wird vom Markt Simbach ausdrücklich befürwortet. Mit dem Umbau der Kreuzung soll insbesondere die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden.

Die Planlösung ist aus den oben genannten Gründen so wie beantragt, auch bei Berücksichtigung der entstehenden Kosten, vernünftig.

Das umfangreich anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird, wie im bereits fertiggestellten Ausbauabschnitt bei Mettenhausen, hinsichtlich Breite, Fahrbahnaufbau und Kurvenradien so ausgestaltet, dass es mit den heute zulässigen landwirtschaftlichen Maschinen problemlos genutzt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen und auch die nachfolgenden Ausführungen hierzu bei den Einzeleinwendungen darf verwiesen werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen.

Die Detailausgestaltung der Überführung der GVS Straßhaus - Biberg einschließlich Brückenbauwerk über die Bundesstraße 20 ist vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung, insbesondere im Hinblick auf verkehrliche Belange (Gradientenführung, Fahrbahnbreite, Ausrundungsradien sowie Ausweichmöglichkeiten bzw. ausreichende Sichtverhältnisse und Sicherheit für Fußgänger) zu optimieren, soweit nicht neue Grundinanspruchnahmen notwendig werden (A 6.1.2).

Landwirtschaftlicher Verkehr kann, wie bisher, im Planfeststellungsabschnitt Hauernsdorf auch auf der B 20 abgewickelt werden. Ziel des Vorhabens ist aber auch, landwirtschaftlichen Verkehr über die Wirtschaftswege unmittelbar neben der Bundesstraße abzuwickeln, weil dies getrennt vom Verkehr der hochbelasteten Bundesstraße 20 wesentlich sicherer erfolgen kann.

Die Bemessung der Wirtschaftswege entspricht mit 3 m Breite den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Zur Forderung, die Wirtschaftswege entlang der B 20 mind. 3,5 m breit auszubilden, ist anzumerken, dass laut den festgestellten Planunterlagen eine Kronenbreite von 4 m vorgesehen ist und der Vorhabenträger die Bankette standfest, d. h. befahrbar ausführen wird (Zusage A 3.8.1).

Die vom Markt geforderte Verbreiterung der Wege hätte erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke zur Folge und wäre insbesondere auch bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu berücksichtigen. Eine Verbreiterung der Wege wird von Grundstücksbetreffenden auch abgelehnt. Öffentlich-rechtlich, der Enteignung zugänglich, hat die fach- und sachgerechte, den Richtlinien entsprechende Planung daher mit 3 m eine ausreichende Dimension gefunden.

Zum Einwand des Marktes Simbach zu den geplanten Bushaltestellen ist darauf hinzuweisen, dass die Fußgänger derzeit im Bereich Kugl sowie Straßhaus/Biberg die stark befahrene Bundesstraße höhengleich queren müssen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Haltestellensituation unter Einbeziehung des Überführungsbauwerkes bei Bau-km 0+330 anzupassen. Im Bereich Kugl wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird entfernt. Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach entfernt, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird belassen. Die Fußgänger können künftig die B 20 verkehrssicher über das Brückenbauwerk bei Bau-km 0+330 höhenfrei überqueren. Die entstehenden Mehrwege lassen sich nicht vermeiden, sind aber zumutbar. In Anbetracht des erheblichen Sicherheitsgewinnes ist die Planlösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vernünftig. Die Haltestelle östlich der B 20 bei Kugl an der jetzigen Stelle zu belassen und in diesem Bereich zusätzlich eine Fußgängerunterführung unter der Bundesstraße herzustellen, kann wegen der erheblichen Mehrkosten bei Berücksichtigung der in Bau-km 0+330 nicht weit entfernt liegenden verkehrssicheren Quermöglichkeit der Bundesstraße vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Die vom Markt Simbach geforderte Abfahrtsmöglichkeit von der Bundesstraße aus Richtung Landau a. d. Isar im Bereich Straßhaus sowie die geforderte Auffahrt auf die B 20 bei Biberg in Richtung Landau a. d. Isar würden im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen und sind aus Verkehrssicherheitsgründen sowie bei Berücksichtigung des Gesamtausbaukonzeptes der Bundesstraße 20 nicht vertretbar. Im Vergleich zur Planlösung wären dabei auch erheblich größere Eingriffe in private Grundstücksflächen notwendig und es würden hohe Mehrkosten anfallen (C 3.4.2.3).

Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 mit Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die maßnahmenbedingt zu erwartende geringe Zusatzbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS in die B 20 ausreichend dimensioniert.

Das Absetzbecken BWVNr. 69 hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut so platziert, dass das anfallende Oberflächenwasser über einen bereits vorhandenen leistungsfähigen namenlosen Graben schadlos zum Kugelgraben abgeleitet werden kann (siehe auch A 4, Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 1+460 links (B 20)). Die Planlösung ist auch hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen die richtige Lösung. Weil im Bereich des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 kein leistungsfähiger Vorfluter für die anfallenden erheblichen Wassermengen vorhanden ist, müssten bei einer Verlegung des Absetzbeckens (mit erheblichen Grundmehrabbedarf und Mehrkosten für Bau und Unterhalt) zusätzlich Rückhalteeinrichtungen hergestellt werden. Gegen eine Verlegung des Absetzbeckens sprechen ferner wasserwirtschaftliche Belange. Die Flächen im Bereich der Anschlussstelle Hainersdorf liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücksfläche innerhalb des Anschlussastes ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Größe und des Zuschnittes auch künftig möglich. Die geforderte Errichtung bzw. Verlegung des Absetzbeckens BWVNr. 69 innerhalb des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 auf dem Grundstück Flnr. 123, Gemarkung Hainersdorf, ist deshalb nicht sinnvoll.

Bei der Planlösung wird die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert beibehalten. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS endet und wie oben bereits angemerkt ist, die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Einmündung im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße bei Hainersdorf nicht verschlechtert werden. Die bestehende Einmündung war nach den Unfallauswertungen bisher unproblematisch, nennenswerte Unfälle sind nicht passiert. Die geforderte Einfädelspur von der GVS in die B 20 bei Kugl in Richtung Simbach kann deshalb im Rahmen der Planfeststellung vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Sollte sich die Straßeneinmündung in Zukunft „unfallauffällig“ zeigen, wäre eine Ertüchtigung der Einmündung später erneut zu prüfen. Das Staatliche Bauamt Landshut geht aber davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird.

Die Anbindung des öFW Flnr. 191, Gemarkung Hainersdorf, an den öFW BWVNr. 31 bzw. die B 20alt bei Bau-km 1+150 wird das Staatliche Bauamt Landshut in Abstimmung mit dem Markt Simbach und den Grundeigentümern mit einem größeren Ausrundungsradius so ertüchtigen, dass die Zufahrt auch in Richtung Biberg problemlos möglich ist (A 3.8.3).

Baubedingte Schäden am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Markt Simbach b. Landau ordnungsgemäß beheben. Dies gilt auch für die GVS Kugl. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den Markt Simbach rechtzeitig vor Baubeginn zu einer gemeinsamen Ortseinsicht einladen (A 3.8.5).

Der Vorhabenträger hat nicht geplant, baubedingten Umleitungsverkehr abseits der B 20 bzw. durch den Ort Haunersdorf abzuwickeln. Es ist vorgesehen, den Bundesstraßenverkehr während der Bauzeit mindestens in eine Fahrtrichtung aufrecht zu erhalten. Die andere Fahrtrichtung soll in dieser Zeit auf dem vorab hergestellten und für die Bauzeit mit Asphalt befestigten öFW westlich der B 20 geführt werden.

Die Überlegung, die B 20 bei Haunersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen, wurde nicht weiterverfolgt. Wie oben bereits erwähnt, wird der Planung zugrunde gelegt, dass auch landwirtschaftlicher Verkehr im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf künftig auf der B 20 abgewickelt werden kann.

Künftiger Eigentümer und Unterhaltspflichtiger für die Brücke über die B 20 im Zuge der GVS Straßhaus - Biberg (BWVNr. 21) ist die Bundesrepublik Deutschland. Für den künftigen Unterhalt der nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus (insbesondere die Straßendecke) ist der Markt Simbach zuständig (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV).

Von der **Stadt Landau a. d. Isar** sind zum Planvorhaben keine Einwände erhoben worden.

3.4.9 Sonstige öffentliche Belange

3.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen der **Telekom Deutschland GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden. Für die Bauvorbereitung sowie für die Verlegungsarbeiten der Telekommunikationsanlagen ist ein ausreichend großer Zeitraum von 6 Monaten einzuplanen. Die Detailplanung bezüglich provisorischer und endgültiger Kabeltrasse der Telekommunikationslinien (z. B. Mitbenutzung von Brückenbauten) ist rechtzeitig mit der Telekom Deutschland abzustimmen.

Die bauausführenden Firmen sind vom Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei der zuständigen Stelle der Telekom einzuholen sind und die Kabelschutzanweisung der Telekom bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist (A 3.2.1).

Damit notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Telekom frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.3).

Den Forderungen der **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.4 und 3.2.2 wie folgt entsprochen:

Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der betroffenen Erdgasleitung darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Die Detailplanung der Leitungssicherung und ggf. -anpassung ist rechtzeitig mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abzustimmen. Anpassungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden.

Das „Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen“ ist vom Vorhabenträger zu beachten.

Die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen zum Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen der Gasleitung im Erläuterungsbericht (1T) und im Bauwerksverzeichnis (7.2T, lfd. Nr. 91) wurden durch Roteintrag angepasst.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der elektrischen Versorgungsanlagen der **Bayernwerk Netz GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden (A 3.2.3). Damit notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH mind. 6 Monate vor Baubeginn mitzuteilen (A 3.1.5).

Die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen zum Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen im Erläuterungsbericht (1T) und im Bauwerksverzeichnis (7.2T) wurden durch Roteintrag angepasst.

3.4.9.2 Denkmalschutz

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Baudenkmäler sind nicht betroffen.

Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens vier Bodendenkmäler (D-2-7342-0060, D-2-7342-0252, D-2-7342-0405 und D-2-7442-0053) bekannt sind und wegen der „außerordentlich siedlungsgünstigen Niederterrasse der Vils“ nahezu im gesamten Trassenbereich weitere Bodendenkmäler (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen) vermutet werden. Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7.1 nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von dem Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege

vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns (A 3.1.1) kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, die in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.4.9.3 Fischerei

Den vom **Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei** - erhobenen Forderungen zur Errichtung von Sand- und Schlammfängen und zur Böschungsansaat bzw. -bepflanzung wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.3.1 und 3.3.2 entsprochen. Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zur Oberflächenwasserableitung wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A 4).

Entsprechend der Forderung des **Landesfischereiverbandes Bayern e. V.**, hat der Vorhabenträger bei der Ausgleichsmaßnahme A2 Eingriffe in den Ufersaum des Reißinger Baches so durchzuführen, dass ein evtl. Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel nicht beeinträchtigt wird (A 3.7.2.1).

Soweit bei der Anlage von Gewässerrandstreifen künstliche Mulden oder Amphibienbiotope angelegt werden, sind diese so zu gestalten, dass keine Fischfallen nach Abzug des Hochwassers entstehen. Die Detailplanung der Ausgleichsmaßnahme A2 am Reißinger Bach ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen (A 3.7.2.2).

Laut den festgestellten Plänen wird zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des gesammelten Oberflächenwassers der Straße in einen namenlosen Graben an der B 20 bei Bau-km 1+460 links ein neues Absetzbecken hergestellt. Die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Direkte Einleitungen in den 300 m westlich der B 20 verlaufenden Kugelgraben sind nicht vorgesehen. Weil weder bau- noch betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten sind, können die vom Landesfischereiverband mit Schreiben vom 10.9.2018 angeregten zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Kugelgrabens im Bereich Mienbach und Hainersdorf im Rahmen der Planfeststellung für den Ausbau der B 20 bei Hainersdorf vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

3.5 Private Einwendungen

3.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden noch etwa 1,5 ha aus Privateigentum benötigt. Darüber hinaus beanspruchte Flächen stehen bereits im Eigentum des Vorhabenträgers und des Marktes Simbach.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden.

Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt. Existenzgefährdungen einzelner Betriebe sind aber nicht zu erwarten.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 3.4.4 verwiesen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls der Regelung im Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

3.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

3.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts Anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege geringgehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.4 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die

gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

3.5.2 Einzelne Einwender

3.5.2.1 **Einwender Nr. 201** (Grunderwerbsplan Blatt 1 mit Deckblatt vom 20.9.2019, Nr. 6 und Nr. 10)

vertreten durch die **Rechtsanwälte Labbé & Partner mbB**, München

(Schreiben vom 14.1.2015 und 1.10.2018, Nr. 31/vs - 1335/14-L)

Die Einwender bewirtschaften einen 106 ha großen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Für den Ausbau der Bundesstraße 20 mit Neubau der Brücke über die B 20 im Zuge der GVS Straßhaus - Biberg wird aus den Grundstücken FlNr. 208 (Wegfläche) und FlNr. 389, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 1.375 m² dauerhaft und von 4.539 m² vorübergehend für die Bauausführung als Arbeitsstreifen beansprucht. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist Teil des umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Straße auf stark belasteten Teilabschnitten südlich der A 92. Teile dieses Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen. Ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 nicht erreicht werden. Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Haunersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrs-

zunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die Bundesstraße 20 hat im Bereich Haunersdorf zwar eine gestreckte Linienführung, die Straße weist aber ab Haunersdorf (Bau-km 1+500) in Richtung Eggenfelden bis zum Baubeginn im Bereich Kugl eine relativ lange Steigungsstrecke mit fast 5 % Steigung auf. Wegen des starken Schwerlastverkehrs bilden sich regelmäßig Lkw-Kolonnen. Die hohe Verkehrsbelastung und insbesondere der hohe Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass derzeit trotz gestreckter Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko.

Mit dem Anbau der Fahrspur wird auch der Straßenoberbau der bestehenden Fahrbahn verstärkt und im gesamten Planfeststellungsbereich ein lärmindernder Belag nach RLS-90 eingebaut. Durch den geplanten Kreuzungsumbau B 20/St 2083 bei Haunersdorf (zusätzlicher Anschlussast mit Ausfädel- und Einfädelspur an der B 20) soll insbesondere die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden. Die Planlösung ist aus den oben genannten Gründen so wie beantragt, auch unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten, vernünftig. Das Planvorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Dies stellt die Planrechtfertigung für das Ausbauvorhaben jedoch nicht in Frage.

Nördlich der A 92 ist die B 20 zwischen Landau und Straubing (A 3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vierstreifiger Ausbau (Vordringlicher Bedarf) enthalten. Ab Landau a. d. Isar bzw. zwischen der A 92 und der A 3 sind auf der Bundesstraße mit 15.000 bis über 20.000 Fahrzeugen/Tag deutlich höhere Verkehrsbelastungen mit auch höheren Schwerverkehrsanteilen vorhanden.

Der beim Erörterungstermin geforderte vierstreifige Ausbau der B 20 südlich der A 92 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die südlich der A 92 auf weite Strecken vorhandene bzw. zu erwartende Verkehrsbelastung der B 20 mit bis zu 11.000 Fahrzeuge/Tag rechtfertigt auch bei dem vorhandenen hohen Schwerverkehrsanteil einen solchen Ausbau derzeit nicht. Der hohe Flächenverbrauch, die hohen Kosten für Bau und Unterhalt und die deutlich stärkeren Eingriffe in Natur- und Landschaft sind deshalb nicht vertretbar.

Der Ausbau der Bundesstraße 20 ist in voneinander unabhängige Abschnitte unterteilt (C 3.2). Die Planungen der einzelnen Abschnitte, insbesondere auch für den Ausbau bei Haunersdorf und dem Folgeabschnitt Ausbau bei Simbach, hat der Vorhabenträger aufeinander abgestimmt. Ziel des Ausbaus der B 20 ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität auf der Bundesstraße, aber nicht die Herstellung eines durchgängig befahrbaren dritten Fahrstreifens. Überholvorgänge sollen soweit wie möglich in verkehrstechnisch gesicherten Überholabschnitten gebündelt werden. Überholvorgänge, bei denen der Gegenverkehrsfahrstreifen mitbenutzt werden muss, sollen so weit wie möglich vermieden werden.

Die Planlösung (Variante 1, Erläuterungsbericht Seite 15) sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS endet.

Die bestehenden Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 liegen im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform). Die geforderte Beibehaltung der Auffahrt Biberg auf die B 20 in Richtung Norden sowie der Abfahrt Straßhaus von der B 20 aus Richtung Norden ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht möglich. Zu der beim Erörterungstermin angesprochenen Lösung im weiteren Verlauf der B 20 bei Landau a. d. Isar mit bestehenden Ein- und Abfahrtsmöglichkeiten an einer dreistreifigen Strecke ist anzumerken, dass die dortige Situation verkehrlich äußerst unbefriedigend ist und es immer wieder zu gefährlichen Ein- und Abbiegevorgängen kommt. Eine Lösung, die der hier beantragten vorzuziehen wäre, ist darin nicht erkennbar.

Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 mit Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die maßnahmenbedingt zu erwartende geringe Mehrbelastung (Verkehr mit Quelle und Ziel Kugl) ist die vorhandene Einmündung der GVS in die B 20 ausreichend dimensioniert. Die Einmündung ist nach den Unfallauswertungen auch unauffällig. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird. Das Überschwemmungsgebiet der Vils ist vom Ausbau des öFW entlang der B 20 in Richtung Kugl nicht betroffen.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der von mehreren Seiten vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden ohne eine spezielle Zielrichtung (etwa Sicherheitsgewinn bei Unfallstelle) abzudecken, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Überlegungen die B 20 bei Hainersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen, wurden nicht weiterverfolgt. Landwirtschaftlicher Verkehr kann im Planfeststellungsabschnitt Hainersdorf auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird hinsichtlich Breite, Fahrbahnaufbau und Kurvenradien durch den Vorhabenträger in Anlehnung an die entsprechenden Richtlinien (Arbeitsblatt DWA-A 904, Richtlinien für den ländlichen Wegebau und ARS 28/2003) so ausgestaltet, dass es mit den heute zulässigen landwirtschaftlichen Maschinen problemlos genutzt werden kann. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen. Die Wirtschaftswege sind mit 3 m Fahrbahnbreite geplant. Die Befestigung der öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt entsprechend der vorhandenen Befestigung in bituminöser bzw. wassergebundener Bauweise.

Zur Forderung, die Wirtschaftswege mind. 4,5 m breit mit je 0,25 m Banketten auszubilden, ist anzumerken, dass laut den festgestellten Planunterlagen

Kronenbreiten von 4 m vorgesehen sind und der Vorhabenträger die Bankette standfest, d. h. befahrbar ausführen wird (Zusage A 3.8.1).

Auch die GVS Kugl - Straßhaus bzw. Straßhaus - Biberg (BWVNr. 3 und 19) sind mit asphaltierten Fahrbahnbreiten von 4,5 m (Kronenbreite 5,5 m, die Bankette werden standfest ausgebildet, siehe A 3.8.1) bedarfsgerecht geplant.

Die geforderte Verbreiterung der Feld- und Waldwege sowie der Gemeindeverbindungsstraßen (5 m mit je 0,5 m breiten Banketten, beim Erörterungstermin wurde für die GVS Kugl - Straßhaus eine spürbar größere Ausbaubreite gefordert) hätte erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke zur Folge und wird von Grundstücksbetroffenen deshalb auch abgelehnt.

Die Tragfähigkeit der Brücke im Zuge der GVS Straßhaus - Biberg über die B 20 bei Biberg wird nicht beschränkt, entspricht also ebenfalls den Anforderungen. Die Detailausgestaltung der Überführung der GVS Straßhaus - Biberg einschließlich Brückenbauwerk über die Bundesstraße 20 ist vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung, insbesondere im Hinblick auf verkehrliche Belange (Gradientenführung, Fahrbahnbreite, Ausrundungsradien sowie Ausweichmöglichkeiten bzw. ausreichende Sichtverhältnisse und Sicherheit für Fußgänger) zu optimieren, soweit nicht neue Grundinanspruchnahmen notwendig werden (A 6.1.2).

Die wegen dem Höhenunterschied schwer nutzbare bestehende Zufahrt bei Bau-km 0+090 (Grundstücksgrenze FlNr. 389/FlNr. 401) zur B 20 wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Einwender bedarfsgerecht ertüchtigen. Der Vorhabenträger hat ferner den Bau einer bedarfsgerechten Zufahrt vom Grundstück FlNr. 389 aus auf die GVS Straßhaus - Biberg, etwa auf Höhe des gegenüberliegenden öFW FlNr. 205/3, zugesagt (A 6.1.7). Die Bewirtschaftung des 16,7 ha großen Grundstückes FlNr. 389 (z. B. die Gülleausbringung) kann auch künftig topografieangepasst in West-Ost-Richtung erfolgen.

Weil das Grundstück wie bisher von mehreren Seiten her erschlossen bleibt, ist der geforderte durchgehende öFW neben der B 20 von der GVS Biberg - Straßhaus bis zur Grundstücksgrenze FlNr. 389/FlNr. 401, oder sogar darüber hinaus bis zur Anbindung Holzmann an die B 20, nach Meinung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Das Grundstück FlNr. 401 erhält in Abstimmung mit dem Grundeigentümer eine weitere Zufahrt zur B 20 über den bestehenden Parkplatz im Süden (A 6.1.10). Der geforderte Bau des öFW entlang der B 20 kann wegen den erheblichen zusätzlichen Grundinanspruchnahmen sowie der Mehrkosten vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Das gilt auch für den hilfsweise geforderten durchgehenden öFW unmittelbar östlich entlang der B 20 zwischen der Biberger Brücke und der St 2083 bei der Anschlussstelle Hainersdorf. Der etwa 1 km lange öFW kann wegen den erheblichen zusätzlichen Grundinanspruchnahmen und der Kosten vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Westlich entlang der B 20 besteht künftig für den landwirtschaftlichen Verkehr von der Biberger Brücke aus in Richtung Norden bis zur St 2083 eine durchgehende Verbindung über den öFW BWVNr. 43 bzw. BWVNr. 78. Der landwirtschaftliche Verkehr kann bis zur St 2083 getrennt vom Verkehr der hochbelasteten Bundesstraße 20 sicher und effizient abgewickelt werden. Fahrten durch den Ort Hainersdorf sind nicht notwendig.

Die geforderte bauliche Verbesserung der Zufahrtsituation zu den Pachtflächen östlich der B 20 zwischen Bau-km 0+600 und 1+000 wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Markt Simbach sowie den Grundeigentümern vornehmen (Nebenbestimmung 3.8.3).

Um die bestehenden Bushaltestellen östlich und westlich an der B 20 zu erreichen, muss derzeit von den Fußgängern im Bereich Kugl sowie bei Straßhaus/Biberg die stark befahrene Bundesstraße höhengleich gequert werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Haltestellensituation unter Einbeziehung des Überführungsbauwerkes bei Bau-km 0+330 anzupassen. Im Bereich Kugl wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird entfernt. Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach entfernt, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird belassen. Die Fußgänger können künftig die B 20 verkehrssicher über das Brückenbauwerk bei Bau-km 0+330 höhenfrei überqueren. Die entstehenden Mehrwege lassen sich nicht vermeiden, sind aber zumutbar. In Anbetracht des erheblichen Sicherheitsgewinnes ist die Planlösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vernünftig. Die Haltestelle östlich der B 20 bei Kugl an der jetzigen Stelle zu belassen und in diesem Bereich zusätzlich eine Fußgängerunterführung unter der Bundesstraße herzustellen, kann vom Vorhabenträger wegen der erheblichen Mehrkosten bei Berücksichtigung der in Bau-km 0+330 nicht weit entfernt liegenden verkehrssicheren Querungsmöglichkeit der Bundesstraße nicht verlangt werden.

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.3). Die Nebenbestimmung gilt auch für die bebauten Grundstücke im Weiler Biberg.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden (A 3.6.2). Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass insbesondere auch im Hinblick auf Bau und Betrieb des Absetzbeckens und der Muldenversickerungen Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben geht im Bereich der Anschlussstelle Hainersdorf (St 2083) im Überschwemmungsgebiet der Vils etwa 5.000 m³ Retentionsraum verloren. Der Hochwasserrückhalteraum soll am Ort des Eingriffs durch eine bis zu 2 m tiefe Geländeabgrabung auf dem Grundstück FlNr. 108/3, Gemarkung Hainersdorf, wiederhergestellt werden. Das Grundstück im Eigentum des Vorhabenträgers liegt innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils (Überschwemmungsgebietsverordnung vom 1.2.1983). Es erfolgt ein zeitgleicher Retentionsraumausgleich von ca. 5.200 m³. Art und Umfang des Retentionsraumausgleichs ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abgestimmt, negative Auswirkungen durch Vernässung auf die Ackergrundstücke FlNr. 98 und FlNr. 99, Gemarkung Hainersdorf, sind nicht zu befürchten. Der Graben FlNr. 97 wird durch die Schaffung von Retentionsraum auf FlNr. 108/3 nicht zusätzlich beaufschlagt. Die Oberflächenwasserableitung ist über den bestehenden Durchlass DN 500 unter dem östlichen Anschlussast der B 20 vorgesehen bzw. begrenzt. Der Querschnitt des

Durchlasses wird im Zuge des Planvorhabens nicht vergrößert. Auf die Ausführungen unter C 3.4.6.1 darf verwiesen werden.

Der Bestand privater Wasserversorgungsanlagen sowie privater Entsorgungseinrichtungen ist vom Vorhabenträger zu sichern, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Vor Baubeginn ist, bei im Verfahren genannten Wasserversorgungsanlagen bezüglich Qualität und Quantität des Wassers, eine Beweissicherung durchzuführen (A 6.1.1).

Auf Fragen zum Bodenschutz wird unter 3.4.4.3 näher eingegangen. Die Hinweise im Schreiben vom 14.1.2015 wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.6 weitgehend berücksichtigt. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Darüberhinausgehende Regelungen, wie z. B. zu dem geforderten Übergabeprotokoll, sind im Planfeststellungsbeschluss nicht veranlasst.

Die vorsorglich eingelegten Einwände zum ökologischen Ausgleich wurden nicht näher begründet. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, mit dem Ausgleichskonzept können die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden (C 3.4.5.3). Sämtliche für die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 notwendigen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Möglichkeiten, die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen weiter zu verringern werden nicht gesehen.

Das Ausgleichskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar.

Zum Einwand, dass der Grunderwerb für die bestehende GVS Straßhaus - Biberg bisher nicht geregelt sei, bzw. Grundstücksflächen der GVS teilweise noch im Eigentum oder Miteigentum der Einwander stehen und hierzu eine entsprechende Entschädigung gefordert wird, hat das Staatliche Bauamt Landshut die im Anpassungsbereich der GVS Biberg - Straßhaus notwendigen Grundstücksflächen als Erwerbsflächen in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen. Ein entsprechend aktualisierter Ausschnitt des Grunderwerbsplans mit Angabe der Bedarfsflächen wurde beim Erörterungstermin Herrn Rechtsanwalt Schmid übergeben. Die festgestellten Planunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan) wurden mit Roteintrag bzw. Deckblatt vom 20.9.2019 angepasst. Der Vorhabenträger hat zugleich die Aufnahme von Erwerbsverhandlungen zugesagt.

Weiter hat der Vorhabenträger beim Erörterungstermin mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Markt Simbach auch für die Reststrecke der GVS bis zur Hofstelle eine einvernehmliche Regelung bzw. Bereinigung anstrebt.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 3.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabenträger hat zugesagt sich zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (A 3.6.1).

Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.2.2 Von der **Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, München, vertretene Einwender

3.5.2.2.1 **Einwender Nr. 301** (Grunderwerbsplan Blatt 1, Nr. 15)

(Schreiben vom 13.1.2015, Nr. 00015/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf wird aus dem 13.269 m² großen Grundstück Flnr. 202, Gemarkung Haunersdorf, eine Fläche von insgesamt 1.246 m² auf Dauer benötigt. Außerdem werden 2.061 m² vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. 16 m² werden zur dinglichen Sicherung des neuen Mastes der Stromleitung BWVNr. 51 mit einer Grunddienstbarkeit belastet. Die Grundinanspruchnahmen lassen sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Vorhabenträger hat die Bedarfsflächen vom Einwender inzwischen erworben (Tauschvertrag vom 21.1.2019). Auch die dingliche Sicherung des Maststandortes wurde zwischen den Betroffenen einvernehmlich geregelt.

Wie gefordert, wird das Staatliche Bauamt Landshut in Abstimmung mit dem Einwender eine bedarfsgerechte weitere Zufahrt vom Grundstück Flnr. 202, Gemarkung Haunersdorf, zum öFW BWVNr. 31 herstellen (A 6.1.8).

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Haunersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Umwege lassen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf verwiesen werden.

Vertretbare Maßnahmen zur weiteren Verringerung dieser Mehrwege sind nicht erkennbar. Insbesondere kann auch die geforderte Beibehaltung der direkten Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 im Bereich der Brücke der Bundesstraße 20 über die St 2083 vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Eine Anbindung des öFW an die Staatsstraße innerhalb der westlichen Anschlussrampe der Bundesstraße wäre verkehrstechnisch ungünstig bzw. ist aus Verkehrssicherheitsgründen abzulehnen und würde wegen dem notwendigen zusätzlichen Unterführungsbauwerk unter der Auffahrrampe zu B 20 auch hohe Mehrkosten für Bau sowie Unterhalt erfordern. Auch die Eingriffe in das Grundstück Flnr. 123, Gemarkung Haunersdorf, wären erheblich. Die vom Vorhabenträger gewählte Lösung mit Anbindung an die St 2083 über den vorhandenen Weg Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, stellt eine verkehrssichere und eingriffsschonende Lösung dar. Die geltend gemachten Mehrwege bei der Bewirtschaftung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Die Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 ist über den öFW Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, bedarfsgerecht ausbauen (A 3.8.4).

Es ist nicht geplant, die B 20 bei Haunersdorf als Krafffahrstraße auszuweisen. Wie oben bereits erwähnt, kann landwirtschaftlicher Verkehr im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.3).

Der Forderung nach einem möglichst bodenschonenden Erdbaubetrieb wird entsprochen. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.8 bis 3.6.11 wird verwiesen.

3.5.2.2.2 **Einwender Nr. 302** (Grunderwerbsplan Blatt 1, Nr. 18 und Nr. 19)

(Schreiben vom 13.1.2015, Nr. 00016/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf wird aus den Grundstücken FlNr. 188 und FlNr. 189, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 827 m² auf Dauer benötigt und 1.001 m² werden vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Die Grundinanspruchnahmen lassen sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Vorhabenträger hat die Bedarfsflächen vom Einwender inzwischen erworben (Beurkundung am 21.1.2019).

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Haunersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Umwege lassen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf verwiesen werden.

Vertretbare Maßnahmen zur weiteren Verringerung dieser Mehrwege sind nicht erkennbar. Insbesondere kann die geforderte Beibehaltung der direkten Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 im Bereich der Brücke der Bundesstraße 20 über die St 2083 vom Vorhabenträger nicht verlangt werden (siehe die Ausführungen unter Einwender Nr. 301). Auch eine Anbindung des öFW im unmittelbaren Einmündungsbereich der Anschlussrampe an die St 2083 ist nicht vertretbar. Weil wegen der Linksabbiegespur auf der St 2083 eine unmittelbare Zufahrt zur Staatsstraße 2083 nicht möglich ist, müsste der öFW an die westliche Anschlussstellenrampe angebunden werden. Eine solche Anbindung ist aus Verkehrssicherheitsgründen auszuschließen. Zum Hinweis auf eine bereits bestehende Anbindung im Bereich der östlichen Rampe ist anzumerken, dass über den dort angebundenen Weg nur wenige Grundstücke erschlossen werden. Aber auch diese Lösung ist verkehrstechnisch äußerst unbefriedigend.

Die vom Vorhabenträger gewählte Lösung mit Anbindung an die St 2083 über den vorhandenen Weg Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, stellt eine verkehrssichere und eingriffsschonende Lösung dar. Die geltend gemachten Mehrwege bei der Bewirtschaftung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Die Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 ist über den öFW Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, bedarfsgerecht ausbauen (A 3.8.4).

Der Forderung nach einem möglichst bodenschonenden Erdbaubetrieb wird entsprochen. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.8 bis 3.6.11 wird verwiesen.

3.5.2.2.3 **Einwender Nr. 303** (Grunderwerbsplan Blatt 2, Nr. 49, Nr. 50 und Nr. 56)

(Schreiben vom 14.1.2015, Nr. 00020/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf wird aus den Grundstücken Flnr. 36, Flnr. 124 und Flnr. 127, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 4.460 m² auf Dauer benötigt und 5.638 m² werden vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Die erheblichen Grundinanspruchnahmen lassen sich nicht vermeiden oder weiter verringern (C 3.3 und 3.4.2). Insbesondere kann der geplante westliche Anschlussast der B 20 nicht eingriffsschonender ausgebildet werden. Die B 20 muss im Anschlussstellenbereich aus Verkehrssicherheitsgründen mit Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen nachgerüstet werden. Weil das bestehende Brückenbauwerk über die St 2083 nur so breit ist, dass der Beschleunigungstreifen in Fahrtrichtung Norden aufgenommen werden kann, bzw. eine aufwändige Anpassung/Neubau der Brücke sowie auch Eingriffe in die östliche Anschlussrampe wegen der angrenzenden Bebauung vermieden werden sollen, kann der Verzögerungstreifen für den aus Norden kommenden Verkehr erst nach dem Brückenbauwerk beginnen. Die Detailausgestaltung entspricht dem notwendigen Standard. Die Fahrstreifenbreiten sowie die Straßenausrundungsradien sind sachgerecht. Eine weitere Reduzierung des Ausbaustandards ist im Hinblick auf die notwendige Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität der Anschlussstelle B 20/St 2083 nicht vertretbar.

Der Vorhabenträger hat die Bedarfsflächen von den Einwendern inzwischen erworben (Beurkundung am 13.6.2019). Auf die Forderungen nach Übernahme von Restflächen und nach Gestellung von Ersatzland braucht nicht mehr näher eingegangen werden.

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Haunersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Umwege lassen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermeiden. Ein

Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf verwiesen werden.

Vertretbare Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Mehrwege sind nicht erkennbar. Insbesondere kann der geforderte Bau eines Anwandweges entlang der B 20 vom öFW Flnr. 168/20 aus bis Bau-km 1+700 sowie die Errichtung einer zusätzlichen Unterführung unter der künftig dreistreifigen B 20 wegen der hohen Mehrkosten sowie der notwendigen Eingriffe in die anliegenden Grundstücksflächen vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Wie beim Erörterungstermin angesprochen, werden die damit verbundenen zusätzliche Grundinanspruchnahmen von Grundeigentümern auch abgelehnt.

Die vom Vorhabenträger gewählte Lösung mit Anbindung an die St 2083 über den vorhandenen Weg Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, stellt eine verkehrssichere und eingriffsschonende Lösung dar. Die entstehenden Mehrwege bei der Bewirtschaftung der Felder westlich der B 20 sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, bedarfsgerecht auszubauen. Die Zusage ist unter A 3.8.4 festgehalten.

Es ist nicht geplant, die B 20 bei Haunersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen. Wie oben bereits erwähnt, kann landwirtschaftlicher Verkehr im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Der Forderung nach einem möglichst bodenschonenden Erdbaubetrieb wird entsprochen. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.8 bis 3.6.11 wird verwiesen.

Der geplante Anbau einer dritten Fahrspur an die bestehende Bundesstraße 20 bei Haunersdorf stellt keinen Neubau dar, es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße. Der Vorhabenträger geht in seinem Tekturantrag vom 4.6.2018 von einer wesentlichen Änderung aus (sukzessiv umzusetzendes Ausbaukonzept für die B 20 mit dreistreifigen Ausbau eines längeren Straßenzuges über mehrere Anschlussstellen). Das vorliegende Planvorhaben erstreckt sich von der höhen-gleichen Einmündung der GVS Kugl in die B 20 bis zur Anschlussstelle B 20/St 2083. Die Änderung der B 20 fällt in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmvorsorge). Auf die Ausführungen unter C 3.4.4.1 wird Bezug genommen.

Um Nachteile für den Ort Haunersdorf zu vermeiden, ist die Verbreiterung der bestehenden Bundesstraße durchgehend auf der westlichen Seite der B 20 vorgesehen. Für das mit ca. 120 m Abstand östlich der B 20 gelegene Anwesen in Haunersdorf (Immissionsort HA_3, siehe Lageplan 11.1T, Blatt 1) wurde eine Lärmberechnung durchgeführt. Es ergeben sich für das Prognosejahr 2030 Beurteilungspegel von 59 dB (A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht.

Es handelt sich um Dorf-/Mischgebiet, es gelten also die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht. Weil die Grenzwerte nicht überschritten werden, können die geforderten passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht angeordnet werden. Vom Fach-Sachgebiet Technischer Umweltschutz der

Regierung wurden die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers geprüft und bestätigt.

Wie gefordert, wird das Staatliche Bauamt Landshut von Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+800 die zur Verfügung stehende östliche Straßenböschung der B 20 zur Abschirmung soweit möglich dicht mit Sträuchern bepflanzen bzw. die bestehende Bepflanzung ergänzen (A 6.1.9).

3.5.2.2.4 **Einwender Nr. 304** (Grunderwerbsplan Blatt 2, Nr. 38 und Nr. 44)

(Schreiben vom 13.1.2015, Nr. 00014/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf mit Errichtung des Absetzbeckens/ Leichtflüssigkeitsabscheider BWVNr. 69 wird aus den verpachteten Grundstücken FlNr. 168/8 und FlNr. 178/2, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 1.004 m² auf Dauer benötigt. 2.877 m² werden vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Die Grundinanspruchnahmen lassen sich nicht vermeiden oder weiter verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Vorhabenträger hat die Bedarfsflächen vom Einwender inzwischen erworben (Beurkundung am 7.2.2019).

Zum Hinweis darauf, dass ein möglicherweise von anderer Seite geforderter zusätzlicher Anwandweg ab Bau-km 1+000 östlich entlang der B 20 strikt abgelehnt wird, ist anzumerken, dass ein solcher Anwandweg nicht vorgesehen ist.

3.5.2.2.5 **Einwender Nr. 305** (Grunderwerbsplan Blatt 1, Nr. 2 und Nr.12)

(Schreiben vom 14.1.2015, Nr. 00019/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf wird aus den Grundstücken FlNr. 209 und FlNr. 401, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 214 m² auf Dauer benötigt. 2.159 m² werden vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Die Grundinanspruchnahmen lassen sich nicht vermeiden oder weiter verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Die geforderte, möglichst nahe bei der südlichen Grundstücksgrenze liegende Zufahrt von FlNr. 209 zum öFW BWVNr. 31 wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Einwender herstellen. Der Vorhabenträger hat auch zugesagt, entlang der westlichen Grundstücksgrenze von FlNr. 209, anstatt der geplanten Sickermulde eine Drainageleitung herzustellen. Die Detailausgestaltung wird rechtzeitig vor Bausauführung mit dem Einwender abgestimmt (A 6.1.10).

Eine höhengleiche Führung des öFW BWVNr. 31 mit dem Grundstück FlNr. 209 auf ganzer Grundstückslänge ist nicht möglich, weil der öFW an die GVS Straßhaus - Biberg angebunden wird. Die GVS muss angehoben werden um künftig die B 20 mit einem Brückenbauwerk höhenfrei zu kreuzen. Es kann aber bei der Planlösung auf mindestens halber Grundstückslänge direkt auf den öFW aufgefahren werden.

Die bestehende Zufahrt bei Bau-km 0+090 (Grundstücksgrenze FlNr. 389/FlNr. 401) zur B 20 wird der Vorhabenträger bedarfsgerecht ertüchtigen (A 6.1.7). Darüber hinaus hat er zugesagt, am südwestlichen Ende des Grundstücks FlNr. 401 eine zusätzliche Zufahrt zur B 20 über den bestehenden Parkplatz herzustellen und hierzu die Möglichkeiten mit der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau bereits vorbesprochen. Die genaue Lage und die Ausgestaltung

der Zufahrt wird das Staatliche Bauamt Landshut vor Bauausführung mit dem Einwender abstimmen (A 6.1.10).

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, wie die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 20, erfolgen nicht im Rahmen der Planfeststellung.

Generell hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.3).

Der Forderung nach einem möglichst bodenschonenden Erdbaubetrieb wird entsprochen. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.8 bis 3.6.11 wird verwiesen.

3.5.2.2.6 **Einwender Nr. 306** (Grunderwerbsplan Blatt 1, Nr. 30)

(Schreiben vom 14.1.2015, Nr. 00021/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf wird aus dem 13.519 m² großen Grundstück Flnr. 181, Gemarkung Haunersdorf, eine Fläche von insgesamt 631 m² auf Dauer benötigt. Außerdem werden 1.420 m² vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Die Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Zur Forderung beim Erörterungstermin nach Tauschland (Grundstück Flnr. 83/17, Gemarkung Haunersdorf) ist anzumerken, dass die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland in der Planfeststellung aus den unter 3.5.1.2.2 genannten Gründen ausscheidet. Der Vorhabenträger hat zugesagt sich zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (A 3.6.1). Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Es ist nicht geplant, die B 20 bei Haunersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen. Wie oben bereits erwähnt, kann landwirtschaftlicher Verkehr im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Der Forderung nach einem möglichst bodenschonenden Erdbaubetrieb wird entsprochen. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.8 bis 3.6.11 wird verwiesen.

3.5.2.2.7 **Einwender Nr. 307** (Grunderwerbsplan Blatt 2, Nr. 43)

(Schreiben vom 14.1.2015, Nr. 00018/15 Hs)

Für den Ausbau der B 20 bei Haunersdorf mit Errichtung des Absetzbeckens/ Leichtflüssigkeitsabscheider BWVNr. 69 wird aus dem Grundstück FlNr. 174, Gemarkung Haunersdorf, eine Fläche von insgesamt 1.952 m² auf Dauer benötigt. Außerdem werden 2.116 m² vorübergehend für die Baudurchführung als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Die Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Vorhabenträger hat die Bedarfsflächen vom Einwender inzwischen erworben (Tauschvertrag vom 12.10.2018).

Das Absetzbecken BWVNr. 69 hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut so platziert, dass das anfallende Oberflächenwasser über einen bereits vorhandenen leistungsfähigen namenlosen Graben schadlos zum Kugelgraben abgeleitet werden kann (siehe auch A 4, Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 1+460 links (B 20)). Die Planlösung ist auch hinsichtlich der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen die richtige Lösung. Weil im Bereich des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 kein leistungsfähiger Vorfluter für die anfallenden erheblichen Wassermengen vorhanden ist, müssten bei einer Verlegung des Absetzbeckens (mit erheblichen Grundmehrbedarf und Mehrkosten für Bau und Unterhalt) zusätzlich Rückhalteeinrichtungen hergestellt werden. Gegen eine Verlegung des Absetzbeckens sprechen ferner wasserwirtschaftliche Belange. Die Flächen im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücksfläche innerhalb des Anschlussastes ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Größe und des Zuschnittes weiterhin möglich. Die geforderte Errichtung bzw. Verlegung des Absetzbeckens BWVNr. 69 innerhalb des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 auf dem Grundstück FlNr. 123, Gemarkung Haunersdorf, ist deshalb nicht sinnvoll.

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Haunersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Umwege lassen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf verwiesen werden.

Vertretbare Maßnahmen zur Verringerung dieser Mehrwege sind nicht erkennbar. Insbesondere kann die geforderte Beibehaltung der direkten Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 im Bereich der Brücke der Bundesstraße 20 über die St 2083 vom Vorhabenträger nicht verlangt werden (siehe die Ausführungen unter Einwender Nr. 301). Auch eine Anbindung des öFW im unmittelbaren Einmündungsbereich der neuen Anschlussrampe an die St 2083 ist nicht vertretbar. Weil wegen der Linksabbiegespur auf der St 2083 eine unmittelbare Zufahrt zur Staatsstraße 2083 nicht möglich ist, müsste der öFW an die Anschlussstellenrampe angebunden werden. Eine solche Anbindung ist aus Verkehrssicherheitsgründen

auszuscheiden. Zum Hinweis auf eine bereits bestehende Anbindung im Bereich der östlichen Rampe ist anzumerken, dass über den dort angebotenen Weg nur sehr wenige Grundstücke erschlossen werden.

Die vom Vorhabenträger geplante Anbindung an die St 2083 über den vorhandenen Weg Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, stellt eine verkehrssichere und eingriffsschonende Lösung dar. Die entstehenden Mehrwege bei der Bewirtschaftung der Felder westlich der B 20 sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Die Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 ist über den öFW Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, bedarfsgerecht ausbauen (A 3.8.4).

Der Forderung nach einem möglichst bodenschonenden Erdbaubetrieb wird entsprochen. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.8 bis 3.6.11 wird verwiesen.

3.5.2.3 **Einwender Nr. 401** (Gründerwerbsplan Blatt 2, Nr. 53)

vertreten durch die **Rechtsanwälte Kempfler & Kempfler**, Eggenfelden

(Schreiben vom 16.12.2014, 8.4.2015, 16.8.2018 und 16.9.2019 Nr. 14/1587 Ba)

Für den Ausbau der Bundesstraße 20 mit Erweiterung der Anschlussstelle Haunersdorf (B 20/St 2083) wird aus dem Grundstück Flnr. 123, Gemarkung Haunersdorf, eine Fläche von 2.960 m² dauerhaft und von 2.426 m² vorübergehend für die Bauausführung als Arbeitsstreifen beansprucht. Diese Grundinanspruchnahme bzw. die Eingriffe in das Grundstück lassen sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist Teil des umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Straße auf stark belasteten Teilabschnitten südlich der A 92. Teile dieses Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen. Soweit die Notwendigkeit des Anbaus einer dritten Fahrspur an der B 20 im Bereich Haunersdorf in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind. Ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 nicht erreicht werden. Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Haunersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-

Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Mit dem Kreuzungsumbau B 20/St 2083 bei Haunersdorf soll insbesondere die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden. Es ist geplant, die Anschlussstelle Haunersdorf um einen zusätzlichen Anschlussast bzw. eine Ausfädel- und eine Einfädelspur zu ergänzen. Auch beim Kreuzungsumbau scheidet die sogenannte Nullvariante, also ein Verzicht auf den Ausbau bzw. die Erweiterung, wegen der Verkehrssicherheitsdefizite der bestehenden Kreuzung (Linkseinbieger und Linksabbieger) der hochbelasteten Bundesstraße mit der Staatsstraße 2083 aus.

Zur Lage des neuen Anschlussastes wurde neben der Planlösung (im Süd-West-Quadranten) auch eine Anbindung nördlich der Staatsstraße im Nord-West-Quadranten geprüft. Gewichtige Gründe die gegen diese Variante sprechen sind, dass dabei der Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vils weitaus größer wäre und der bestehende Geh- und Radweg an der Nordseite der St 2083 den neuen Anschlussast höhengleich kreuzen würde. Auch eine vorhandene Gasleitung wäre betroffen und müsste mit erheblichem Aufwand gesichert bzw. angepasst werden. Schließlich wäre auch der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Nähe zur Vils ungünstiger.

Über den hilfswisen Antrag auf Übernahme des gesamten Grundstücks FlNr. 123 kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden (3.5.1.2.1). Das Grundstück wird durch das Planvorhaben erheblich beeinträchtigt (Größe, Zuschnitt, Zufahrt usw.), die verbleibende etwa 1,3 ha große Restfläche ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aber weiterhin landwirtschaftlich wirtschaftlich nutzbar.

Die Erschließung ist über die geplante unmittelbare Zufahrt zur St 2083 (BWVNr. 87b) gesichert. Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden (A 3.6.2). Vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wurden die Planunterlagen sowohl hinsichtlich der Oberflächenwasserableitung als auch der maßnahmenbedingten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet der Vils geprüft (siehe dazu die Ausführungen unter 3.4.6.1). Bewirtschaftungsnachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht zu erwarten.

Aber selbst wenn man die Frage, ob die Restfläche weiterhin sinnvoll bewirtschaftet werden kann, aufgrund der vorgetragenen Einwände anders beurteilen würde, müsste hier auf das Planvorhaben nicht verzichtet werden, weil das öffentliche Interesse am Ausbau der B 20 so groß ist, dass es die betrieblichen und Eigentümerbelange überwiegt. Bei einer laut dem Einwender bewirtschafteten Eigentumsfläche von 40 ha würde bei einer Gesamtübernahme der Grundverlust für den Betrieb bei 4 % liegen. Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen Betriebs kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (vgl. BVerwG Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 13/08; BayVGH Urteil vom 24.05.2005 - 8 N 04.3219).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den oben genannten Gründen aus. Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat

das Staatliche Bauamt Landshut, wie gefordert, eine Übernahme des Gesamtgrundstückes und auch konkret Tauschland angeboten.

Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungs-festsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.2.4 **Gemeinschaftsjagdrevier Haunersdorf** (Einwender Nr. 7000)

(Niederschrift des Markt Simbach vom 17.12.2014)

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint (C 3.4.2). Der Straßenausbau erfolgt auf der Bestandtrasse durch den Anbau einer dritten Fahrspur. Jagdgebiete werden nicht neu durchschnitten.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen (in Verbindung mit Wilddurchlässen) kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. In der Regel werden Wildschutzzäune nach den Wildschutzzäunrichtlinien nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten.

Nach der Unfallkarte ist die B 20 im Planfeststellungsabschnitt hinsichtlich Wildunfällen unauffällig. Da die Straße bestandsnah ausgebaut wird, ist nicht mit wesentlichen Verschlechterungen zu rechnen. Über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit müssen die Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Prüfung vornehmen.

Auch die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

3.5.2.5 **Einwender Nr. 7001** (Grunderwerbsplan Blatt 2, Nr. 35, 39 und Nr. 40)

(Schreiben vom 9.1.2015 und 18.9.2018)

Für das Straßenausbauvorhaben wird aus den Grundstücken Flnr. 178, 178/4 und 178/5, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 631 m² dauerhaft und von 2.899 m² vorübergehend während der Bauausführung beansprucht. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist Teil des umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Straße auf stark belasteten Teilabschnitten südlich der A 92. Teile dieses Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen. Soweit die Notwendigkeit des Anbaus einer dritten Fahrspur an der B 20 im Bereich Haunersdorf in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der

Straßenbaulast zu berücksichtigen sind. Ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 nicht erreicht werden. Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Hainersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die Bundesstraße 20 hat im Bereich Hainersdorf zwar eine gestreckte Linienführung, die Straße weist aber ab Hainersdorf (Bau-km 1+500) in Richtung Eggenfelden bis zum Baubeginn im Bereich Kugl eine relativ lange Steigungsstrecke mit fast 5 % Steigung auf. Wegen des starken Schwerlastverkehrs bilden sich regelmäßig Lkw-Kolonnen. Die hohe Verkehrsbelastung und insbesondere der hohe Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass derzeit trotz gestreckter Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko.

Weil nach Fertigstellung der Ausbaustrecke zwischen Simbach und Mettenhausen auch in Fahrtrichtung Landau sichere Überholmöglichkeiten zur Verfügung stehen (der Ausbauabschnitt bei Mettenhausen ist bereits seit Oktober 2017 unter Verkehr) sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die befürchteten verstärkten riskanten Überholmanöver in dem unmittelbar nördlich angrenzenden zweistreifigen Bereich zwischen Hainersdorf und Mettenhausen nicht zu erwarten.

Mit dem Anbau der Fahrspur wird auch der Straßenoberbau der bestehenden Fahrbahn verstärkt und im gesamten Planfeststellungsbereich ein lärmmindernder Belag nach RLS-90 eingebaut. Durch den geplanten Kreuzungsumbau B 20/St 2083 bei Hainersdorf (zusätzlicher Anschlussast mit Ausfädel- und Einfädelspur an der B 20) soll insbesondere die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden. Die Planlösung ist aus den oben genannten Gründen so wie beantragt, auch unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten, vernünftig.

Anbindung Straßhaus/Kugl/Biberg an die B 20

Die Planlösung (Variante 1, Erläuterungsbericht Seite 15) sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS endet.

Die bestehenden Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 liegen im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform). Sie können aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20

und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 mit Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die maßnahmenbedingt zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS in die B 20 ausreichend dimensioniert. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird, weil die Einmündung nach den Unfallauswertungen bislang unauffällig ist und das Vorhaben an dieser Ortssituation nichts verändert.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der von mehreren Seiten vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3).

Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Um die bestehenden Bushaltestellen östlich und westlich an der B 20 zu erreichen, muss derzeit von den Fußgängern im Bereich Kugl sowie Straßhaus/Biberg auch die stark befahrene Bundesstraße höhengleich gequert werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Haltestellensituation unter Einbeziehung des Überführungsbauwerkes bei Bau-km 0+330 anzupassen. Im Bereich Kugl wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird entfernt. Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach entfernt, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird belassen. Die Fußgänger können künftig die B 20 verkehrssicher über das Brückenbauwerk bei Bau-km 0+330 höhenfrei queren. Die entstehenden Mehrwege lassen sich nicht vermeiden. In Anbetracht des erheblichen Sicherheitsgewinnes ist die Planlösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zur Bestandssituation eine Verbesserung. Dabei sind die Bedenken gegen ein Belassen der bisherigen Haltestelle im Bereich des künftig dreistreifigen Abschnitts nachvollziehbar, so dass die Auflösung der bisherigen Haltestelle planerisch gerechtfertigt ist.

Der Ausbau der Verbindung zwischen Straßhaus und der bestehenden GVS nach Kugl ist notwendig. Er erfolgt bestandsorientiert unter weitgehender Einbeziehung des vorhandenen öFW.

Auch der geplante öFW östlich der B 20 (Bau-km 0+435 bis 1+100 rechts (BWVNr. 31) ist zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich erforderlich. Die vorhandene unmittelbare Zufahrt zur Bundesstraße 20 bei Bau-km 0+670 (BWVNr. 55) muss aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden.

Die wegen des Ausbaus des öFW geltend gemachte erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der alten B 20 in Hainersdorf durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Abkürzungsverkehr durch von Süden kommende Ortskundige, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde (auch wegen der geplanten Ausgestaltung des öFW, Fahrbahnbreite 3 m, wassergebundene Deckschicht) nicht zu befürchten. Weil nicht geplant ist, die B 20 bei Hainersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen, kann im Planfeststellungsabschnitt Hainersdorf landwirtschaftlicher

Verkehr auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden. Westlich entlang der B 20 besteht künftig für den landwirtschaftlichen Verkehr von der Biberger Brücke aus in Richtung Norden bis zur St 2083 eine durchgehende Verbindung über den öFW BWVNr. 43.

Der Vorhabenträger hat auch nicht geplant, baubedingten Umleitungsverkehr abseits der B 20 bzw. durch den Ort Haunersdorf abzuwickeln. Es ist vorgesehen, den Bundesstraßenverkehr während der Bauzeit immer mindestens im Einrichtungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Die andere Fahrtrichtung soll in dieser Zeit auf dem vorab hergestellten und für die Bauzeit mit Asphalt befestigten öFW westlich der B 20 geführt werden.

Die Bemessung der Wirtschaftswege entspricht mit 3 m Breite den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Die von verschiedenen Seiten geforderte Verbreiterung der Anwandwege wird vom Vorhabenträger abgelehnt, weil dabei erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke notwendig wären. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen.

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Haunersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Mehrwege lassen sich deshalb nicht vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht.

Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf i. Ü. verwiesen werden.

3.5.2.6 Einwender Nr. 7002 (Grunderwerbsplan Blatt 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7, 21, 22, 23 und Nr. 24)

(Schreiben vom 14.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2). Die Planlösung sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS in die B 20 endet. Weil die beiden Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen, können sie aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 und Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die durch das Planvorhaben zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS Kugl in die B 20 ausreichend dimensioniert. Die Einmündung ist nach den Unfallauswertungen unauffällig. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die

planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Auch die geforderte Einfädelspur von der GVS in die B 20 bei Kugl in Richtung Simbach kann aus den genannten Gründen im Rahmen der Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der B 20 bei Haunersdorf vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Sollte sich die Straßeneinmündung in Zukunft „unfallauffällig“ zeigen, wäre eine Ertüchtigung der Einmündung später erneut zu prüfen.

Für das Straßenausbauvorhaben wird aus den Grundstücken Flnr. 394 und 396/6, Gemarkung Niederhausen, sowie den Grundstücken Flnr. 83/15, 183, 186/2, 187/1 und 201/1, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 3.331 m² dauerhaft und von 5.729 m² vorübergehend während der Bauausführung beansprucht. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder weiter verringern. Die Inanspruchnahme von Flnr. 394 ist notwendig, weil der bestehende öFW zwischen Straßhaus und Kugl zur GVS ausgebaut werden muss (siehe oben). Um die Eingriffe in das Grundstück zu minimieren, wurde der Ausbau mit 4,5 m Fahrbahnbreite bestandsorientiert möglichst nahe entlang der Bundesstraße geplant. Die Einmündung der künftigen GVS in die GVS Kugl kann aber aus Gründen der Verkehrssicherheit im Anbindungsbereich an die B 20 nicht unmittelbar an der B 20 platziert werden und muss abgerückt werden. Das Entstehen einer in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung schwierigen, eventuell auch unwirtschaftlichen Restfläche lässt sich also nicht vermeiden.

Inzwischen ist die Bedarfsfläche für das Planvorhaben einschließlich der Restfläche von Flnr. 394 vom Vorhabenträger erworben. Um Nachteile bei der künftigen Bewirtschaftung von Flnr. 394 zu vermeiden, wird der Vorhabenträger eine möglichst gerade Grenzziehung entlang der GVS Kugl - Straßhaus anstreben. Diese Zusage ist unter A 6.1.5 festgehalten.

Die Bemessung der Wirtschaftswege entspricht mit 3 m Breite den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Zur Forderung, sämtliche Wirtschaftswege entlang der B 20 mind. 4 m breit auszubilden, ist anzumerken, dass laut den festgestellten Planunterlagen Kronenbreiten von 4 m vorgesehen sind und der Vorhabenträger die Bankette standfest, d. h. befahrbar ausführen wird (Zusage A 3.8.1).

Die geforderte Verbreiterung der Wege hätte erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke zur Folge und wird von Grundstücksbetroffenen deshalb auch abgelehnt.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate

Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.2.7 Einwander Nr. 7003 (Grunderwerbsplan Blatt 1 mit Deckblatt vom 20.9.2019, Nr. 9 und Nr. 10)

(Schreiben vom 12.1.2015)

Für das Straßenausbauvorhaben wird aus den Grundstücken Flnr. 208 (Wegfläche) und 209/2, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine Fläche von 1.761 m² dauerhaft und von 1.322 m² vorübergehend während der Bauausführung beansprucht. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern (C 3.3 und 3.4.2).

Grundsätzliche Einwände gegen das Planvorhaben und die Grundinanspruchnahme wurden nicht vorgetragen.

Die Planlösung sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS in die B 20 endet. Weil die beiden Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen, können sie aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 und Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die durch das Planvorhaben zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS Kugl in die B 20 ausreichend dimensioniert. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird, weil die Einmündung nach den Unfallauswertungen bislang unauffällig ist und das Vorhaben an der Situation nichts verändert.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau und Kurvenradien durch den Vorhabenträger in Anlehnung an die entsprechenden Richtlinien (Arbeitsblatt DWA-A 904, Richtlinien für den ländlichen

Wegebau und ARS 28/2003) so ausgestaltet, dass es mit den heute zulässigen landwirtschaftlichen Maschinen problemlos genutzt werden kann. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen. Auch die GVS Kugl - Straßhaus bzw. Straßhaus - Biberg (BWVNr. 3 und 19) sind mit Fahrbahnbreiten von 4,5 m (Kronenbreite 5,5 m) ausreichend dimensioniert.

Die geforderte Verbreiterung der GVS hätte erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke zur Folge und wird von Grundstücksbetroffenen auch abgelehnt. Die Detailausgestaltung der Überführung der GVS Straßhaus - Biberg einschließlich Brückenbauwerk über die Bundesstraße 20 ist vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung, insbesondere im Hinblick auf verkehrliche Belange zu optimieren, soweit nicht neue Grundinanspruchnahmen notwendig werden (A 6.1.2).

Weil Grundstücksflächen der GVS Straßhaus - Biberg teilweise noch im Eigentum oder Miteigentum des Einwenders stehen, hat das Staatliche Bauamt Landshut die im Anpassungsbereich der GVS Biberg - Straßhaus notwendigen Grundstücksflächen als Erwerbsflächen in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen. Nach Mitteilung des Vorhabenträgers ist der Einwender damit einverstanden, die Flächen abzutreten. Die festgestellten Planunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan) wurden mit Roteintrag bzw. Deckblatt vom 20.9.2019 angepasst.

3.5.2.8 **Einwender Nr. 7004**

(Schreiben vom 12.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2). Weil die beiden Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen, können sie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 und Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die durch das Planvorhaben zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS Kugl in die B 20 ausreichend dimensioniert. Die Einmündung ist nach den Unfallauswertungen unauffällig. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Um die bestehenden Bushaltestellen östlich und westlich an der B 20 zu erreichen, muss derzeit von den Fußgängern im Bereich Kugl sowie Straßhaus/Biberg auch die stark befahrene Bundesstraße höhengleich gequert werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Haltestellensituation unter Einbeziehung des Überführungsbauwerkes bei Bau-km 0+330 anzupassen. Im Bereich Kugl wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird entfernt. Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach entfernt, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird belassen. Die Fußgänger können künftig die B 20 verkehrssicher über das Brückenbauwerk bei Bau-km 0+330 höhenfrei queren. Die entstehenden Mehrwege lassen sich nicht vermeiden. In Anbetracht des erheblichen Sicherheitsgewinnes ist die Planlösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zur Bestandssituation eine Verbesserung. Dabei sind die Bedenken gegen ein Belassen an bisheriger Stelle nachvollziehbar (dreistreifig), so dass die Auflösung der bisherigen Haltestelle planerisch gerechtfertigt ist.

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau und Kurvenradien durch den Vorhabenträger in Anlehnung an die entsprechenden Richtlinien (Arbeitsblatt DWA-A 904, Richtlinien für den ländlichen Wegebau und ARS 28/2003) so ausgestaltet, dass es mit den heute zulässigen landwirtschaftlichen Maschinen problemlos genutzt werden kann. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist mit den in den festgestellten Plänen enthaltenen Maßnahmen eine im Vergleich zum derzeitigen Stand adäquate Erschließung der betroffenen Grundstücksflächen gewährleistet und es werden keine unzumutbaren Nachteile bzw. Erschwernisse entstehen. Auch die GVS Kugl - Straßhaus bzw. Straßhaus - Biberg (BWVNr. 3 und 19) sind mit Fahrbahnbreiten von 4,5 m (Kronenbreite 5,5 m) ausreichend dimensioniert.

Die geforderte Verbreiterung der GVS hätte erhebliche zusätzliche Eingriffe in landwirtschaftliche Grundstücke zur Folge und wird von Grundstücksbetreffenden auch abgelehnt. Die Detailausgestaltung der Überführung der GVS Straßhaus - Biberg einschließlich Brückenbauwerk über die Bundesstraße 20 ist aber vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung, insbesondere im Hinblick auf verkehrliche Belange (Gradientenführung, Fahrbahnbreite, Ausrundungsradien sowie Ausweichmöglichkeiten bzw. ausreichende Sichtverhältnisse) zu optimieren, soweit nicht neue Grundinanspruchnahmen notwendig werden (A 6.1.2).

3.5.2.9 **Einwender Nr. 7005**

(Schreiben vom 19.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2). Die Planlösung sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS in die B 20 endet.

Weil die Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen, können sie aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 und Anbindung an die

GVS Kugl vorgesehen. Für die durch das Planvorhaben zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS Kugl in die B 20 ausreichend dimensioniert. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird, weil die Einmündung nach den Unfallauswertungen bislang unauffällig ist und das Vorhaben an dieser Ortssituation nichts verändert. Die beim Erörterungstermin hilfsweise geforderte frühere Einziehung der Überholspur kann vom Vorhabenträger nicht verlangt werden, weil einerseits für Überholvorgänge genügend lange Fahrstreifen zur Verfügung stehen sollen und andererseits der Abstand zwischen Einmündung und Dreistreifigkeit mit 250 m sicherheitstechnisch ausreichend gewählt ist.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

3.5.2.10 **Einwender Nr. 7006**

(Schreiben vom 14.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2). Die Planlösung sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS in die B 20 endet.

Weil die Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 im Verbreitungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform) liegen, können sie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 und Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die durch das Planvorhaben zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS Kugl in die B 20 ausreichend dimensioniert. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird, weil die Einmündung nach den Unfallauswertungen bislang unauffällig ist und das Vorhaben an dieser Ortssituation nichts verändert.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im

Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

3.5.2.11 **Einwender Nr. 7007**

(Schreiben vom 5.1.2015 bzw. 9.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2).

Die Planlösung (Variante 1, Erläuterungsbericht Seite 15) sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS endet. Die Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 liegen im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform). Sie können aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 mit Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die maßnahmenbedingt zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS in die B 20 ausreichend dimensioniert. Die Einmündung ist nach den Unfallauswertungen unauffällig. Das Staatliche Bauamt Landshut geht nachvollziehbar davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird und auch künftig verkehrssicher aus der Busbucht bei der Einmündung der GVS Kugl wieder in die B 20 eingefädelt werden kann.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der von mehreren Seiten vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Um die bestehenden Bushaltestellen östlich und westlich an der B 20 zu erreichen, muss derzeit von den Fußgängern im Bereich Kugl sowie Straßhaus/Biberg die stark befahrene Bundesstraße höhengleich gequert werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Haltestellensituation unter Einbeziehung des Überführungsbauwerkes bei Bau-km 0+330 anzupassen. Im Bereich Kugl wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird entfernt. Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Simbach entfernt, die Bushaltstelle in Fahrtrichtung Landau wird belassen. Die Fußgänger müssen die Fahrbahn der B 20 nicht mehr höhengleich queren, sondern können die Straßenseite künftig verkehrssicher über das Brückenbauwerk bei Bau-km 0+330 wechseln. Die entstehenden Mehrwege lassen sich nicht vermeiden. In Anbetracht des erheblichen Sicherheitsgewinnes ist die Planlösung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Flächen im Eigentum des Einwenders werden nicht benötigt. Zu den Hinweisen/Forderungen bezüglich des angepachteten Grundstücks Flnr. 205, Gemarkung Haunersdorf, ist anzumerken, dass Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme, für Durchschneidungen und Bewirtschaftungserschwernisse in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbulasträger direkt mit den Betroffenen (Grundeigentümer und ggf. Pächter) zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln ist. Beim Erörterungstermin hat das Staatliche Bauamt Landshut zugesichert, den Einwender über eine evtl. Neuverpachtung der Fläche zu informieren.

Die Überlegung, die B 20 bei Haunersdorf als Krafffahrstraße auszuweisen, wurde nicht weiterverfolgt. Wie oben bereits erwähnt, kann landwirtschaftlicher Verkehr im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden. Ferner besteht künftig aus Richtung Kugl, Straßhaus und auch aus Richtung Biberg westlich neben der B 20 eine durchgehende Wegeverbindung (GVS mit Brücke über die B 20 sowie öFW) bis zur St 2083.

Zu der im Einwendungsschreiben geforderten Beibehaltung der direkten Zufahrten zur B 20 im Bereich des 8 ha großen Waldgrundstückes Flnr. 434, Gemarkung Haunersdorf, kann im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine Entscheidung getroffen werden. Die Zufahrten liegen etwa 1 km südlich des Planfeststellungsbeginnes und damit außerhalb des Planfeststellungsbereiches; eine Einflussnahme durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar.

3.5.2.12 **Einwender Nr. 7008** (Grunderwerbsplan Blatt 2, Nr. 45)

(Schreiben vom 12.1.2015)

Der Vorhabenträger hat das Absetzbeckens BWVNr. 69 in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut so platziert, dass das anfallende Oberflächenwasser über einen bestehenden leistungsfähigen namenlosen Graben schadlos zum Kugelgraben abgeleitet werden kann (siehe auch A 4, Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 1+460 links (B 20)). Zur Vorreinigung und um mögliche Stoffeinträge in das Gewässer (etwa nach einem Unfall) zu minimieren, ist es notwendig, vor der Einleitung in das Gewässer das Oberflächenwasser über ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.

Die Planlösung ist auch unter Berücksichtigung der notwendigen Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen die richtige Lösung. Weil im Bereich des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 kein leistungsfähiger Vorfluter für die anfallenden erheblichen Wassermengen vorhanden ist, müssten dort (mit erheblichen Grundmehrbedarf und zusätzlichen Kosten für Bau und Unterhalt) Rückhalte-einrichtungen hergestellt werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücksfläche innerhalb des Anschlussastes ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Größe und des Zuschnittes auch künftig möglich. Die geforderte Errichtung bzw. Verlegung des Absetzbeckens BWVNr. 69 innerhalb des neuen Anschlussastes B 20/St 2083 auf dem Grundstück Flnr. 123, Gemarkung Haunersdorf, ist deshalb nicht sinnvoll. Gegen eine Verlegung des Absetzbeckens sprechen ferner wasserwirtschaftliche Belange. Die Flächen im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils.

In den ausgelegten Planunterlagen ist aus dem Grundstück Flnr. 176, Gemarkung Haunersdorf, insgesamt eine dauerhafte Grundinanspruchnahme von 29 m² und von

77 m² vorübergehend während der Bauausführung vorgesehen. Der Vorhabenträger wird, wie gefordert, auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks verzichten (A 6.1.11). Mit einer vorübergehenden Grundinanspruchnahme während der Bauzeit bestand am Erörterungstermin Einverständnis. Die Planunterlagen (Lageplan, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) wurden mit Roteintrag geändert.

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Der von der Einwenderin geforderte Ersatz durch eine Unterführung des öFW unter der B 20 kann aufgrund der hohen Mehrkosten für Bau und Unterhalt vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Für eine ausreichende Durchfahrtshöhe müsste der öFW in diesem Bereich deutlich abgesenkt werden, Eingriffe in private Grundstücksflächen wären notwendig. Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Haunersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Mehrwege lassen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermeiden, sind aber nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf verwiesen werden.

Die Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 ist über den öFW Flnr. 125, Gemarkung Haunersdorf, vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, bedarfsgerecht ausbauen (A 3.8.4).

Bei der Bepflanzung hat der Vorhabenträger mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke hat er darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (A 3.6.4).

Über die geltend gemachte Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und sonstige Nachteile durch die Grundabtretung kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

3.5.2.13 **Einwender Nr. 7009**

(Schreiben vom 16.12.2014)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2).

Die vorhandenen Zufahrten bzw. die höhengleiche Querungsmöglichkeit der B 20 bei Bau-km 1+480 (BWVNr. 73 und Nr. 74) können im Bereich der künftig dreistreifigen Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen und zur Erreichung des Planungsziels nicht beibehalten werden. Der von verschiedener Seite geforderte

Ersatz durch eine Unterführung des öFW unter der B 20 ist aufgrund der hohen Mehrkosten für Bau und Unterhalt nicht vertretbar.

Auch die insbesondere wegen dem Zuckerrübenabtransport geforderte Verlängerung des bestehenden öFW Flnr. 108/2 von der Anschlussstelle Hainersdorf bis zum öFW Flnr. 168/20 kann wegen der erforderlichen erheblichen zusätzlichen Grundinanspruchnahme vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Das Staatliche Bauamt Landshut wird aber, wie hilfsweise gefordert, in Abstimmung mit dem Einwender entweder im Bereich des Grundstückes Flnr. 168/8 eine bedarfsgerechte Wendemöglichkeit vorsehen oder, soweit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können (Grunderwerb bzw. Zustimmung Markt Simbach), alternativ die beim Erörterungstermin vom Einwender vorgeschlagene Anbindung über das Grundstück Flnr. 180/2 umsetzen (A 6.1.6).

Generell hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.3).

Die bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz und die höhenfreien Querungsmöglichkeiten bei Bau-km 0+330 (GVS Straßhaus - Biberg) und Bau-km 1+950 (St 2083, Anschlussstelle Hainersdorf) für verschiedene landwirtschaftliche Grundstücke entstehenden Mehrwege lassen sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vermeiden, sind aber nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.1.2.3 darf ergänzend verwiesen werden.

Die Anbindung des öFW BWVNr. 78 an die St 2083 ist über den öFW Flnr. 125, Gemarkung Hainersdorf, vorgesehen. Das Staatliche Bauamt Landshut wird den bestehenden öFW Flnr. 125, einschließlich der Anbindung an die Staatsstraße, bedarfsgerecht ausbauen (A 3.8.4).

3.5.2.14 **Einwender Nr. 7010**

(Schreiben vom 4.12.2014)

Die vorhandene unmittelbare Zufahrt zur Bundesstraße 20 bei Bau-km 0+670 (BWVNr. 55) muss aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden. Als Ersatz ist der geplante öFW östlich der B 20 (Bau-km 0+435 bis 1+100, BWVNr. 31) zur Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich notwendig.

Die wegen des Ausbaus des öFW geltend gemachte erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der alten B 20 in Hainersdorf durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Abkürzungsverkehr durch von Süden kommende Ortskundige, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde (auch wegen der geplanten Ausgestaltung des öFW, Fahrbahnbreite 3 m, wassergebundene Deckschicht) nicht zu befürchten. Weil die Überlegung, die B 20 bei Hainersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen nicht weiterverfolgt wird, kann im Planfeststellungsabschnitt Hainersdorf landwirtschaftlicher Verkehr auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Der Vorhabenträger hat auch nicht vorgesehen, baubedingten Umleitungsverkehr abseits der B 20 bzw. durch den Ort Haunersdorf abzuwickeln. Es ist geplant, den Bundesstraßenverkehr während der Bauzeit mindestens in eine Fahrtrichtung aufrecht zu erhalten. Die andere Fahrtrichtung soll in dieser Zeit auf dem vorab hergestellten und für die Bauzeit mit Asphalt befestigten öFW westlich der B 20 geführt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, wie die geforderte Sperrung des öFW für nicht landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugverkehr, können im Rahmen der Planfeststellung nicht erfolgen.

3.5.2.15 **Einwender Nr. 7011**

(Schreiben vom 2.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist Teil des umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Straße auf stark belasteten Teilabschnitten südlich der A 92. Teile dieses Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen. Soweit die Notwendigkeit des Anbaus einer dritten Fahrspur an der B 20 im Bereich Haunersdorf in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind. Ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 nicht erreicht werden. Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Haunersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die vorhandene unmittelbare Zufahrt zur Bundesstraße 20 bei Bau-km 0+670 (BWVNr. 55) muss aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden. Als Ersatz ist der geplante öFW östlich der B 20 (Bau-km 0+435 bis 1+100, BWVNr. 31) zur Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich notwendig.

Die wegen des Ausbaus des öFW geltend gemachte erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der alten B 20 in Haunersdorf durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Abkürzungsverkehr durch von Süden kommende Ortskundige, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde (auch wegen der geplanten Ausgestaltung des öFW, Fahrbahnbreite 3 m, wassergebundene Deckschicht) nicht zu befürchten. Weil die Überlegung, die B 20 bei Haunersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen nicht weiterverfolgt wird, kann im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf landwirtschaftlicher Verkehr auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Der Vorhabenträger hat auch nicht vorgesehen, baubedingten Umleitungsverkehr abseits der B 20 bzw. durch den Ort Haunersdorf abzuwickeln. Es ist geplant, den Bundesstraßenverkehr während der Bauzeit mindestens in eine Fahrtrichtung aufrecht zu erhalten. Die andere Fahrtrichtung soll in dieser Zeit auf dem vorab hergestellten und für die Bauzeit mit Asphalt befestigten öFW westlich der B 20 geführt werden.

Weil die befürchtete Verkehrszunahme in Haunersdorf nicht eintreten wird, kann nicht von erhöhten Unfall- und Sicherheitsrisiken auf der früheren Bundesstraße ausgegangen werden. Auch die geltend gemachten massiven Mehrbelastungen durch Lärm und Staub sowie Verkehrswertminderungen des Wohnanwesens in Haunersdorf sind nicht zu erwarten.

3.5.2.16 **Einwender Nr. 7012**

(Schreiben vom 5.1.2015)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2).

Die wegen des Ausbaus des öFW BWVNr. 31 geltend gemachte starke Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der alten B 20 in Haunersdorf durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch wegen der geplanten Ausgestaltung des öFW (Fahrbahnbreite 3 m, wassergebundene Deckschicht) nicht zu befürchten. Weil die Überlegung, die B 20 bei Haunersdorf als Kraftfahrstraße auszuweisen nicht weiterverfolgt wird, kann im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf landwirtschaftlicher Verkehr auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden. Der geforderte Bau eines durchgängigen öFW entlang der B 20 zwischen Biberg und der Anschlussstelle Haunersdorf (Baulänge ca. 1 km) kann wegen den erheblichen zusätzlichen Grundinanspruchnahmen sowie der Kosten vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auch nicht, baubedingten Umleitungsverkehr abseits der B 20 bzw. durch den Ort Haunersdorf abzuwickeln. Es ist geplant, den Bundesstraßenverkehr während der Bauzeit mindestens in eine Fahrtrichtung aufrecht zu erhalten. Die andere Fahrtrichtung soll in dieser Zeit auf dem vorab hergestellten und für die Bauzeit mit Asphalt befestigten öFW westlich der B 20 geführt werden.

3.5.2.17 **Einwender Nr. 7013**

(Schreiben vom 13.1.2015)

Die Einwenderin ist nach Mitteilung des Markt Simbach verstorben.

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist Teil des umfassenden Konzepts zum abschnittsweisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Straße auf stark belasteten Teilabschnitten südlich der A 92. Teile dieses Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen. Soweit die Notwendigkeit des Anbaus einer dritten Fahrspur an der B 20 im Bereich Haunersdorf in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind. Ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht

mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung auf der B 20 nicht erreicht werden. Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Haunersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die vorhandene unmittelbare Zufahrt zur Bundesstraße 20 bei Bau-km 0+670 (BWVNr. 55) muss aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden. Als Ersatz ist der geplante öFW östlich der B 20 (Bau-km 0+435 bis 1+100, BWVNr. 31) zur Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich notwendig.

Die wegen des Ausbaus des öFW BWVNr. 31 geltend gemachte starke Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der alten B 20 in Haunersdorf durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch wegen der geplanten Ausgestaltung des öFW (Fahrbahnbreite 3 m, wassergebundene Deckschicht) nicht zu befürchten. Weil die Überlegung, die B 20 bei Haunersdorf als Kraffahrstraße auszuweisen nicht weiterverfolgt wird, kann im Planfeststellungsabschnitt Haunersdorf landwirtschaftlicher Verkehr auch künftig auf der B 20 abgewickelt werden.

Der Vorhabenträger hat auch nicht vorgesehen, baubedingten Umleitungsverkehr abseits der B 20 bzw. durch den Ort Haunersdorf abzuwickeln. Es ist geplant, den Bundesstraßenverkehr während der Bauzeit mindestens in eine Fahrtrichtung aufrecht zu erhalten. Die andere Fahrtrichtung soll in dieser Zeit auf dem vorab hergestellten und für die Bauzeit mit Asphalt befestigten öFW westlich der B 20 geführt werden.

Weil durch das Planvorhaben eine Verkehrszunahme in Haunersdorf nicht eintreten wird, kann nicht von erhöhten Unfall- und Sicherheitsrisiken auf der früheren Bundesstraße ausgegangen werden. Auch die geltend gemachten Mehrbelastungen durch Lärm, die befürchtete starke Abnutzung der Straße sowie Verkehrswertminderungen des Wohnanwesens in Haunersdorf sind nicht zu erwarten.

3.5.2.18 Einwender Nr. 7014 (Gründerwerbsplan Blatt 1, Nr. 11 und Nr. 16)

(Schreiben vom 8.12.2014)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 3.4.2). Die Planlösung sieht vor, dass die vorhandene höhengleiche Anbindung der GVS Kugl an die B 20 am Planfeststellungsbeginn unverändert erhalten bleibt. Das ist möglich, weil die Einziehung des dritten Fahrstreifens der B 20 am Planfeststellungsbeginn bereits 250 m vor der Einmündung der GVS in die B 20 endet. Weil die beiden Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 bei Bau-km 0+500 im Verbreiterungsbereich der B 20 auf drei Fahrspuren (2+1 - Betriebsform)

liegen, können sie aus Gründen der Verkehrssicherheit und bei Beachtung des Planungsziels nicht aufrechterhalten werden. Der Vorhabenträger hat eine Ersatzanbindung der GVS Biberg mit neuem Brückenbauwerk über die B 20 und Ausbau des bestehenden öFW westlich entlang der B 20 und Anbindung an die GVS Kugl vorgesehen. Für die durch das Planvorhaben zu erwartende geringe Mehrbelastung ist die vorhandene Einmündung der GVS Kugl in die B 20 ausreichend dimensioniert. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird, weil die Einmündung nach den Unfallauswertungen bislang unauffällig ist und das Vorhaben an dieser Ortssituation nichts verändert.

Dennoch hat der Vorhabenträger aufgrund der vorgetragenen Bedenken gegen die Planlösung weitere Varianten geprüft. Untersucht wurde eine höhenfreie Anbindung (Unterführung) der GVS Kugl an die B 20 mit Entfall der Anbindungen bei Straßhaus (öFW) und Biberg (GVS) an die B 20 (Variante 2) sowie eine Beschränkung der Verkehrsbeziehungen bei der Anbindung Kugl an die B 20 (nur „rechts raus/rechts rein“) mit Schließen der Anbindung Straßhaus und bei der Anbindung Biberg ebenfalls nur „rechts raus/rechts rein“ (Variante 3). Weil beide Varianten 2 und 3 im Vergleich zur Planlösung mit erheblich größeren Eingriffen in private Grundstücksflächen verbunden wären und auch hohe Mehrkosten verursachen würden, können sie vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Für das Straßenausbauvorhaben wird aus den Grundstücken Flnr. 199 und Flnr. 205, Gemarkung Hainersdorf, insgesamt eine Fläche von 2.287 m² dauerhaft und von 5.636 m² vorübergehend während der Bauausführung beansprucht. Der Vorhabenträger hat die beiden Grundstücke inzwischen insgesamt erworben.

3.5.2.19 **Einwender Nr. 7015**

(Schreiben vom 19.10.2018)

Die Einwendungen erfolgten nicht innerhalb der Frist des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 17a FStrG und § 21 UVPG.

§ 21 UVPG sieht für Einwendungen gegen den Plan in einem Planfeststellungsverfahren vor, dass diese zur Vermeidung des Ausschlusses (materielle Präklusion) bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind.

Es besteht also eine gesetzliche Mitwirkungslast, welcher Betroffene, die Einwendungen erheben wollen, aktiv nachkommen müssen und insoweit eine Einschränkung des behördlichen Untersuchungsgrundsatzes des Art. 24 BayVwVfG.

Vom Einwender liegen keine fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Ausbau der B 20 bei Hainersdorf bzw. die Geländeabgrabung auf dem Grundstück Flnr. 108/3, Gemarkung Hainersdorf, zur Schaffung von Hochwasserrückhalteraum vor.

Die Regierung von Niederbayern leitete mit Schreiben vom 12.11.2014 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 4.12.2014 bis 5.1.2015 bei der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Simbach b. Landau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Einwendungen wurden vom Einwender nicht vorgetragen.

Zur Tekturplanung vom 4.6.2018 und den Umweltauswirkungen hat die Regierung von Niederbayern die ergänzende öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.8.2018 bis 17.9.2018 bei der Stadt Landau

a. d. Isar und dem Markt Simbach b. Landau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den geänderten/ergänzten Plan und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Stadt Landau und dem Markt Simbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 17.10.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Das Einwendungsschreiben des Einwenders vom 19.10.2018 ist am 19.10.2018 bei der Regierung eingegangen.

Unabhängig von dieser verfahrensrechtlichen Situation wird zu den vorgetragenen Einwänden angemerkt:

Der Ausbau bei Hainersdorf ist Teil eines umfassenden Konzepts zum abschnittswisen dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Bundesstraße 20 auf stark belasteten Teilabschnitten. Teile des Konzeptes sind bereits verwirklicht. Südlich des Planvorhabens sind weitere Überholabschnitte geplant. Ziel ist, auf der B 20 in regelmäßigen Abständen für beide Fahrtrichtungen gesicherte Überholmöglichkeiten herzustellen. Der Vorwurf, dass die einzelnen Planungen nicht aufeinander abgestimmt seien, kann deshalb nicht nachvollzogen werden.

Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab für den Bereich zwischen Simbach bei Landau (St 2112) und Hainersdorf (St 2083) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 9.934 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.040 Kfz/Tag. Für das Jahr 2030 wird vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 10.720 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.795 Kfz/Tag = 26 %) prognostiziert.

Die Bundesstraße 20 hat im Bereich Hainersdorf zwar eine gestreckte Linienführung, die Straße weist aber ab Hainersdorf (Bau-km 1+500) in Richtung Eggenfelden bis zum Baubeginn im Bereich Kugl eine relativ lange Steigungsstrecke mit fast 5 % Steigung auf. Wegen des starken Schwerlastverkehrs bilden sich regelmäßig Lkw-Kolonnen. Die hohe Verkehrsbelastung und insbesondere der hohe Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass derzeit trotz gestreckter Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko.

Nördlich der A 92 ist die B 20 zwischen Landau und Straubing (A 3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vierstreifiger Ausbau (Vordringlicher Bedarf) enthalten. Ab Landau a. d. Isar bzw. zwischen der A 92 und der A 3 sind auf der Bundesstraße mit 15.000 bis über 20.000 Fahrzeugen/Tag deutlich höhere Verkehrsbelastungen mit auch höheren Schwerverkehrsanteilen vorhanden.

Ein vierstreifiger Ausbau der B 20 südlich der A 92 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die südlich der A 92 auf weite Strecken vorhandene bzw. zu erwartende Verkehrsbelastung der B 20 mit bis zu 11.000 Fahrzeuge/Tag rechtfertigt auch bei dem vorhandenen hohen Schwerverkehrsanteil einen solchen Ausbau in der Regel nicht. Der hohe Flächenverbrauch, die hohen Kosten für Bau und Unterhalt und die deutlich stärkeren Eingriffe in Natur- und Landschaft sind deshalb nicht vertretbar.

Durch das Vorhaben geht im Bereich der Anschlussstelle Haunersdorf (St 2083) im Überschwemmungsgebiet der Vils etwa 5.000 m³ Retentionsraum verloren. Der Hochwasserrückhalteraum soll am Ort des Eingriffs durch eine bis zu 2 m tiefe Geländeabgrabung auf dem Grundstück FlNr. 108/3, Gemarkung Haunersdorf, wiederhergestellt werden. Das Grundstück im Eigentum des Vorhabenträgers liegt innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils (Überschwemmungsgebietsverordnung vom 1.2.1983). Es erfolgt ein zeitgleicher Retentionsraumausgleich von ca. 5.200 m³. Die vorgetragenen Bedenken zur Funktionsfähigkeit der Planung sind unbegründet. Art und Umfang des Retentionsraumausgleiches ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abgestimmt. Auch Nachteile für den an die Abgrabungsfläche angrenzenden Entwässerungsgraben entlang der St 2083 (befürchtet wird ein Auslaufen des Grabens) sind nicht zu erwarten. Der Graben liegt in der Baulast des Freistaates Bayern. Bei Problemen könnte also auch kurzfristig entsprechend reagiert werden.

Negative Auswirkungen bzw. nachteilige Veränderungen der Hochwassersituation sind durch das Planvorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss nicht zu befürchten (C 3.4.6.1).

Das Staatliche Bauamt Landshut hat beim Erörterungstermin zugesichert, nach Abschluss des Planvorhabens mit dem Einwender über mögliche Folgenutzungen des Grundstücks zu sprechen.

3.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Haunersdorf auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 18.2.2020
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Simbach und der Stadt Landau a. d. Isar zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.